

Bürgerrechte & Polizei

**Cillip 56
Nr. 1/1997**

Themen:

CASTOR-Transport

OK-Lagebilder

Berliner Polizeireform

Häusliche Gewalt

u.a.

Herausgeber:

Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V

Verlag: CILIP, Malteserstr. 74-100, 12249 Berlin

Redaktion + Gestaltung: Otto Diederichs

Satz: Nicole Goetzke

Übersetzungen: Dave Harris

Druck: Contrast-Druckerei GmbH

Berlin, Juni 1997

Vertrieb: Verlag CILIP, c/o FU Berlin

Malteserstr. 74-100, 12249 Berlin

E-Mail: cilip@ipn-b.comlink.apc.org

Personen: Einzelpreis 14,-- DM/Jahresabonnement (3 Hefte): 36,-- DM

Institutionen: Einzelpreis 21,-- DM/Jahresabonnement: 63,-- DM

ISSN 0932-5409

Alle Rechte bei den AutorInnen

Zitiervorschlag: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 56 (1/97)

Redaktionelle Vorbemerkung, <i>Otto Diederichs</i>	4
Der CASTOR-Transport 1997, <i>Wolf-Dieter Narr</i>	6
Organisierte Kriminalität in amtlichen Zahlen, <i>Norbert Pütter</i>	15
Telefonüberwachung in der Bundesrepublik, <i>Antonia Wirth</i>	26
Berliner Polizeireformen, <i>Otto Diederichs</i>	31
Polizeilicher Umgang mit häuslicher Männergewalt gegen Frauen, <i>Martina Kant</i>	39
'Europäisches Sicherheits-Informations-System' (EuSIS), <i>Otto Diederichs</i>	49
Ein Alternativkonzept für EUROPOL, <i>Thilo Weichert</i>	54
Technologische Revolution bei der Schweizer Polizei, <i>Heiner Busch</i>	62
Chronologie, <i>Martina Kant</i>	71
Literatur	87
Summaries	97

Redaktionelle Vorbemerkung

von Otto Diederichs

*In einer längeren Beratungsphase hat sich die Redaktion schließlich doch dazu entschlossen, den Informationsdienst **Bürgerrechte & Polizei/CILIP** auch in diesem Jahr weiterzuführen. Einer der Gründe hierfür liegt in dem regen Interesse, das die Mitglieder des 'Instituts für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V.' am weiteren Schicksal der Zeitschrift genommen haben. Auch 1997 erscheint CILIP nun mit drei Ausgaben. Die Situation selbst hat sich jedoch nicht grundlegend geändert; im Gegenteil, die personelle Situation des Institutes ist schwieriger geworden. Die Frage, ob ein Erscheinen auch über das Jahresende hinaus möglich sein wird, ist deshalb gegenwärtig immer noch nicht zu beantworten.*

*Durch diese Schwierigkeiten bedingt, war es nicht möglich, **Bürgerrechte & Polizei/CILIP** - wie aus den Vorjahren gewohnt - zu festen Terminen herauszugeben. Diese Ausgabe erscheint daher mit einer Verspätung von ca. drei Monaten. Das nächste Heft soll in einem Abstand von drei Monaten folgen, um anschließend nach einer verkürzten Dauer mit der dritten Ausgabe dieses Jahrganges wieder zum gewohnten Rhythmus zurückzukehren.*

Zum Inhalt

Wegen der skizzierten Ungewißheit um das Weiterbestehen von CILIP, war es leider nicht möglich, dieses Heft mit einem eigenen Schwerpunktthema zu bearbeiten. Die Redaktion hat sich deshalb für ein 'Potpourri' einzelner Artikel zu einem möglichst aktuellen Thema entschlossen.

Daß der sonst in Heft 1 eines Jahrganges übliche Überblick und Auswertung der polizeilichen Todesschüsse des Vorjahres in dieser Ausgabe fehlt, hat indes andere Gründe: Nach der Veröffentlichung der amtlichen Schußwaffengebrauchsstatistik durch die Innenministerkonferenz (IMK) im Sommer 1996 mußten wir feststellen, daß es zum ersten Male seit Erscheinen der CILIP-Statistik im Jahre 1979 zu einer eklatanten, durch unterschiedliche Zählweisen nicht zu erklärenden Differenz bei der Feststellung der Todesschüsse von

1995 gekommen war.¹

Nachrecherchen ergaben seinerzeit, daß ein wichtiges 'Kontrollinstrument' der CILIP-Statistiken nicht mehr funktionierte: Die überregionale Presse. Häufig werden die Opfer polizeilichen Schußwaffengebrauchs über die Lokalteile hinaus nicht mehr bekannt. Dies zwingt dazu, die Erhebungskriterien und -möglichkeiten von **Bürgerrechte & Polizei/CILIP** zu prüfen und zu reformieren. Obwohl die Angaben der IMK-Statistik (= 9 tödliche Schüsse²) für das Jahr 1996 mit einer ersten Zählung der Redaktion übereinstimmen, wurde die Veröffentlichung der CILIP-Todesschuß-Statistik vorerst verschoben. Sie soll im nächsten Heft nachgeholt werden.

Die nächste Ausgabe von **Bürgerrechte & Polizei/CILIP** (vorgesehener Erscheinungszeitpunkt: Anfang September) soll dann auch wieder ein eigenes Schwerpunktthema erhalten und sich mit Alternativen zur herrschenden Sicherheitspolitik auseinandersetzen.

Otto Diederichs ist Redakteur und Mit-herausgeber von **Bürgerrechte & Polizei/CILIP**; freier Journalist in Berlin

¹ Vgl. **Bürgerrechte & Polizei/CILIP** 55 (3/96), S. 72ff.

² Vgl. Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (Hg.), Presseinformation v. 28.4.97

Der CASTOR-Transport 1997

- Demonstrationen und Polizeieinsätze

von Wolf-Dieter Narr

Das 'Komitee für Grundrechte und Demokratie' hat mit mindestens einem Dutzend Teilnehmenden den dialektischen Prozeß zwischen CASTOR-Transport, Polizei und Demonstrierenden vom 28.2. bis zum 5.3.97 beobachtet.¹ Über deren Beobachtungen hinaus stützt sich die folgende Analyse auf Presseerklärungen des Direktors der Polizei bei der Bezirksregierung Lüneburg; auf die Presseberichterstattung während des einschlägigen Zeitraums; auf Berichte von Pastorinnen und Pastoren in Lüchow-Dannenberg² und auf Beobachtungen und Auskünfte von Anwältinnen und Anwälten, die sich z.T. vermittelnd in das zwischen Demonstrationsteilnehmerinnen und -teilnehmern und Polizeibeamtinnen und -beamten wogende Geschehen einmischten.

In aller Regel dürfen Auseinandersetzungen zwischen Polizei und Bürgerinnen und Bürgern anläßlich einer Demonstration nicht aus dem demonstrativen Geschehen und den darauf bezogenen Aktionen und Re-Aktionen der Polizei beurteilt werden. Man muß die Voreinstimmungen kennen, wie sie in Äußerungen von Vertretern staatlicher Institutionen, von Politikern, von Polizeiverantwortlichen, von seiten derjenigen, die zur Demonstration aufgerufen haben, von Kommentaren u.s.w. kenntlich werden. Man muß darüber hinaus wissen, worum es den Demonstrierenden geht und wie es zu dem Ereignis, dem Vorfall, dem Ärgernis oder dem Problem, um dessetwillen demonstriert wird, gekommen ist. Die Unmittelbarkeit demonstrativen Geschehens kann also nur zureichend beobachtet und beurteilt werden, wenn auch der mittelbare Kontext bekannt ist und sozusagen in den beobachtenden Blick, in die Dioptrienzahl der beobachtenden Brille miteingehen kann. Gerade angesichts gewalthafter Vorfälle im Umkreis von Demonstrationen wird

1 Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hg.), Mit Staatsgewalt gegen Bürgerinnen und Bürger. Der 3. CASTOR-Transport, erscheint Ende Juni 1997

2 Kritzkoleit, P./Wolters, H.-J. (Hg.), Berichte von Pastorinnen und Pastoren in Lüchow-Dannenberg zum Atommülltransport im März 1997

die konstitutive Bedeutung des vermittelnden Kontextes bis hin zu rechtlichen Einstimmungen und speziellen Verboten oder Begrenzungen von Demonstrationen durch sog. Allgemeinverfügungen oft vergessen oder unterschlagen. Dies führt zu verzerrten Wahrnehmungen der Ereignisse und zu falschen Beurteilungen.

Demonstrative Definitionsmacht der Politik

Gerade in Sachen 'CASTOR' ist es besonders wichtig, das vorausgehende Geschehen und die vorausgehenden Versäumnisse um das atomare Endlager Gorleben zu bedenken. Zur unmittelbaren Interaktion und Auseinandersetzung zwischen Demonstrierenden und der Polizei/den Polizeien kam es nur, weil die politische Auseinandersetzung um die strittige Frage 'Atomenergie ja oder nein' und in deren Konsequenz 'Zwischen-' bzw. später 'Endlagerung' von strahlungskräftigem Atommüll 'ja oder nein' zu keinem Zeitpunkt ausreichend geführt worden ist. Die Debatte ist repräsentativ einseitig abgebrochen worden.

Vor allem die zuständige Bundesregierung drückte den Transport rechtlich gesichert durch, ohne ihre politisch-demokratische Pflicht zu bedenken geschweige denn ihr zu genügen und sich mit einer beträchtlichen Minderheit der Bevölkerung, nicht zuletzt im betroffenen Bezirk Lüneburg, mit langem zeitlichem Atem ausreichend auseinander- und das heißt argumentativ überzeugend zusammenzusetzen. Ein weiteres Moratorium hätte kein Risiko in sich geborgen. Die demokratische Kunst der Langsamkeit hätte geübt werden können. Der 'Sachzwang Zwischenlagerung in Gorleben jetzt' ist staatlicherseits interessiert produziert worden. Er besteht in der Sache nicht. Diese Feststellung gilt, selbst dann wenn man das Argument ausläßt, daß auch die 'Sache' der Atomenergie mitnichten energiepolitisch erzwungen wird und andere, weniger umstrittene und angsterregende Varianten einer Energieversorgung der Bundesrepublik zur Verfügung stehen.

Mit anderen Worten, bei diesem dritten CASTOR-Transport ging die Bundesregierung mit Hilfe der Landesregierung Niedersachsen, die wiederum Bundesgrenzschutz (BGS) und andere Länderpolizeien zu Hilfe rief, darauf aus, eine politisch einseitige Entscheidung polizeilich durchzusetzen. Statt Politik: Polizei. Somit war von vornherein klar, daß die Polizei nicht primär das Grundrecht auf Demonstration schützen und vor gewaltförmigem Ausufern bewahren sollte. Statt dessen diente sie einer politischen Demonstration des Durchsetzungsvermögens regierungsamtlicher Entscheidungen. Politisch-regierungsamtliche Demonstration durch polizeilich stellvertretende

Gewalt stand so von vornherein gegen die politisch-bürgerliche Demonstration. Die Konfrontation war bewußt und gewollt angelegt.

Eigentümlichkeiten der Demonstrationsform

Das doppelt demonstrative Geschehen rund um Gorleben kann nur verstanden werden, wenn man sich die eigentümlichen Bedingungen dieses Demonstrationstyps klarmacht.

Schon Groß-Demonstrationen, an denen Tausende von Bürgerinnen und Bürgern teilnehmen, unterscheiden sich qualitativ erheblich von Demonstrationen mit einer Teilnehmerzahl weit unter der Tausenderschwelle. Sie entfalten in aller Regel eine andere Dynamik. Das je nach Demonstrationsgegenstand, Demonstrationsanlaß, Kontext, Teilnehmenden an einer Demonstration und Art von Präsenz, Auftreten und Einsatz der Polizei unterschiedlich vorhandene 'Agressionspotential' wird - wenn überhaupt - in kleineren oder größeren Demonstrationen erfahrungsgemäß und soziologisch erklärbar anders aktualisiert.

Die Gorlebener Demonstrationen waren beiderseits Massendemonstrationen. Die teilnehmenden Polizeibeamten und -beamtinnen überwogen nicht selten die Zahl bürgerlicher Gegendemonstranten. Den ca. 30.000 eingesetzten Polizisten entsprachen insgesamt wohl ebenso viele Bürger, jedoch meist viel weniger massiert und vielerorts sogar in der Unterzahl. Die Eigenart des demonstrativen Geschehens rund um Gorleben wird indes durch folgende zusätzliche Merkmale gekennzeichnet:

- Die Demonstration zog sich über mehrere Tage (fast eine ganze Woche) hinweg.
- Die Demonstration fand nicht als mehr oder minder langer Zug zu einem Zielort statt, sie war vielmehr aufgesplittert in verschiedenen große Teildemonstrationen an unterschiedlichen Orten mit verschiedenen demonstrativen Bezugszielen. Das aber heißt, das demonstrative Geschehen muß insgesamt noch differenzierter wahrgenommen werden; ein Ablauf hier mußte mitnichten einem Ablauf dort entsprechen.
- Der fehlenden Einheit von Zeit und Ort entsprach die nicht vorhandene Einheit der teilnehmenden Personen. So groß die Konstanz insgesamt gewesen ist, so sehr fanden andauernd Austausche und Mischungen statt und waren die Teilnehmenden je nach Ort des demonstrativen Geschehens verschieden zusammengesetzt.
- Die Teilnahme an den demonstrativen Akten, die sich verschiedenartig über Tage hinzogen, war durch eine merkwürdige Mischung aus Statik und Dynamik ausgezeichnet. Auf der einen Seite, ausgewiesen durch die verschie-

denen Basislager nahe am Demonstrationsort, bestand Demonstrieren vor allem im Lagerleben, im Stehen oder im Sitzen am Ort. Auf der anderen Seite mußten diejenigen, die das demonstrative Geschehen insgesamt erleben wollten, dauernd 'auf Achse' sein, da die Entfernungen zwischen den demonstrativen Knotenpunkten zu Fuß nicht hätten bewältigt werden können. Hinzu kommt, daß manche Demonstrationen sich entlang den Eisenbahndämmen bewegten.

- Schließlich ist, will man die Eigenart des demonstrativen Geschehens rund um Gorleben verstehen, die lange Geschichte der Auseinandersetzungen zu bedenken.³ Selbst der Presseinformation der Bezirksregierung Lüneburg⁴ war als Anhang 'Eine kurze Chronik der letzten 20 Jahre um Gorleben' beigefügt.

Die 'Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e.V.' ist am 2.3.77 gegründet worden, nachdem die Niedersächsische Landesregierung am 22.2.77 Gorleben als "vorläufigen Standort zur Errichtung eines Entsorgungszentrums" benannt hatte. Diese nun bald eine Generation umfassende Geschichte, in deren Verlauf viele Generationen demonstrativer Auseinandersetzungen folgten, besagt u.a., daß nirgendwo der Gegenstand des Streits bei jung und alt so bekannt ist wie dort im Wendland. Auch wenn natürlich nicht alle ortsansässigen Bürgerinnen und Bürger einer Meinung sind, so gehört Gorleben zweifelsohne zu der Gegend, wo selbst die demonstrativen Akte mehr als anderswo fischgleich im sympathisierenden Wasser der Region schwimmen. Die Traktor-Demonstrationen zahlreicher Bauern - auch dieses Mal ein Sonderereignis des demonstrativen Gesamtverlaufs - sind deshalb kein Zufall. Sie gehörten zur Eigenart der Demonstrationen auch zwischen dem 26.2. und dem 5.3.97.

Diese äußerlichen Eigenarten der Demonstration besagen insgesamt und von vornherein, daß diese sich noch weniger über einen Kamm scheren läßt, als dies bei anderen Großdemonstrationen der Fall ist. Die Art der Anlage ließ sehr verschiedenes Verhalten beider Seiten - sowohl der Demonstrierenden wie auch der Polizei - von vornherein zu.

3 Siehe: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 6 (2/80), S. 20ff.; Rucht, D., Von Whyll nach Gorleben. Bürger gegen Atomraketen und nukleare Entsorgung, München 1980; die tageszeitung v. 21.6.80 (Gorleben Dokumentation); Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg (Hg.), 5 Jahre Gorleben. Beispiele politischer Gewalt gegen Bürger, 1982

4 Presseerklärung v. 26.2.97

Offenbar unvermeidliche Allgemeinverfügungen

Sogenannte Allgemeinverfügungen spielen vor und während Demonstrationen seit langem eine Rolle. Häufig werden durch solche Allgemeinverfügungen der zuständigen kommunalen oder bezirklichen Behörden bzw. Regierungen wenn nicht die Demonstrationen insgesamt verboten, so doch in ihren Routen und Orte so ein- bzw. ausgegrenzt, daß der Zweck der Demonstration nahezu aufgehoben wird. Demonstrationen leben davon, daß sie nicht nur 'Aufzüge unter freiem Himmel' darstellen, sondern daß die von ihnen gewählten Räume/Straßen/Gebäude/Orte mit dem Demonstrationsziel eng korrespondieren.

Verbote bzw. Ein-/Ausgrenzungen von Demonstrationsrouten sind dann versammlungsrechtlich zulässig, wenn konkret unmittelbare Gefahren für andere Schutzgüter drohen, vor allem für Leib und Leben der Teilnehmenden bzw. der Nicht-Teilnehmenden. Allerdings darf das Grundrecht auf Demonstration nicht pauschal außer Kraft gesetzt werden. Eine sehr genaue Güterabwägung nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ist geboten. Den Maßstab der Verhältnismäßigkeit bilden allem voran die Grundrechte - darunter das demokratisch essentielle Grundrecht auf Versammlung unter freiem Himmel. Darauf, daß pauschale Verbote ebenso unzulässig sind wie der pauschale Orts- und damit Sinnentzug von Demonstrationsrouten; darauf, daß die jeweiligen Gefahrenprognosen gut und besonnen begründet werden müssen und allemal der hohe Rang des unverkürzten Demonstrationsrechtes der Bürgerinnen und Bürger zu beachten ist; darauf hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Brokdorf-Urteil angesichts der seinerzeit ausgesprochenen Allgemeinverfügung nachdrücklich hingewiesen.⁵

Vom dritten bis zum siebten März hatte die Bezirksregierung Lüneburg ein räumlich und zeitlich begrenztes Demonstrationsverbot erlassen. Sie tat es an Stelle des eigentlich zuständigen Landkreises Lüchow-Dannenberg, der sich weigerte, ein solches Verbot auszusprechen. "Der 100 Meter breite Korridor", in dem Demonstrationen verboten sind, so heißt es in der die amtliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung begleitenden Presseerklärung, "erstreckt sich auf die Bahnstrecken in Lüneburg und nach Dannenberg, die für den Transport benötigt werden, das Bahnhofsgebäude und den Bahnhofsvorplatz in Lüneburg sowie die Straßen in Lüchow-Dannenberg, über die der Transport ins Zwischenlager fahren wird. Um die Umladestation am Bahnhof Dannenberg und das Gelände der 'Brennelementelager Gorleben GmbH' gilt das Demonstrationsverbot bis zu 500 Metern".⁶

⁵ BerVerfG, Beschluß v. 14.5.85, Az: 1 BvR 233/81 u. 1 BvR 341/81

⁶ Presseerklärung v. 24.2.97

Auffällig an dieser Allgemeinverfügung ist nicht nur, daß der zuständige Landkreis sich weigerte, eine solche zu erlassen. Auffällig ist zusätzlich, daß sich die Bezirksregierung (vergleicht man diese 15seitige Allgemeinverfügung mit solchen die zuvor ergangen sind) mehr Mühe gibt, ihre Verfügung zu differenzieren und zu begründen. Immer wieder wird, wenn auch nicht überzeugend, auf die "strikte Verhältnismäßigkeit" des Verbots hingewiesen. Dieser trotz aller Kritik begrüßenswerte Versuch, die Allgemeinverfügung zu entpauschalisieren, ist vermutlich auch die Folge einer vom Verwaltungsgericht zu Lüneburg 1996 rechtskräftig aufgehobenen Allgemeinverfügung aus dem Jahr 1995. Das Verwaltungsgericht hatte seinerzeit in striktem Bezug auf das verfassungsgerichtliche Brokdorf-Urteil und die normierende Kraft der Grundrechtsnorm des Grundgesetzes die pauschale Gefahrenbehauptung der 95er Allgemeinverfügung nachträglich als nicht rechtens erkannt. Auffällig an der Allgemeinverfügung vom 24.2.97 ist schließlich, diese Feststellung gilt auch für die meisten anderen Allgemeinverfügungen, daß sie offenkundig in erster Linie präventiven Zwecken dient. Sie soll den polizeilichen Einsatzleitungen eine Blankovollmacht geben, Räumungsbefehle und ähnliches situationsabhängig und nach eigenem Gutdünken aussprechen zu können. Tatsächlich hielten sich zunächst und weithin weder die Demonstrationsteilnehmer noch die Polizei an die Allgemeinverfügung. Nur wenn eine bestimmte Situation gegeben war, griff die Polizei auf die Allgemeinverfügung i.S. einer pauschalen Ermächtigung zurück. Insofern diene die Allgemeinverfügungen in Gorleben dazu, das Opportunitätsprinzip praktisch kräftig auszuweiten.

Aus den eingangs genannten Gründen diene der Polizeieinsatz von vornherein dazu, nicht das grundgesetzlich verbürgte Recht auf Demonstrationsfreiheit zu schützen, sondern eine einseitige (formal korrekt zustandegekommene) politische Entscheidung mit polizeilichen Mitteln durchzusetzen. Aus dieser Voraussetzung erwuchs der schiefe Gesamteinsatz der Polizei.

Betrachtet man den Einsatz des BGS, der als Bahnpolizei und faktische Bundespolizei präsent war, und den Einsatz der diversen Länderpolizeien, so ist festzustellen, daß eine polizeilich inszenierte 'Schlacht' nicht stattgefunden hat. Die dem Demonstrationsrecht entgegenstehende Durchsetzungsaufgabe der Polizei führte jedoch dazu, daß in zunehmendem Maße Polizeigewalt über die gewaltige Präsenz der Polizei hinaus aktiv eingesetzt wurde und zwar nach Maßgabe der sich zuspitzenden demonstrationswidrigen Aufgabe, den CASTOR-Transport, komme, was da wolle, erfolgreich zu beenden, notfalls durchzuprügeln. Das von der Polizei vor allem in der Nacht vom vierten auf den fünften März grob verletzte Prinzip der Verhältnismäßigkeit der

Mittel erklärt sich auch diesem Umstand. Ohne einzelne polizeiliche Übergriffe, unnötige Grobheiten und Prügeleien einzelner Polizisten verharmlosen zu wollen, ist jedoch am Primat der politischen Verantwortlichkeit für den Verstoß gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit und gegen das Demonstrationsrecht festzuhalten. Dieses Primat steht hier eindeutig über der gleichwohl vorhandenen polizeilichen Verantwortung.

Gewaltfreiheit der Demonstrierenden bildete das überragende Signum

Wer die Nacht vom vierten auf den fünften März am Verladebahnhof Dannenberg zugebracht hat, wird sich des geradezu überwältigenden Eindrucks gewaltfreier Demonstration nicht erwehren können. Das war in der Tat eine Demonstration der Gewaltfreiheit sondergleichen.

Dieser dominierende Eindruck am Höhe- und zugleich auch polizeilich gesetzten Endpunkt der Demonstration ist durch die vorherigen Tage vorbereitet worden. Die vielen Hunderte, die den Aufruf 'X-tausendmal quer' unterschrieben haben und ihm noch viel umfangreicher demonstrierend gefolgt sind, haben sich an die von der Bürgerinitiative ausgegebene Devise der prinzipiellen und nicht taktischen Gewaltfreiheit strikt gehalten. Dieser Hauptindruck wird nicht dadurch korrigiert, daß es an anderen Orten im Demonstrationsraum zu Scharmützeln zwischen Polizeibeamten/-beamtinnen und Teilnehmenden der Demonstration, etwa bei Quickborn, gekommen ist, wo Übergriffe in Form von Erdklumpen- und Steinwürfen u.ä. auch von Demonstrierenden ausgingen. Allerdings hielten sich auch dort die gewaltförmigen Auseinandersetzungen in Grenzen. Vor allem: Die Polizeien wurden z.T. so eingesetzt, daß sie Aggressionen unnötig erzeugten bzw. ihrerseits Teilnehmende an Demonstrationen verletzten. Die Einkesselung einer Gruppe von Demonstrierenden im Wald von Quickborn ist dafür ein beredtes Beispiel.

Ein Sonderproblem ist zusätzlich zu nennen, soweit es einen Teil der Demonstrierenden angeht, das Problem der Sachbeschädigungen. Immer erneut wurde versucht, eine Route durch demonstrative Wühlarbeit so zu zerstören, daß sie nicht mehr befahren werden konnte. Abgesehen davon, daß andere Strecken zur Verfügung standen, kommt in dieser Zerstörung - keiner Gewalt, die kann nur gegen Personen geübt werden, wohl aber Sachbeschädigung - die Absicht mancher Demonstrationsteilnehmer zum Ausdruck, nicht nur gegen den CASTOR-Transport zu demonstrieren, nicht nur dessen polizeilich-politische Kosten hochzutreiben, um zukünftige Transporte möglichst

von vornherein absagen zu lassen, sondern auch eine spezifische formell rechtliche Handlung mit Hilfe von sachlichen Zerstörungen zu verhindern. Insofern überschreiten diese Demonstrationsteilnehmer die weiten Grenzen des Demonstrationsrechts. Dieses nicht strafrechtlich zu ahndende Überschreiten kann jedoch nicht dazu herhalten, seinerseits zu legitimieren, daß das aktuelle Recht der Demonstration, rund um Gorleben allgemeinverfügend vorab eingeschränkt werden dürfe - von der weitgehenden polizeilichen Duldung aus Opportunitätsgründen zu schweigen.

Chance als Bürgerpolizei versäumt

Polizeibeamtinnen und -beamte begannen kurz nach der Geisterstunde am fünften März 1997 damit, den Transportweg des verladenen CASTOR von sitzend-liegenden Demonstrationsteilnehmerinnen und -teilnehmern freizutragen und Nachdrängende durch eine dicht aufschließende Polizeikette am (Wieder-)Hinsitzen zu hindern. Diese tragschwere Arbeit schritt mählich, jedoch allmählich voran. Ungeduld über den langsamen Fortschritt und möglicherweise auch andere Erwägungen brachten die polizeiliche Einsatzleitung dazu, in den Morgenstunden ihre Wasserwerfer einzusetzen. Zunächst freilich noch so, daß die durchnäßten Demonstranten nicht durch Druck weggespült, sondern nach wie vor weggetragen werden mußten. Schon dieser Wasserwerfereinsatz war selbst polizeitaktisch gesehen unnötig. Noch unnötiger und wider alle polizeilichen Pflichten des Grundrechts- und vor allem des Bürgerschutzes waren die physischen Gewaltakte bis hin zu Schlagstockeinsätzen. Gegen 10 Uhr rückten plötzlich mit massivem Wasserwerfer-, Rempel-, Faustschlag- und Schlagstockeinsatz vor allem Berliner Polizeieinheiten vor, so daß nun die gewaltfrei Blockierenden von beiden Richtungen aus weggeräumt, weggeschubst, weggedrängt und weggeschlagen wurden.

Dieses ca. 10stündige Geschehen ist hier nicht im einzelnen nachzuzeichnen. Wichtig ist jedoch festzuhalten, daß sich die Polizei - aus welchen 'höheren' Erwägungen auch immer - hier einen Bärenienst leistete. Es wäre durchaus - und insgesamt nicht qualitativ zeitaufwendiger - möglich gewesen, mit dem geringst nötigen Gewaltaufwand die Demonstrierenden wegzutragen. Auch eine bürgerlich demokratisch orientierte Polizei braucht Zeit.

Gerade in der Nacht vom vierten auf den fünften März und am Morgen des fünften März fiel auf, wie wenig sich die polizeiliche Einsatzleitung selbst um das physische Wohl ihrer eigenen Beamtinnen und Beamten kümmerte. Wenn nicht aller Augenschein und manches Gespräch, manche zusätzliche Information trügen, dann wurden die Beamtinnen und Beamten viel zu selten

ausgewechselt. Vor allem, sie wurden auch mit Essen und Getränken viel zu wenig versorgt, so daß ihre Müdigkeit und Aggressivität individuell und kollektiv unvermeidlich wachsen mußte. Gespräche mit Polizeibeamten, Nachfragen bei Einsatzleitern u.ä.m. machten auch klar, daß sich nicht wenige der Polizisten politisch 'verheizt' fühlten. Zudem ergaben diese Gespräche, daß die 'linke Hand oft nicht wußte, was die rechte tat'. Sprich, im Gewüßel der Länderpolizeien entstand nicht selten ein Informationschaos bis hinauf zu den Einsatzleitungen, ganz abgesehen davon, daß die 'einfachen' Polizeibeamten offenkundig z.T. unzureichend informiert worden waren.

CASTOR-Transporte sind nur noch polizeilich durchsetzbar

Diese Aussage ist als eine Art Resümee, als die Quintessenz dieser Demonstrationen zu verstehen. Sie bedarf nach all dem zuvor Gesagten und Beschriebenen keiner weiteren Begründung mehr. Die politisch negativen Effekte, antibürgerlich und unter vielerlei Verletzungen des Demonstrationsrechts durchgeprügelt, sind ungleich höher zu veranschlagen als die, bis zu 100 Mio. DM hochgerechneten,⁷ beträchtlichen finanziellen Ausgaben, die notwendig sind, um Polizei so massenhaft einsetzen zu können, daß diese ihrerseits eine Großdemonstration quantitativ überragt und allpräsent zu blockieren vermag. Mit dem Grundrecht auf Demonstration hat solches politische Verhalten ebensowenig zu tun wie mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung - so diese Adjektive noch Aussagekraft besitzen.

Wolf-Dieter Narr lehrt Politologie an der FU Berlin und ist Mitherausgeber von **Bürgerrechte & Polizei/CILIP**; Mitglied des 'Komitee für Grundrechte und Demokratie'

7 Der Spiegel v. 3.3.97, Frankfurter Rundschau v. 12.3.97

Organisierte Kriminalität in amtlichen Zahlen

- Über die Aussagekraft der Lagebilder

von Norbert Pütter

Auf der jüngsten Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes machte dessen Vizepräsident mit kritischen Bemerkungen zu den polizeilichen Lagebildern über 'Organisierte Kriminalität' (OK) Schlagzeilen.¹ Das von den Polizeien in den 80er Jahren in die Öffentlichkeit beförderte Thema habe zu "unseriösen Dramatisierungen oder Verallgemeinerungen" geführt, in deren Folge es zu einer "Banalisierung des OK-Begriffs" gekommen sei. Gegenüber diesen Tendenzen müsse darauf hingewiesen werden, daß selbst die von der Polizei aufwendig erstellten OK-"Statistiken Pseudoexaktheit vorspiegeln" und "qualitative Aussagen über OK" "ein aussagefähiges Berichtswesen und eine qualifiziertere Analyse" voraussetzen.²

Daß die Polizei ihre bekannte Diagnose wachsender und zunehmend gefährlich werdender 'Organisierter Kriminalität' auf eine solide, von Politikern und Öffentlichkeit nachvollziehbare Grundlage stellen wollte, stand Pate bei dem Vorhaben, 'Lagebilder Organisierte Kriminalität' zu schaffen. Nachdem sich Polizei und Justiz in den OK-Richtlinien 1990 auf eine Arbeitsdefinition verständigt hatten und die politischen Auseinandersetzungen um das 'Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgift Handels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität' (OrgKG) zunahmen, "beauftragte die AG Kripo Anfang 1992 die Kommission OK kurzfristig mit der Erstellung eines Gesamtlagebildes für das Jahr 1991".³ Seither erstellen die Polizeien (der BGS seit 1993) nach einheitlichen Kriterien und Verfahren jährliche 'Lagebilder Organisierte Kriminalität'. In ihnen soll das der Polizei bekannte Wissen über organisierte Kriminalität zusammengetragen und die OK-Bedro-

1 Frankfurter Rundschau v. 21.11.96

2 Siehe: Kriminalistik 1/97, S. 15ff.

3 Flormann, W., Heimliche Unterwanderung, Lübeck 1995, S. 156

hung in Fakten (Statistiken und exemplarischen Fallschilderungen) dargestellt und bewertet werden.

Erstellung

Bei den Lagebildern handelt es sich um die nachträgliche Bewertung der im Vorjahr von der Polizei ermittelten Fälle: Sämtliche Polizeidienststellen in Deutschland werden aufgefordert zu prüfen, ob sie im letzten Jahr Ermittlungen führten, die den Kriterien der OK-Definition entsprechen. Mit Hilfe eines einheitlichen Erhebungsrasters werden die Fälle zum Jahresende an die OK-Auswertungen der Landeskriminalämter gemeldet. Dort werden sie daraufhin überprüft, ob sie tatsächlich die von der Definition geforderten Merkmale aufweisen. Die so entstehenden OK-Lagen der Länder werden beim Bundeskriminalamt (BKA) mit den Meldungen der Bundespolizeien zu einem bundesweiten Lagebild zusammengefügt. Erfaßt werden sowohl die im vergangenen Jahr abgeschlossenen wie die noch laufenden Ermittlungsverfahren.

Im Unterschied zur Polizeilichen Kriminalstatistik sollen die OK-Lagebilder bereits von ihrem Anspruch her mehr sein als bloße Arbeitsstatistiken. Denn die Zuordnung von Ermittlungen zur 'Organisierten Kriminalität' hängt von Bewertungen ab. Dabei entscheiden die Kriterien der Definition über die Aufnahme in das Lagebild. Sie lautet:

"Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln und in Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- (a) - unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
- (b) - unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- (c) - unter Einflußnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken."⁴

Mit einer Ausnahme (mehr als zwei Beteiligte) sind die Elemente der Definition selbst jedoch ausgesprochen interpretationsbedürftig: Ob Straftaten in ihrer Summe von erheblicher Bedeutung sind, ob Verhaltensweisen als Versuch der Einschüchterung oder der Einflußnahme betrachtet werden, ob geschäftsähnliche Strukturen vorliegen - alle diese Merkmale sind wenig be-

4 Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (1990), (Anlage E der RiStBV)

stimmt. Um überhaupt zu einer Eingrenzung zu kommen, müssen OK-Fälle alle generellen Merkmale (des ersten Absatzes) sowie eines der drei speziellen Merkmale a - c im zweiten Teil der Definition aufweisen. Da wirtschaftskriminalistische Verfahren immer das erste spezielle Kriterium erfüllen, werden sie nur als organisierte Kriminalität gewertet, wenn Hinweise auf Gewalt oder Einflußnahmen vorliegen.

Die wichtigsten Ergebnisse der Lagebilder sind in Tabelle 1 zusammengefaßt.⁵ Die anschließende Kommentierung kann sich leider nur auf diese aggregierten Daten beziehen, denn eine Auseinandersetzung mit den Lagebildern insgesamt ist nicht möglich, da sie als 'VS-Nur für den Dienstgebrauch' eingestuft sind.

Betrachtet man die Statistik insgesamt, so fällt einerseits eine relative Stabilität der OK-Lage und andererseits gegenläufige Entwicklungen einzelner Merkmale ins Auge. Die Zahl der OK-Verfahren veränderte sich z.B. ab 1993, seit die Fälle aller 16 Länderpolizeien, des BKA und des BGS erfaßt werden, kaum. Erst von 1995 auf 1996 nahm sie um fast 10% zu. Parallel dazu stieg die Zahl der Tatverdächtigen, und die Schadenssumme vervierfachte sich sogar im Vergleich zum Vorjahr. Gleichzeitig nahmen die Einzeldelikte um mehr als 4.000 ab. Daraus ließe sich der Schluß ziehen, daß 1996 mehr Ermittlungsverfahren gegen mehr Tatverdächtige geführt wurden, die zwar weniger Straftaten, aber einen größeren Schaden zum Gegenstand hatten. Vermutlich ist eine solche Schlußfolgerung jedoch unsinnig, da Einzelfälle die aggregierten Daten erheblich verfälschen. So wurden z.B. die höchsten Schäden bislang in den Jahren 1991 und 1994 ermittelt. Rund 2 Mrd. DM der 3,45 Mrd. DM, die 1991 als Schaden ausgewiesen wurden, entfielen auf ein wirtschaftskriminalistisches Verfahren; und in der fast gleich hohen Schadenssumme von 1994 waren die 2,5 Mrd. DM Schaden aus der 'Balsam-Pleite', ebenfalls einem wirtschaftskriminalistischen Betrugsverfahren, aufgenommen.⁶ Bei 82.000 der mehr als 104.000 erfaßten OK-Delikte von 1995 handelte es sich um Vermögensdelikte, die aus zwei Verfahren stammten. Darunter ein wirtschaftskriminalistisches Verfahren aus Nordrhein-Westfalen mit 50.000 Betrugsdelikten.⁷

Nimmt man den Verlauf einzelner Merkmale der Verfahren, so läßt sich kaum eine einheitliche Entwicklung feststellen. Verglichen mit 1992 wurden

5 Die Angaben sämtlicher Tabellen sind den vom BKA jährlich erstellten Kurzfassungen 'Lagebild Organisierte Kriminalität Bundesrepublik Deutschland' entnommen. Die Zahlen für 1996 der Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern v. 25.4.97

6 Der Spiegel v. 1.5.95

7 Landtag NRW Drs. 11/1196

Tabelle 1:
Bundeslagebild Organisierte Kriminalität

	1987- 1991 ³	1992 ¹	1993 ²	1994	1995	1996
Verfahren	369	641	776	789	787	845
- davon Erstmeldungen	369	546	477	497	472	
Internationale Tatbegehung in %	47,2	63	67,9	66,1	69,5	> 75
Spezielle Defini- tionsmerkmale wiesen auf in %						
Alternative a)	55,6	73,6	79,8	75,4	79,8	
Alternative b)	45,8	43,1	52,8	57,5	47,9	
Alternative c)	23,3	22,9	17,0	17,9	16,2	
Einzeldelikte	104.938	60.564	42.246	97.877	52.181	47.916
Tatverdächtige	5.149	8.352	9.884	9.256	7.922	8.384
Bewaffnung der Tatverdächtigen in %	4,91	8,9	9,2	7,7	6,3	
Ausländeranteil in %	50,57	51	54,5	58,7	63,6	62,2
Schaden (in Mio. DM)	3.451	1.033	1.872	3.449	673	2.700
Geschätzte Gewinne (in Mio. DM)	756	674	766	1.231	718	1.250

1 Bundesländer und BKA

2 ab 1993: 16 Bundesländer, BKA und BGS

3 9 Bundesländer und BKA

1996 bei fast gleichbleibender Tatverdächtigenzahl fast 12.000 Delikte weniger registriert. Die Bewaffnung der Täter sank im selben Zeitraum um 2,6%, die Schadenssumme um ein gutes Drittel und der Anteil der Verfahren mit korruptiven Elementen (Merkmal c der Definition) nahm um mehr als 6% ab. Selbst die Steigerungen für 1996 in Rechnung gestellt, sind diese Zahlen ungeeignet, eine bedrohliche Zunahme organisierter Kriminalität in Deutschland zu belegen.

Angesichts der enormen polizeilichen Anstrengungen im Kampf gegen 'die Organisierte Kriminalität' wären deutlichere Steigerungen zu erwarten gewesen: Zum einen dürfte das aufwendige Erhebungsverfahren nach nunmehr sechs Jahren zur Routine geworden und rein technische Erfassungsprobleme oder die geringe Akzeptanz eines mit zusätzlicher Schreibarbeit verbundenen Fragebogens überwunden sein. Zweitens sind in allen polizeilichen Zentralstellen OK-bezogene Auswertungseinheiten geschaffen worden, deren Aufgabe u.a. darin besteht, OK-relevante Szenen, Milieus, Personen, Straftaten etc. zu erkennen. Drittens haben die Länderpolizeien ihre gezielt auf OK gerichteten Dienststellen erheblich ausgebaut. Daneben gibt es in allen Ländern ein flächendeckendes System von OK-Verbindungsbeamten, die für die Informationsflüsse zwischen den 'normalen' und den OK-Polizeien verantwortlich sind. Offensichtlich, so muß man schlußfolgern, gelingt es auch mit größerem polizeilichen Aufwand nicht, das seit Jahrzehnten vorausgesagte OK-Wachstum zu belegen.

Organisierte und andere Kriminalität

Bleibt man zunächst auf der quantitativen Ebene und vergleicht das OK-Lagebild und die Ergebnisse der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für 1995,⁸ so ergibt sich folgendes Bild: Den 52.181 OK-Delikten standen 6.668.717 Delikte in der PKS gegenüber (OK-Anteil = 0,78%). 2.118.104 Tatverdächtige ermittelte die Polizei 1995, in den OK-Verfahren waren 7.922 Tatverdächtige erfaßt (0,37%). Im OK-Lagebild 1995 sind 2.036 Gewaltdelikte registriert; die PKS hat für dasselbe Jahr 170.170 Delikte der Gewaltkriminalität erfaßt (1,2%). Der ermittelte Schaden aus den OK-Verfahren des Jahres 1995 betrug 673 Mio. DM, in der PKS wurde der durch die registrierte Kriminalität in 1985 verursachte Schaden mit rund 25,13 Mrd. DM berechnet (2,7%). Die Zahlen sind nicht unmittelbar vergleichbar, weil die OK-Statistiken auch die laufenden polizeilichen Ermittlungen enthalten; die PKS-Zahlen können aber die Größenordnungen

⁸ Alle PKS-Angaben nach: Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik 1995, Wiesbaden 1996

verdeutlichen.

Mit den Daten der OK-Lagebilder läßt sich weder belegen, daß 'die Organisierte Kriminalität' in den letzten Jahren in der Bundesrepublik insgesamt zugenommen hat, noch kann auf sie ein relevanter Anteil der Gesamtkriminalität zurückgeführt werden. Weil diese Schlußfolgerungen offensichtlich sind, werden in der Diskussion um die Existenz von OK und deren Ausmaß zwei argumentative Auswege beschritten. Der erste zielt auf vermeintliche OK-Eigenheiten, die deren höhere Gefährlichkeit indizieren sollen, der zweite auf das große Dunkelfeld bei OK-Delikten.

Zu den Merkmalen, die besondere OK-Gefahren anzeigen sollen, gehört die Entwicklung der Gewalt- und der Korruptionsdelikte sowie der Anteil ausländischer Tatverdächtiger. Nimmt man die Alternative b der Definition als Gradmesser der OK-Gewalt, so sank ihre Bedeutung von 1994 auf 1995 um fast 10%. Die Zahl der Gewaltdelikte in den OK-Verfahren nahm insgesamt leicht ab, und der Anteil der OK-Verfahren mit Gewaltanwendung wurde 1995 gegenüber dem Vorjahr halbiert. In der PKS wurde hingegen eine Zunahme der Gewaltkriminalität um 8,9% für denselben Zeitraum festgestellt. Als im Lagebild für 1994 vermehrt Gewaltdelikte in OK-Verfahren registriert worden waren, wurde dies als "ein weiteres Indiz für die wachsende Gewaltbereitschaft von OK-Straftätern" angeführt.⁹ Als die Zahlen ein Jahr später zurückgingen, wurde vor dem Umkehrschluß gewarnt: Statt "sinkende(r) Gewaltbereitschaft von OK-Gruppierungen", sei davon auszugehen, "daß bei ausgereiften, in ihrer Struktur gefestigten Organisationen Gewalt nur selten offenkundig wird, da subtilere Pressionen ausreichen. Allein das Wissen um die im Extremfall unausweichlich und in aller Härte durchgeführte Gewaltanwendung genügt, um Organisationsmitglieder, Opfer und Zeugen gefügig zu machen".¹⁰ Diese Interpretation ist wirklichkeitsresistent: Selbst wenn die OK-Gewalt ganz verschwände, so belegte dies nur das überwältigende Drohpotential der OK-Gruppierungen.

Korruption

Entgegen der erheblichen öffentlichen Resonanz auf das Thema Korruption läßt sich deren Zunahme mit den Ergebnissen der Lagebilder nicht belegen. Die Zahl der Verfahren, in denen Einflußnahmen (im Sinne der Alternative c der Definition) festgestellt wurden, war 1995 niedriger als 1993. Die auf den

9 BKA-Forschungsreihe, Bd. 36, Wiesbaden 1996, S. 153

10 Bundeskriminalamt, Kurzfassung: Lagebild Organisierte Kriminalität 1995, Wiesbaden 1996, S. 14

ersten Blick erstaunliche Verdoppelung der strafrechtlich relevanten Korruptionshandlungen im Jahre 1995 ist auf ein niedersächsisches Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität zurückzuführen, das ca. 1.500 Bestechungs- und Bestechlichkeitsdelikte zum Gegenstand hatte.

Tabelle 2:
Korruption und OK

	1993	1994	1995
Zahl der Verfahren mit Einflußnahmen (Alternative c der Definition)	91	102	84
Strafrechtlich relevante Korruptionshandlungen		1.443	3.434
davon			
- Vorteilsgewährung		12	108
- Bestechung		691	1.621
- Vorteilsannahme		26	121
- Bestechlichkeit		686	1.467

Ob die Korruptionsgefahr eher in der Qualität als in der Quantität liegt, kann nur beurteilen, wer die Ermittlungsfälle kennt. Fallschilderungen sind den öffentlich zugänglichen Lagebild-Zusammenfassungen jedoch nicht beigegeben. Erwähnte Beispiele im 93er Lagebild (u.a. Bauämter Frankfurt, der Münchener Flughafen, der Frankfurter Führerscheinskandal) lassen die Korruption als ein lokal wirksames Phänomen erscheinen, das dem öffentlichen Vergabe- und Lizenzwesen gilt. Die oftmals geschilderten besonderen Folgen der Korruption, welche die Funktionsfähigkeit der Verwaltung, die Integrität der Rechtsordnung oder die Stabilität des politischen Systems insgesamt bedrohen sollen, lassen sich aus den Lagebildern nicht ablesen.

OK als Ausländerproblem

Bis 1995 nahm der Ausländeranteil an den OK-Tatverdächtigen jährlich zu. Daß die Nationalität der Tatverdächtigen überhaupt erhoben und als eine der wenigen Daten regelmäßig bei der öffentlichen Präsentation besonders er-

wähnt wird, soll organisierte Kriminalität als ein offensichtlich importiertes Problem ausweisen, welches bereits dadurch erheblich reduziert werden könnte, wenn in Deutschland nur Deutsche lebten. Entgegen solchen, von Politikern durchaus gezogenen und von latenten Rassismen gespeisten Forderungen,¹¹ haben die Autoren des Lagebildes bereits frühzeitig darauf hingewiesen, daß der hohe Ausländeranteil Folge polizeilicher Selektionsprozesse und Schwerpunktbildungen ist.¹² Bundesweite OK-Auswertungsprojekte galten z.B. der 'Italienischen Organisierten Kriminalität' und der 'Osteuropäischen Organisierten Kriminalität'. Zudem folgen die polizeilichen Spezialisierungen im OK-Bereich mittlerweile häufig ethnischen statt deliktischen Kriterien. Für die 'Zielgruppen' nimmt die Kontrolldichte und damit die Chance, daß Kriminalität entdeckt wird, erheblich zu. Parallel zum Ausländeranteil stieg denn auch der Anteil jener Verfahren, die von OK-Dienststellen geführt wurden.

Selbst wenn man für einen Moment vergißt, daß der hohe Ausländeranteil direkte Folge polizeilicher Entscheidungsprozesse ist, bliebe immer noch begründungsbedürftig, warum ein Delikt deshalb besonders gefährlich sein soll, wenn es von BürgerInnen anderer Länder begangen wird.

Tabelle 3:
von OK-Spezialdienststellen geführte Verfahren (in %)

	1992	1993	1994	1995
Polizei	48	38	51	57
Staatsanwaltschaft	36	39	46	52

Der Ausländeranteil wird deshalb meist in einem Atemzug mit der internationalen Tatbegehung genannt. Regelmäßig kann die Polizei bei mehr als zwei Drittel der OK-Verfahren eine internationale Tatbegehung feststellen. Sind hier also die internationalen Verbrechenskonzerne am Werk, die die politischen, rechtlichen und polizeilichen Grenzen zwischen den Nationalstaaten gezielt ausnutzen? Auch für diese Vermutung liefern die Lagebilder nicht allzu viele Beweise. Bei einigen Deliktgruppen (Drogenhandel, Waffenhandel, Schleuserkriminalität) liegt deren Internationalität in der Natur der Sache. Über 37 % der OK-Verfahren von 1995 waren diesen drei Bereichen zu-

¹¹ Vgl. Frankfurter Rundschau v. 11.12.96

¹² Deutsches Polizeiblatt 5/93, S. 23

zuordnen. Der Auslandsbezug dieser Fälle stützt deshalb nicht die heimliche Unterstellung, daß die Gefahren größer werden, wenn sich etwas außerhalb der Bundesrepublik abspielt, sondern folgt aus dem Umstand, daß Koka und Mohn in Deutschland nicht gedeihen, ihre Produkte aber hier abgesetzt werden können etc.

Dunkelfeld

Wenn die OK-Wachstumsraten ausbleiben und die Gefahrenpotentiale fraglich werden, dann hilft nur noch der Hinweis auf das Dunkelfeld, um die OK-Bedrohung zu retten. Häufig handelt es sich bei OK um sogenannte opferlose Delikte: Kriminelle Akte im Einverständnis der Beteiligten (Drogen, Waffenhandel, Korruption, Schleuserkriminalität, Glücksspiel), solche ohne individuelles Opfer (Fälschungs-, Umweltdelikte) oder solche mit besonderen Gewaltverhältnissen (Prostitution, Schutzgelderpressung). Anzeigende Opfer bleiben in diesen Fällen in der Regel aus. Deshalb, so die polizeiliche Argumentation, sei das Dunkelfeld gerade im OK-Bereich erheblich.

Ob aus den kriminologischen Eigenheiten ein besonders hohes Dunkelfeld resultiert, scheint gerade im OK-Bereich eher fraglich. Zum einen stieg der Anteil der OK-Verfahren, die die Polizei von sich aus einleitete, in den letzten Jahren (s. Tab. 3).

Tabelle 4:
Anlaß der Verfahrenseinleitung (in%)

	1994	1995
Anzeige	40,8	37,9
Anonymer Hinweis	4,2	3,6
Polizeiliche Erkenntnisse	38,4	36,3
Aktive Informationsbeschaffung	16,6	22,2

Die Zunahme der Initiativermittlungen ('aktive Informationsbeschaffung') schlug sich jedoch nicht in einer entsprechenden Steigerung der Verfahrenszahlen nieder. Auch fielen aus laufenden Ermittlungen weniger 'polizeiliche Erkenntnisse' an, die zu neuen Verfahren führten. Gleichzeitig nahm der Anteil der von OK-Spezialdienststellen der Polizei geführten Verfahren ständig zu. In diesen Fällen wird nicht rückwirkend, wie bei der Lagebilderstellung, gefragt, ob es sich um OK handelt, sondern sie werden in einer frühen

Ermittlungsphase bereits als OK eingestuft. Die Prognose OK führt zu entsprechend intensiven Ermittlungen, die nicht dem einzelnen Delikt, sondern vorrangig den vermuteten OK-Strukturen im Hintergrund gelten. Um die Hintermänner ausfindig zu machen, wird in der polizeilichen Bekämpfung bevorzugt das gesamte Repertoire verdeckter Ermittlungen eingesetzt. Der Einsatz verdeckter Methoden wird zwar in den Lagebildern statistisch erfaßt, die Zahlen werden jedoch nicht veröffentlicht. Lediglich aus Baden-Württemberg liegen wenige Daten vor: 1994 wurden in 32 der dort geführten 58 OK-Verfahren Telefone abgehört, in 16 verdeckte Ermittler (VE) und in 14 V-Personen eingesetzt.¹³

Seit Jahrzehnten wird die Legalisierung und der Ausbau dieser Methoden mit dem Hinweis auf organisierte Kriminalität gefordert. Insofern wäre es folgerichtig, daß sie nach der Verrechtlichung auch gegen OK eingesetzt werden. Seit September 1992 existiert z.B. für VE-Einsätze und die 'Polizeiliche Beobachtung' eine gesetzliche Grundlage im Bereich der Strafverfolgung. Mit Verweis auf OK wurde der Straftatenkatalog der Fernmeldeüberwachung mehrfach erweitert. Die Zahl der Überwachungen nimmt seit Jahren zu;¹⁴ 1996 ergingen über ein Viertel mehr Anordnungen auf Überwachung von Telekom-Anschlüssen als im Vorjahr.¹⁵ 1994 wurde der Bundesnachrichtendienst ermächtigt, gezielt nach OK-Informationen zu suchen und seine Erkenntnisse an die Polizei weiterzuleiten. 1994 wurde eine Kronzeugenregelung für OK eingeführt, um Organisationen aufzubrechen.

Alle diese Bemühungen deuten darauf hin, daß dem OK-Dunkelfeld erheblich größere polizeiliche Anstrengungen gelten als den Dunkelfeldern sonstiger Kriminalität. Daß dennoch nicht mehr als ein magerer Anstieg oder gar Rückgänge zu verzeichnen sind, müßte eigentlich alle, die seit Jahren vor den unermeßlichen Gefahren 'der Organisierten Kriminalität' warnen, stutzig machen. Berücksichtigt man zudem, daß es sich bei den Lagebildern um polizeiliche Erkenntnisse am Jahresende handelt, also weder um ausermittelte Fälle noch um gerichtlich bewertete Sachverhalte, so verlieren die OK-Bedrohungsszenarien weiter an Überzeugungskraft. Am Ende wird der überzeugte OK-Bekämpfer wieder auf das Argument zurückgeworfen, das durch die Fakten der Lagebilder eigentlich ersetzt werden sollte: Die Unsichtbarkeit von OK als schlagender Beweis ihrer schon unangreifbaren Gefährlichkeit.

Um die Lagebilder zu verbessern, haben Innen- und Justizministerkonferenzen bereits eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die prüfen soll, wie staatsanwalt-

13 Kriminalistik 5/96, S. 334ff.

14 Vgl. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 50 (1/95), S. 78ff.

15 Woche im Bundestag 7/97, S. 8

schaftliche Erkenntnisse das Lagebild bereichern können. Auch auf europäischer Ebene soll die OK-Lagebilderstellung forciert werden.¹⁶ Angesichts der Erfahrungen mit den deutschen polizeilichen Lagebildern ist von diesen Initiativen mehr als Zahlenwirrwarr, der sich trefflich politisch ausschlagen läßt, nicht zu erwarten. Die deutschen Polizeien, so etwa der eingangs zitierte BKA-Vize Bernhard Falk, setzen statt dessen auf eine "qualitative Auswertung". Soll diese mehr als bekannte Überzeugungen tradieren, müßte man sich wohl entschließen, sich vom konturlosen OK-Konzept zu verabschieden. Ansonsten wird man mit 'Balsam'-Fällen die Schadenshöhen steigern, mit illegalen Zigaretten-Händlern die Gewalteskalation, mit der Schleuserkriminalität die internationale Gefährdung und mit dem Schmiergeld bei der Autobahnbeschilderung die Unterwanderung des Staates belegen - und im argumentativen Notfall bleibt noch das Dunkelfeld.

Norbert Pütter ist Redaktionsmitglied
und Mitherausgeber von **Bürgerrechte &
Polizei/CILIP**

16 BT-Drs. 13/4942, S. 5

Telefonüberwachung in der Bundesrepublik

- Verfahren geregelt und kaum beachtet

von Antonia Wirth

Mit insgesamt 8.112 durchgeführten Telefonüberwachungsmaßnahmen (TÜ-Maßnahmen) im Jahr 1996¹ ist ein neuer Rekord aufgestellt worden. Im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wurden damit die Telefongespräche von - hochgerechnet - ca. einer Million Telefonbenutzern abgehört.² Um den Eingriff in das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Grundgesetz) zu regeln, sind in der Strafprozeßordnung eine Reihe von Vorkehrungen getroffen worden, die - wenn sie von Staatsanwaltschaft und Polizei eingehalten werden - den in Gesetzesregelungen der jüngsten Zeit oft bemühten 'Grundrechtsschutz durch Verfassungsregelungen' sicherstellen sollen. Die Tätigkeitsberichte verschiedener Datenschutzbeauftragter, die in den vergangenen Jahren die TÜ-Maßnahmen in abgeschlossenen Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften und der Polizei geprüft haben, lassen allerdings Zweifel an der Wirksamkeit dieser Regelungen aufkommen.³

Zu den in der Strafprozeßordnung (StPO) geregelten Verfahrensvorkehrungen zählt u.a. die richterliche Anordnung, der von der herrschenden Lehre eine besondere Filterfunktion gegen Mißbrauch zugewiesen wird. Der Richtervorbehalt funktioniert jedoch ähnlich wie Theaterkassen: Er verteilt "Eintrittskarten, ohne die Vorstellung zu kennen".⁴

1 BT-Drs. 13/7341 v. 26.3.97; siehe: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 50 (1/95), S.79

2 Süddeutsche Zeitung v. 16.4.97

3 Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Rheinland-Pfalz, 15. Tätigkeitsbericht 1995; Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte, 14. Tätigkeitsbericht 1995; Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, 12. Tätigkeitsbericht 1995; Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Brandenburg, 5. Tätigkeitsbericht 1997

4 Süddeutsche Zeitung v. 16.4.97

Einige Basisinformationen

Sofern nicht 'Gefahr im Verzug' zugrunde gelegt wird und die Staatsanwaltschaft selbst die Überwachung des Fernmeldeverkehrs (für längstens drei Tage) anordnen kann, beantragt sie bzw. über sie die ermittelnde Polizei die Anordnung der Überwachung schriftlich beim zuständigen Amtsgericht. Der Antrag muß begründet sein und Namen, Anschrift des Betroffenen, eine genaue Bezeichnung der zu überwachenden Fernmeldeanschlüsse sowie die zur Durchführung der TÜ-Maßnahme erforderlichen Angaben wie Art, Umfang und Dauer enthalten. Erst wenn ein Gericht die Überwachung mit den genannten Angaben schriftlich angeordnet hat, darf abgehört werden. Die Höchstfrist für eine Abhörmaßnahme beträgt drei Monate, Verlängerungen durch jeweils weitere gerichtliche Anordnungen sind zulässig.

Der anordnende Amtsrichter kennt den Ermittlungsvorgang jedoch lediglich aus der Antragsbegründung der Staatsanwaltschaft. Die Ermittlungsakte wird ihm nicht vorgelegt; vom weiteren Fortgang des Ermittlungsverfahrens und vom Ausgang erhält er keine Kenntnis. Auch die Begründung gibt nichts her. Außer der stereotypen Formel, daß die Telefonüberwachung zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich sei, weil andere Maßnahmen keine Aussicht auf Erfolg hätten, enthält sie keine Sachverhaltsfeststellungen. Das eigentliche Ermittlungsverfahren betreibt die Staatsanwaltschaft, die ihrerseits mit dem Abhören und Auswerten so gut wie nie etwas zu tun hat. Abhören und Auswerten ist die Aufgabe der Polizei.

Die praktische Durchführung einer TÜ liegt damit bei der Polizei. In mehreren Bundesländern sind dazu eigene Sachgebiete beim Landeskriminalamt (LKA) eingerichtet worden, welche die technisch-organisatorische Umsetzung von TÜ-Maßnahmen realisieren. Das Sachgebiet selbst betreibt keine eigenständigen Ermittlungen, sondern dient als technische Unterstützungseinheit für die von anderen Polizeidienststellen bzw. der Staatsanwaltschaft veranlaßten Überwachungen.

Während der ermittlungsführende Staatsanwalt für die Beantragung eines richterlichen Beschlusses einer TÜ-Maßnahme zuständig ist, stellt die Polizei die dazu erforderlichen Angaben zur Verfügung. Hierzu ersucht sie die Netz- und/oder Diensteanbieter um Auskunft über Namen bzw. Telefonnummer des zu überwachenden Anschlusses sowie - falls erforderlich - über die dem Anschluß zuzuordnenden Verbindungsdaten, die bei fortgeschrittenen Ermittlungen ebenso beweiskräftig sein können wie tatsächlich abgehörte Telefon-

gespräche.

Aufgezeichnet werden die überwachten Telefongespräche parallel auf einem Arbeits- und einem Beweisband. Der zuständige Ermittlungsbeamte erhält entweder täglich das Arbeitsband mit den aufgenommenen Telefongesprächen oder er wird zumindest über den aktuellen Stand des Abhörvorgangs informiert. Mit Beginn der Überwachungsmaßnahme wird zudem eine TÜ-Akte angelegt, die nach deren Abschluß zusammen mit den Beweisbändern an den Ermittlungsbeamten geht. In einer weiteren Akte, der sog. Arbeitsakte, werden die durch die Anfrage bei den Netzbetreibern entstandenen schriftlichen Unterlagen, die einer TÜ-Maßnahme zugeordnet werden können, abgelegt.

Vernichtet wird nichts

Die durch die TÜ-Maßnahmen erlangten Unterlagen sind unverzüglich zu vernichten, wenn sie zur Strafverfolgung nicht mehr erforderlich sind, legt die Strafprozeßordnung in schöner Eindeutigkeit fest. Als zu vernichtende Unterlagen kommen neben den Niederschriften in Form von wörtlichen Wiedergaben bzw. inhaltlichen Zusammenfassungen von Telefongesprächen auch die Berichte der Polizei in Betracht, soweit sie wörtliche Zitate aus abgehörten Telefongesprächen oder inhaltliche Wiedergaben von Sachverhalten enthalten, die bei der Telefonüberwachung bekannt wurden. Unter das Vernichtungsgebot fällt auch beweiserhebliches Material, wenn es durch andere Beweismittel bestätigt worden ist. Vor der Vernichtung muß geprüft werden, ob in den Unterlagen lediglich Erkenntnisse über Katalogstraftaten (Straftaten, bei denen gem. § 100 a StPO Telefonüberwachungsmaßnahmen angeordnet werden dürfen) vorliegen oder ob sie auch Erkenntnisse über andere - also Nicht-Katalogstraftaten - enthalten. Während Erkenntnisse über Katalogstraftaten auch in anderen Verfahren ohne Einschränkung benutzt werden dürfen, unterliegen letztere einem Beweisverbot. Sie dürfen lediglich als Grundlage für weitere Ermittlungen genutzt werden. Analoges gilt auch für die Nutzung in einem anderen Strafverfahren. Soweit die bei einer TÜ angefallenen Erkenntnisse Katalogstraftaten betreffen, unterliegen sie keinem Verwertungsverbot und dürfen auch in einem Ermittlungserfahren gegen andere als die von der richterlichen Anordnung der TÜ-Maßnahme Betroffenen benutzt werden.

Gegen das strikte Zweckbestimmungsgebot wird allerdings oft verstoßen. Immer wieder werden die Erkenntnisse über Nicht-Katalogstraftaten in Form einer wörtlichen oder inhaltlichen Niederschrift des Telefonats, einschließlich der personenbezogenen Daten des/der von der Telefonüberwachung Betrof-

fenen, in anderen Ermittlungsverfahren genutzt, an andere Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften übermittelt und somit aufbewahrt statt unverzüglich vernichtet.

Ebenso wird mit sog. Raumgesprächen verfahren, die mitaufgezeichnet werden, wenn das Telefon nicht richtig aufgelegt wurde oder die Verbindung nicht zustande kam. Raumgespräche werden von der Abhörungsbefugnis gem. § 100 a StPO jedoch nicht erfaßt. Sie dürfen daher nicht abgehört, ausgewertet oder sonstwie genutzt werden. Die Polizei müßte sie also auf ihrem Arbeitsband kennzeichnen und sperren.

Das gilt auch für Gespräche mit erkennbar Unbeteiligten und Rechtsanwälten, Ärzten oder ähnlichen Personen. Trotz einschlägiger gegenteiliger Gerichtsentscheidungen werden auch solche Gespräche abgehört, ausgewertet und finden in Form inhaltlicher oder wörtlicher Wiedergaben Eingang in die Ermittlungsakten.

Während die Arbeitsbänder von den ermittelnden Polizeibeamten abgehört und ausgewertet werden, dienen die Beweisbänder als unmittelbares Beweismittel in der gerichtlichen Hauptverhandlung und werden bis dahin versiegelt und unberührt aufbewahrt. Nach einer Verfahrenseinstellung bzw. nach dem rechtskräftigen Abschluß des Gerichtsverfahrens müssen alle Bänder unverzüglich vernichtet werden. Doch wird auch dieses Gebot selten beachtet. Oft vergehen zwischen Abschluß und Vernichtung mehrere Monate.

Die Vernichtung der Beweis- bzw. Arbeitsbänder und der übrigen Unterlagen hat in Gegenwart eines Staatsanwaltes zu erfolgen. Über die Vernichtung ist anschließend ein Protokoll anzufertigen, das sowohl der Staatsanwalt wie auch der Beamte, der die Vernichtung durchführt, unterschreiben müssen. Diese Protokollformulare sind jedoch so dürftig, daß daraus nicht zu ersehen ist, welche Datenträger (Bänder bzw. Papierunterlagen) in welchem Umfang und auf welche Weise vernichtet worden sind. Hinzu kommt, daß sie in vielen Fällen schlampig ausgefüllt oder nicht zu den Akten genommen werden.

Mitteilung an die Betroffenen - eher die Ausnahme

Nach der geltenden Gesetzeslage sind die Beteiligten von der Staatsanwaltschaft zu informieren, daß ihr Telefon abgehört worden ist. Eine Benachrichtigung über eine solche Abhörmaßnahme kann nur unterbleiben, solange durch ihr Bekanntwerden eine andere Person oder die öffentliche Sicherheit

gefährdet würde. Kommt es zu einem Strafprozeß, so ist davon auszugehen, daß die Mitteilung über eine TÜ-Maßnahme spätestens während der Gerichtsverhandlung erfolgt. Anders verhält es sich jedoch, wenn das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wird. In solchen Fällen bedarf es ausdrücklich einer nachträglichen schriftlichen Benachrichtigung. Diese unterbleibt jedoch in der Mehrzahl aller Fälle.

Während ein Beschuldigter also erfährt, daß sein Telefon überwacht wurde, bleibt ein Tatverdächtiger ahnungslos, wenn die Staatsanwaltschaft nicht informiert. Eine Benachrichtigung anderer Gesprächspartner - der sog. übrigen Beteiligten - erfolgt erst recht nicht. So kommt es, daß in Deutschland jedes Jahr zigtausende von Menschen abgehört werden - nur erfahren sie es nicht.

Antonia Wirth ist freie Journalistin in
Würzburg

NEUE KRIMINOLOGISCHE GESELLSCHAFT e.V. (NKG)

öffentliche Fachtagung Kriminalität, Prävention und Kontrolle - Entwicklungen und Prognosen

9. - 11.10.97 in Halle/Saale

nähere Informationen: Prof. Dr. Dieter Rössner, Juristische Fakultät der
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Universitätsplatz 6, 06099
Halle/Saale, Tel.: 0345-5523115, Fax: 0345-5520070

Berliner Polizeireformen

- Organisationsveränderungen durch Unternehmensberatung

von Otto Diederichs

Als die schweizerische Unternehmensberatung 'Knight-Wegenstein' 1971 damit beauftragt wurde, die Berliner Polizei zu untersuchen und Vorschläge für eine effektivere Organisation und Arbeitsplanung zu unterbreiten, hatte die Managementfirma bereits eine ähnliche Aufgabe bei der Hamburger Polizei durchgeführt.¹ Dennoch waren derartige Untersuchungen damals noch weitgehend Neuland. Heute hingegen ist es längst zu einem beliebten Mittel geworden, im Vorfeld einer polizeilichen Strukturreform externe Managementberater mit millionenschweren Verträgen einzubeziehen² und damit sowohl Offenheit und Unvoreingenommenheit zu demonstrieren wie auch die eigene Reformunfähigkeit gekonnt zu überspielen.

Im April dieses Jahres legte Berlins Innensenator Jörg Schönbohm (CDU) den Abgeordneten des Innenausschusses im Berliner Abgeordnetenhaus einen "Zwischenbericht" des Hamburger Unternehmensberaters 'Mummert + Partner' zur Reform der Berliner Polizeistruktur vor. Es ist bereits das zweite Mal, daß in Berlin eine Änderung der Polizeiorganisation auf diese Weise vorbereitet wurde.

Berliner Polizeireform 1972 - 1976

Am 26. Mai 1972 um 9.00 Uhr präsentierte ein Projektteam der Polizei, das seit Oktober 1971 gemeinsam mit der schweizerischen Unternehmensberater-

1 Vgl. Die Polizei 3/72, S. 65ff.

2 Kienbaum Unternehmensberatung GmbH (Hg.), Abschlußbericht Funktionsbewertung der Schutzpolizei - Studie im Auftrag des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1991; dies., Organisationsuntersuchung der niedersächsischen Landespolizei, Düsseldorf 1992; der kriminalist 9/93, S. 330ff.; Die Streife 4/97, S. 18; siehe auch: Bürgerrechte & Polizei (CILIP) 55 (3/96), S. 26ff. und S. 52

firma 'Knight-Wegenstein' an einer Organisationsuntersuchung der Berliner Polizei gearbeitet hatte, dem sog. 'Kleinen Kreis' der Polizeidienstbesprechung das neue Strukturmodell. Pünktlich zur Mittagspause gegen 12.00 Uhr beschloß der Kreis, die Polizei nach diesen Vorschlägen umzustrukturieren und das Modell der Öffentlichkeit vorzustellen. Berlins damaliger Innensenator Kurt Neubauer (SPD) tat dies mit den Worten: "Über die Umorganisation braucht nicht mehr diskutiert zu werden. Sie wird durchgeführt."³ Eine größere parlamentarische Debatte, geschweige denn eine öffentliche Diskussion hatte nicht stattgefunden.

Ausgangspunkt für die Untersuchung war der Anstieg der polizeilichen Anforderungen: Kfz-Zulassungen etwa hatten seit 1955 von rund 120.000 auf 485.000 jährlich zugenommen, die statistisch erfaßten Verbrechen waren von 70.000 auf 170.000 gestiegen, Verkehrsunfälle von 26.000 auf 62.000 und die Zahl der Funkstreifeneinsätze war von 113.000 auf 363.000 geklettert.⁴ Dieser Aufgabenvermehrung war die Polizei mit ihren ca. 13.500 Vollzugsbeamten nicht mehr gewachsen; zudem stand eine allgemeine Arbeitszeitverkürzung von 42 auf 40 Wochenstunden bevor. Das Ziel der 'Knight-Wegenstein'-Untersuchung (Kosten: 400.000 DM) war es, durch eine zweckmäßigere Organisation "die Polizei aus der Rolle zu befreien, sozusagen als 'Feuerwehr' dem Verbrechen oder dem Verkehrsunfall hinterherzutrabten."⁵ Zentralisierung lautete das Zauberwort mit dem dieses Ziel erreicht werden sollte. Künftig sollte sich die Berliner Polizei in drei voneinander stärker unabhängige Bereiche gliedern: Den Bereich 'Aktion', der den polizeilichen Vollzugsdienst umfaßte; den Bereich 'Ordnungsaufgaben', zuständig für das Meldewesen, das Kraftverkehrsamt und die Bußgeldstelle, sowie den Bereich 'Verwaltung', der sich zudem noch mit der allgemeinen Logistik und der Ausbildung befassen sollte. Die Stäbe dieser drei Abteilungen sollten dem Polizeipräsidenten direkt unterstellt werden. Zentral organisiert bleiben sollten die Wasserschutzpolizei, die Reiter- und Diensthundestaffel und die Verkehrsunfallbereitschaft sowie die Mordkommissionen, das Rauschgiftdezernat, die Abteilung für Raub- und Bandenkriminalität und der polizeiliche Staatsschutz. Ansonsten sollte die Kripo - künftig unter einheitlicher Führung - ihre Aufgaben nun gemeinsam mit der Schutzpolizei in den neu zu schaffenden Direktionen verrichten.⁶

3 Deutsche Polizei 7/72, S. 57-Bff.

4 Der Tagesspiegel v. 3.6.72

5 Die Polizei 8/72, S. 240

6 Der Tagesspiegel v. 3.6.72

Die bisherigen 113 Polizeireviere im Westteil des damals noch geteilten Berlins sollten in 27 Polizeiabschnitte umgewandelt und die vormaligen 12 Polizei-Inspektionen zu fünf Polizeidirektionen zusammengefaßt werden,⁷ deren Grenzen aufgrund des Berlin-Statutes mit den damaligen Sektoren der Westalliierten übereinstimmten.

Die Neuorganisation sollte durch "klare Zuständigkeiten (...) Doppel- und Nebeneinanderarbeit verhindern" und Verantwortung und Zuständigkeiten "nahe an den Ort des Geschehens" verlegen.⁸

Die Kriminalpolizei bildete in den Direktionen 'Tatorttrupps', die für den sog. 'ersten Angriff' und erkennungsdienstliche Maßnahmen zuständig wurden. Weiterführende Ermittlungen waren im allgemeinen 'nach oben' abzugeben. Kein ausgebildeter Vollzugsbeamter sollte, so das Versprechen, künftig noch Verwaltungsaufgaben erledigen müssen.

Die bislang verwendeten VW-Käfer-Funkstreifen wurden gegen VW-Kombis ausgetauscht. Diese mit jeweils zwei Beamten besetzten 'Bullis' wurden zu einem zentralen Element der Reform: Durch die Freistellung von Verwaltungsaufgaben sollte mehr Personal für den Funkwageneinsatz gewonnen und deren Präsenz im Stadtgebiet so verstärkt werden, daß Funkwagen "rund um die Uhr" im Einsatz wären.⁹ Hinzu kam die Technikgläubigkeit jener Zeit.¹⁰ Alle Vollzugsbeamten sollten schrittweise mit Kleinfunkgeräten neuester Bauart ausgerüstet werden, die über mehr Frequenzen und eine größere Reichweite verfügten als die bisher verwendeten Geräte.

Daß die Auflösung und Zusammenlegung der örtlichen Polizeireviere in Abschnitte und eine Konzentration auf motorisierte Streifenfähigkeiten zwangsläufig dazu führen mußte, die bisherigen Kontakte der Beamten zur Bevölkerung aufzulösen, war auch den Planern klar. Als Ausgleich für den Rückzug der Polizei aus der Fläche wurde der Kontaktbereichsbeamte (Kob) geschaffen. Er sollte - von den Abschnitten aus eingesetzt, ständig Dienst in der gleichen Wohngegend, dem Kontaktbereich, verrichten - möglichst dort auch wohnen und der Bevölkerung mit der Zeit bekannt geworden, das direkte Bindeglied zwischen Polizei und Bevölkerung darstellen.

Nach einigen Rangeleien mit den Polizeigewerkschaften,¹¹ die an der Pla-

7 Vgl. Deutsche Polizei 7/72 und Die Polizei 8/72

8 Die Polizei 8/72

9 Die Polizei 8/72

10 Vgl. Die Polizei 4/68, S. 107ff.; Die Polizei 2/72, S. 37ff.; Polizei-Technik-Verkehr 7/79, S. 354ff.

11 Deutsche Polizei 7/72; Der Tagesspiegel v. 6.9.73; Der Tagesspiegel v. 13.1.73;

nung nicht beteiligt worden waren, beschloß der Senat Anfang September 1973 die förmliche Umsetzung der Reform, im Februar 1974 stimmte das Parlament zu. Die Vorschläge der Gutachter waren nur in wenigen Punkten abgeändert worden. Im Herbst desselben Jahres hörte das 'Kommando der Schutzpolizei' ebenso auf zu existieren wie die 'Abteilung Kriminalpolizei'. Mit Datum vom 1.10.74 bestand die Berliner Polizei nun aus den Dezernaten 'Verbrechensbekämpfung', 'Öffentliche Sicherheit', 'Straßenverkehr', 'Lagedienst/taktischer Fernmeldedienst' und 'Dienstleistungen'. Am 1.11.74 schließlich wurde die erste Polizeidirektion eingerichtet.¹²

Ein halbes Jahr später zog der Leiter dieser Direktion, Günther Freund, ein engagierter Befürworter der Reform, in einem 53-seitigen "Negativkatalog" erste Bilanz. Wesentliche Mängel, die durch die Reform beseitigt werden sollten, hatten sich nicht verändert und z.T. sogar verschlimmert. Zwar war die strukturelle Reform weitgehend abgeschlossen, nicht jedoch die Reform des Arbeits- und Führungsstils. So setzte sich der der Wirtschaft entlehnte Leitgedanke der 'Delegation von Verantwortung' nur schwer durch. "Stabsstellen der höheren Ebene", so Freund, falle es offensichtlich schwer, mit der Mischung aus reformierten, teilreformierten und noch gar nicht reformierten Dienststellen zu arbeiten. Ferner fehlten Sach- und Vorgangsbearbeiter, so daß die Beamten auch weiterhin einen Großteil der Verwaltungsarbeit selbst zu leisten hatten und damit im Einsatzdienst fehlten. Im Bereich 'Dienstleistungen' beklagte Freund generell eine mangelhafte Zusammenarbeit. Fazit: "Es blieb manch sinnvolle Maßnahme zunächst unbekannt und weniger sinnvolle konnten nicht verhindert werden."¹³

Nun sind derartige Anlaufschwierigkeiten eher normal und bedürften normalerweise keiner größeren Beachtung. Schwerer wog ein anderer Punkt: Die Bevölkerung nahm den Kontaktbereichsdienst nicht an,¹⁴ was schließlich auch Polizeipräsident Klaus Hübner eingestehen mußte.¹⁵ Damit mußte die insgesamt rund 120 Mio. DM teure Polizeireform im Grunde in ihren Anfängen bereits als gescheitert betrachtet werden: "Die Polizei muß wieder sichtbar werden. Diese Forderung ergab sich zwingend aus der Erkenntnis, daß die Verbindung zwischen Bevölkerung und Polizei infolge mangelnder Präsenz in der Öffentlichkeit abubrechen drohte", erklärte denn auch die

Der Tagesspiegel v. 9.8.75

12 Der Tagesspiegel v. 26.3.74

13 Der Tagesspiegel v. 8.7.75

14 Vgl. Der Abend v. 2.10.75; Berliner Morgenpost v. 19.10.75

15 Der Tagesspiegel v. 7.8.75; Der Tagesspiegel v. 5.10.75; Frankfurter Rundschau v. 13.1.77

'Gewerkschaft der Polizei' (GdP).¹⁶

Reform als Entsorgungsstrategie: 'Kittlaus-Lösung' 1990 - 1994

Gleichwohl änderte sich fast zwei Jahrzehnte nichts Wesentliches an der Struktur der Berliner Polizei. Im Gegenteil, entsprechend dem seinerzeitigen Reformbeschuß der Innenministerkonferenz¹⁷ hatte das Modell über Hamburg und Berlin hinaus längst in der gesamten Bundesrepublik Fuß gefaßt.

Erst Ende der achtziger Jahre wurde die Führungsstruktur der Berliner Polizei einer neuerlichen Reform unterzogen. Der Grund hierfür lag jedoch nicht, wie zu vermuten wäre, in der Ausweitung der Zuständigkeiten der (West)Berliner Polizei auf die gesamte Stadt. Hierzu hatte man die alte Organisationsstruktur lediglich auf den ehemaligen Ostteil "erstreckt", wie es im Amtsdeutsch genannt wurde.¹⁸ Hintergrund waren vielmehr die bereits länger andauernden Querelen um den sowohl politisch wie innerbehördlich umstrittenen dritten Mann in der Polizeispitze, Landespolizeidirektor Manfred Kittlaus.¹⁹

Die von der rot-grünen Koalition veranlaßte und von der anschließenden CDU-SPD-Regierung weiterverfolgte Lösung sah die Einrichtung einer neuen 'Zentralen Ermittlungsstelle zur Bekämpfung der Regierungs- und Vereinigungskriminalität' (ZERV) vor. Mit dem Aufbau von ZERV wurde Manfred Kittlaus beauftragt, der anschließend auch deren Leiter werden sollte. Für etwa 10 Jahre, so die Begründung, würde man diese gesonderte Stelle benötigen, um Taten von DDR-Unrecht, Wirtschaftsstraftaten in Zusammenhang mit der Währungsumstellung u.ä. verfolgen zu können. Bezeichnenderweise waren 10 Dienstjahre auch just die Zeit, die Kittlaus zum damaligen Zeitpunkt bis zur Pensionierung noch abzuleisten hatte.²⁰

Im Sommer 1994 wurde die Strukturänderung schließlich als sog. 'Fünf-Säulen-Modell' offiziell vollzogen: Mit Schere und Leim hatte man das bisherige Organigramm der Polizei zerschnippelt und neu zusammengeklebt. Aus dem uniformierten Zweig der früheren 'Landespolizeidirektion' war ein 'Landesschutzpolizeiamt' geworden; die einstige 'Direktion Verbrechensbekämpfung' wurde zum 'Landeskriminalamt'; die bisherige 'Hauptabteilung Zentrale Dienste' bekam die Bezeichnung 'Landes-Polizeiverwaltungsamt' -

16 Deutsche Polizei 7/75

17 Frankfurter Rundschau v. 13.1.77

18 Vgl. Bürgerrechte & Polizei (CILIP) 37 (3/90), S. 18ff.

19 Siehe hierzu: Bürgerrechte & Polizei (CILIP) 54 (2/96), S. 73

20 die tageszeitung v. 6.6.94

nun allerdings ohne die Verantwortung für den Ausbildungsbereich, dieser wurde als 'Landespolizeischule' selbst zur 'Säule'. Die fünfte Säule schließlich bildete ZERV.

Die Reform war somit im Grunde nichts anderes als eine Organisationsrochade, um einen sowohl politisch wie auch innerhalb der Behörde längst untragbar geworden Beamten, den man nach dem Beamtengesetz anders nicht hätte loswerden können, zu entmachten und abzuschieben.

'Mummert + Partner'- Untersuchung 1995-97

Seit knapp zwei Jahren arbeitet erneut eine Consultingfirma an einer Untersuchung der Berliner Polizeistruktur, parallel dazu etwa ebenso lange eine interne Planungsgruppe aus dem Stab des Polizeipräsidenten.²¹ Den ersten Zwischenbericht des Hamburger Beratungsunternehmens 'Mummert + Partner' stellte Innensenator Schönbohm am 21.4.97 der Öffentlichkeit vor.²² Besonders viel geht aus dem 36-seitigen Papier zwar nicht hervor - das Ergebnis ist für die Berliner Polizei gleichwohl geradezu vernichtend. Alle zentralen Versprechen der Reform von 1972 haben sich ein Vierteljahrhundert später in ihr Gegenteil verkehrt: Da ist zunächst einmal die ausgeuferte Hierarchie. Daß sie als direktes Ergebnis auf die 1972er Reform zurückgeht, ist spätestens seit 1980 bekannt, als die 'Hessische Polizeirundschau' ein Planstellenverhältnis der Vollzugspolizeien in der Bundesrepublik veröffentlichte. Fast ein Drittel der Berliner Beamten zählte demnach zum gehobenen und höheren Dienst - der Bundesdurchschnitt lag bei knapp 18,5 Prozent.²³ Bei der Kriminalpolizei war das Mißverhältnis noch deutlicher. Da wundert es nicht, daß heute allein im Landeskriminalamt für die ca. 3.430 Beschäftigten fünf Hierarchieebenen bestehen. Die Arbeitsverfahren bei der Verbrechensbekämpfung sind aufgrund der hohen Arbeitsteilung zwischen Schutz- und Kriminalpolizei und zwischen verschiedenen Dienststellen der Kripo umständlich und aufwendig - was zu hohem Verwaltungsaufwand führt. Nicht sehr viel anders auch in den Polizeiabschnitten: "Etwa ein Drittel der eingesetzten Mitarbeiter im Basisdienst sind überwiegend im Innendienst tätig. Tätigkeitsschwerpunkte (...) liegen bei Führungs- und Leitungsaufgaben sowie Aufgaben des Dienstbetriebes."

21 Stab des Polizeipräsidenten (Hg.), Initiative der Polizei zur verstärkten Einbindung der Schutzpolizei in die Kriminalitätsbekämpfung, Berlin, Januar 1997
Berliner Zeitung v. 28.4.97

22 Der Polizeipräsident in Berlin (Hg.), Externe Begleitung der Polizeistrukturenreform. Stand der Untersuchung (nachfolgend: Mummert-Studie)

23 Hessische Polizeirundschau 12/80, S. 15; Der Tagesspiegel v. 28.12.80

Ebenfalls düster sieht es dem Bericht zufolge im Bereich der Technik aus. Die Unterstützung bei der Ermittlungsarbeit, insbesondere bei der Datenverarbeitung (DV), "ist zu gering". Der Ausstattungsstandard bei der DV-Ausstattung, seit den 70er Jahren traditionell ein 'Lieblingskind' aller Polizeien, gilt als "insgesamt unzureichend".

Ähnliches im Funkstreifeneinsatz. Nicht nur, daß dieser im Laufe der Jahre kaum an ein verändertes Anforderungsprofil angepaßt wurde und "die deutliche Reduzierung von Ereignissen in den Nachtstunden nur eingeschränkt nachvollzogen" hat, er wurde offenbar auch vollkommen überdimensioniert: "Im Funkstreifendienst steht eine durchschnittliche Reserve von 60 bis 80 einsatzbereiten Fahrzeugen zur Verfügung."

Der Kob - einst Angebot zur Bürgernähe - kommt ganz schlecht weg: "Die Präsenz des Kontaktbereichsdienstes konzentriert sich in hohem Maße auf einen begrenzten Zeitkorridor (Mo - Fr. 8 bis 15 Uhr) (...) die Polizeipräsenz endet, wenn die 'Präsenz' des Bürgers am Wohnort beginnt."

Ähnlich vernichtend sind die Berichtsergebnisse bei der Bereitschaftspolizei, der Wasserschutzpolizei, den Polizeireitern, den Diensthundeführern usw.

Noch ist die Untersuchung von 'Mummert+Partner' nicht gänzlich abgeschlossen, und auch zu welchen Empfehlungen sie letztlich kommen mag, wird gegenwärtig erst in Umrissen deutlich. Die allerdings bergen für die weitere politische Diskussion um die Berliner Polizei mit Sicherheit Zündstoff, denn an einigen zentralen Punkten kommt das ideologisch unverdächtige Consultingunternehmen zu höchst interessanten Schlüssen. Etwa wenn es erklärt:

- "Die Vorteile der Flächenorganisation (Ortsnähe, Milieukenntnisse, Personenkenntnisse, Autorität des Konfliktschlichters und Rückhalt in der Bevölkerung) der Schutzpolizei werden nicht ausreichend zur Bekämpfung der Kriminalität genutzt."
- "Die Schutzpolizei sollte verstärkt in die Strafsachenbearbeitung einbezogen werden."
- "Verlagerung der Strafsachen aus den Direktionen in die Abschnitte (...)."
- "Aufwertung des Abschnitts als zentrale Instanz zur bürgernahen Wahrnehmung einer Vielzahl polizeilicher Aufgaben. Stärkung der Eigenverantwortung und Verpflichtung zur Wahrnehmung abschnittsspezifischer Schwerpunktaktivitäten."²⁴ Solche oder ähnliche Forderungen erheben unab-

24 Alle Angaben nach: Mummert-Studie

hängige Polizeiforscher bereits seit Jahren - ohne jeden Erfolg.²⁵

Was im Ergebnis aus der Untersuchung und deren Umsetzung in einer neuerlichen Polizeireform letztlich wird, ist derzeit noch offen. Im Herbst des Jahres soll in einer der Berliner Direktionen zunächst ein "Probelauf" stattfinden, bei dem eine veränderte Arbeitsorganisation der Polizei getestet werden soll. SchutzpolizistInnen sollen dabei u.a. mit Kripo-Beamten in gemeinsamen Dienstgruppen arbeiten.²⁶ Dreh- und Angelpunkt jeglicher Veränderung wird in jedem Falle eine Änderung der bisherigen Dienstzeiten sein. Eine Neuregelung der starren Schichtdienste war zuletzt 1983 versucht worden - sie scheiterte Anfang der 90er Jahre schließlich am Veto des Gesamtpersonalratés. Dieses Mal, so ist aus der GdP zu hören, werde man Änderungen der Dienstzeiten im Personalrat wohl nicht mehr 'ausbremsen', auch wenn dies durch den Wegfall von Schichtzulagen für die BeamtInnen zu gewissen Lohneinbußen führen werde: "Arbeitsplatzsicherheit geht vor Lohnerhalt", heißt es im Hinblick auf die vom Senat bereits beschlossenen 2.000 Stellenstreichungen bis zum Jahr 2000 und der weiteren Einsparpotentiale, die der 'Mummertbericht' sieht. Der 'Bund Deutscher Kriminalbeamter' (BDK) allerdings hat bereits Widerstand gegen die beabsichtigte Reform signalisiert.²⁷

25 Vgl. Busch, Heiner u.a. (Hg.), Die Polizei in der Bundesrepublik, Frankfurt/M.-New York 1985, S. 410ff.; Die GRÜNEN im Bundestag/ALTERNATIVE LISTE Berlin (Hg.), "Nicht dem Staate, sondern den Bürgern dienen". Für eine bürgernahe Polizei, Bonn-Berlin 1990; Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V., 'Polizei 2000'. Gutachterliche Stellungnahme zu einer neuen Polizei unter besonderer Berücksichtigung des Konzeptes 'Polizei Hessen 2000', Berlin 1992, S. 25ff.; dies., Grundlagen für eine bündnisgrüne Politik 'Innerer Sicherheit', Berlin 1996

26 Stab des Polizeipräsidenten (Hg.), Initiative der Polizei zur verstärkten Einbindung der Schutzpolizei in die Kriminalitätsbekämpfung, Berlin, Januar 1997; Der Tagesspiegel v. 14.1.97; Berliner Zeitung v. 3.2.97

27 die tageszeitung v. 16.1.97; Berliner Zeitung v. 28.4.97; Berliner Zeitung v. 30.4.97

Polizeilicher Umgang mit häuslicher Männergewalt gegen Frauen

- Privatisierung als Strategie der Non-Intervention

von Martina Kant

Gewalt im öffentlichen Raum wird von Polizei und Presse regelmäßig als Problem ausgemacht. Anders ist dies bei Gewalt im sog. privaten Raum, deren Opfer zumeist Kinder und Frauen sind. Mit dem Hinweis, daß es sich hierbei um Privatangelegenheiten handele, unterbleiben in Fällen häuslicher Männergewalt gegen Frauen regelmäßig staatliche Interventionen und Sanktionen. Auch wenn es keine gesicherten Zahlen über die Verbreitung von Frauenmißhandlung gibt - Schätzungen ergeben 100.000 bis 4 Millionen mißhandelte Frauen jährlich -, so geht die Gewalt-Kommission der Bundesregierung nach den bisherigen Erkenntnissen davon aus, daß "Gewalt in der Familie" die verbreitetste Form der Gewalt sei.¹ Mißhandlungserfahrungen, die Frauen durch ihre (Ex-)Partner machen, reichen von verbalen Attacken, Einschüchterungen, Erniedrigungen, Psychoterror, Morddrohungen, Faustschlägen, Vergewaltigungen bis hin zu Angriffen mit Messern und anderen gefährlichen Gegenständen - zum Teil mit tödlichem Ausgang. Gerade der Polizei kommt in konkreten Mißhandlungssituationen große Bedeutung zu: Sie ist als einzige rund um die Uhr erreichbar und in der Lage, (ggf. mit Zwangsmaßnahmen) gegen den Mißhandler zu intervenieren.

Von den öffentlichen Institutionen ist die Polizei denn auch diejenige, bei der mißhandelte Frauen am häufigsten Hilfe suchen. Ihr Hilfeersuchen wird jedoch oftmals enttäuscht: Betroffene Frauen berichten darüber, daß die Polizei untätig bleibt, das Geschehen bagatellisiert, ihnen rät, nicht zu übertreiben

¹ Schwind, H.-D. u.a. (Hg.), Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt, Bd. 1, Berlin 1990, S. 75

und ihnen sogar die Schuld für die Mißhandlung oder Bedrohung gibt.² Von Polizisten hört man, "daß die Frau das Prügeln ja gar nicht anders will", oder "daß die tatsächlich mal ein bißchen was verdient hat."³

Einsatzanlaß 'Familienstreitigkeit'

Die Bagatellisierung beginnt bereits beim Einsatzauftrag, denn in der polizeilichen Sprache sucht man den Begriff (häusliche) Männergewalt gegen Frauen meist vergeblich. "Das ist Einschätzungssache des aufnehmenden Beamten (...). Und der sagt dann vielleicht schon, wenn eine Körperverletzung angezeigt wird, naja, die streiten sich doch nur, und dann sollen die Funkwagen erstmal, dann nimmt man vielleicht erstmal Familienstreitigkeit." Diese Aussage kann als exemplarisch für die Einschätzung häuslicher Männergewalt gegen Frauen aus polizeilicher Sicht gelten. Sie stammt von einem Schutzpolizisten eines Berliner Polizeiabschnittes.⁴ Auch gerade in der älteren Polizeiliteratur werden Mißhandler und Mißhandelte selbst dann 'Streitende' genannt, wenn es zu Körperverletzungen oder gar Tötungsdelikten kommt.⁵

Daß es sich in den meisten Fällen, die als Einsatz 'Familienstreitigkeit' anlaufen, um Körperverletzungen und/oder massive verbale Drohungen von Männern gegen ihre (Ex-)Partnerinnen handelt, ist empirisch belegt.⁶ Der Begriff 'Familienstreitigkeit' verschleiern und leugnet daher in höchstem Maße das tatsächliche Gewaltgeschehen und läßt darüber hinaus eine eindeutige Täter-Opfer-Zuordnung vermissen.

Die vorrangige Aufgabe bei 'Familienstreitigkeiten', heißt es in der Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei (GdP), sei die Gefahrenabwehr, und sie sei in diesen Fällen grundsätzlich beschränkt auf "Schlichten, Vermitteln und Verweisen an zuständige öffentliche und geeignete private Institutionen."⁷

2 Frehsee, D./Marth, D., Erster Zwischenbericht zum Forschungsbericht 'Fortbildung für Polizeidienststellen im Bereich Gewalt gegen Frauen', Bielefeld 1991, S. 96ff.

3 Bergdoll, K./Nagelies-Treichler, C., Frauenhaus im ländlichen Raum (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, Bd. 198), Stuttgart 1987, S. 102

4 Kant, M., Zwischen SchiedsrichterInnen und StrafverfolgerInnen. Eine Untersuchung des polizeilichen Umgangs mit häuslicher Gewalt gegen Frauen (unveröff. Diplomarbeit), Berlin 1996; soweit nicht anders gekennzeichnet, entstammen wörtliche Zitate dieser Arbeit

5 Exemplarisch: Deutsche Polizei 8/74, S. 241ff.

6 Steffen, W./Polz, S., Familienstreitigkeiten und Polizei. Befunde und Vorschläge zur polizeilichen Reaktion auf Konflikte im sozialen Nahraum, München 1991, S. 95

7 Deutsche Polizei 6/80, S. 28

Zwar könne auf strafverfolgende Maßnahmen nicht völlig verzichtet werden, so die 'Unterkommission Polizeipraxis' der Gewaltkommission, mit Eingriffen im Bereich der Familie müsse sich die Polizei jedoch zurückhalten, "um eine bestehende Krise nicht noch zu verschärfen oder therapeutische Maßnahmen nicht zu verhindern oder zu beeinträchtigen."⁸ Diese offensichtliche Differenzierung zwischen Gewalt im 'öffentlichen' und 'privaten' Raum zieht sich wie ein roter Faden durch die gesamte Diskussion um staatliche Intervention bei Frauenmißhandlung.

Und in der Tat sind intervenierende Maßnahmen mit Betonung der Sanktionsgewalt durch den Einsatz polizei- und strafrechtlicher Maßnahmen die Ausnahme bei Einsätzen in Fällen häuslicher Männergewalt gegen Frauen.⁹ Im einzelnen bedeutet dies, daß PolizeibeamtInnen bei diesen Einsätzen oftmals statt Strafanzeigen zu fertigen und/oder adäquate polizeirechtliche Maßnahmen zu ergreifen, bevorzugt zwischen den Beteiligten schlichten und durch Vermitteln einen Konflikt zu lösen versuchen. Gekoppelt sind diese Bemühungen an Ratschläge für die betroffenen Frauen, sich an Hilfseinrichtungen zu wenden, und den Versuch, in der Regel die Frau zum Verlassen der Wohnung zu bewegen. Auf Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Männergewalt gegen Frauen wird also so gut wie nie mit den Mitteln der Strafprozeßordnung reagiert und auf Gefahren ebenso selten mit denen des Polizeirechts.

Aus polizeilicher Sicht handelt es sich bei dem Geschehen, zu dem sie gerufen werden, lediglich um einen Streit, ein Eheproblem oder ähnliches. "In irgendwelche Streitigkeiten (würden) wir uns uns generell dann nicht einmischen als Polizei", so eine Polizeibeamtin. Häusliche Männergewalt gegen Frauen wird nicht nur bagatellisiert, sondern auch privatisiert. Die Polizei erklärt sich für ihrer Ansicht nach familiäre oder private Angelegenheiten schlichtweg nicht zuständig: Als VertreterInnen der Staatsmacht fühlten sie sich als Eindringlinge in die Privatssphäre anderer Menschen und würden daher mit ihren polizeilichen Maßnahmen so restriktiv wie möglich umgehen, "um so wenig wie möglich in die Grundrechte der Betroffenen einzudringen". Diese 'Rücksicht' findet man bei der Polizei sonst wohl eher selten.

Zudem werden polizeilicherseits bevorzugt soziale Not, Arbeitslosigkeit und vor allem Alkohol(ismus) als Ursachen für 'Familienstreitigkeiten' ausge-

8 Schwind u.a., Ursachen, Prävention ... (Bd. 2), S. 705

9 Vgl. Bergdoll/Namgalies-Treichler, Frauenhaus ...; Steffen/Polz, Familienstreitigkeiten ...; Kant, M., Zwischen SchiedsrichterInnen ...

macht. Die wahrhaft Zuständigen sind schnell gefunden. Gewalt gegen Frauen wird von den BeamtInnen zu einem Problem von Ehe-, Familien- und Suchtberatungsstellen, Bezirks- und Jugendämtern definiert. Verglichen mit Eigentumsdelikten seien Körperverletzungsdelikte gegenüber Frauen im 'privaten' Raum sowieso zweitrangig; Einsätze bei 'Familienstreitigkeiten' werden dann nicht selten als Ressourcenverschwendung betrachtet: "Dann werden wir da gebunden (...), und woanders da knacken sie die Autos."

Polizeiliches Selbstverständnis: Neutrale Vermittler

Wenn PolizeibeamtInnen ihre Rolle in Fällen häuslicher Männergewalt gegen Frauen beschreiben sollen, dann tun sie dies in erster Linie als "Schlichter", "Schiedsrichter", "Vermittler" und als "Schutzmann, der allen gerecht wird". Sie suggerieren damit einen Umgang als unbeteiligte Dritte, als vollkommen neutrale und unparteiische Instanz. Durch polizeiliche Maßnahmen müßten die BeamtInnen hingegen ihren vermeintlich neutralen Standpunkt aufgeben; sie müßten Stellung beziehen und die Situation in irgendeiner Weise definieren. Dem Bemühen um scheinbar neutrale Vermittlung sind polizeiliche (Zwangs-)Maßnahmen daher diametral entgegengesetzt.¹⁰ Die Diskrepanz zwischen der Vermittlerrolle und der Polizeifunktion (Gefahrenabwehr/Strafverfolgung) lösen sie zugunsten einer Non-Intervention, indem sie auf Maßnahmen mit Sanktionscharakter bewußt verzichten. Jede intervenierende Maßnahme gegenüber dem Mißhandler, selbst die 'Maßnahme Frauenhaus' wird von den (männlichen) Polizeibeamten schon als Neutralitätsbruch verstanden.

Während Mißhandler oftmals mit Empathie und 'Fingerspitzengefühl' der Polizeibeamt(Inn)en rechnen können - nicht zuletzt aus Gründen der Eigensicherung -, wird den mißhandelten Frauen zuweilen Mißtrauen entgegengebracht. Vor allem die männlichen Polizeibeamten, so zeigt sich, neigen dazu, den Frauen Provokationen und Falschbeschuldigungen zu unterstellen.¹¹ Von Neutralität kann in der Tat dann nicht mehr gesprochen werden, wenn bspw. Platzverweise gegen Mißhandler mit der Begründung unterbleiben, es gebe kein Männerhaus, oder Polizeibeamte eine eingehende Beschäftigung mit der mißhandelten Frau und dem Sachverhalt ablehnen, um keine Strafanzeige schreiben zu müssen. Wird die Polizei tätig, richten sich ihre Maßnahmen hingegen fast ausschließlich an die betroffene Frau. Als 'Standardmaßnahme' gilt, die Frau zum Verlassen der Wohnung zu überreden. Sie

¹⁰ Vgl. Clausen, G. Mißhandelte Frauen im Netz sozialer Hilfen in Hamburg, Hamburg 1981, S. 72

¹¹ Siehe: Kant, M., Zwischen SchiedsrichterInnen ..., S. 22, 77

stellt sich für die PolizeibeamtInnen als die einfachste und sicherste Maßnahme dar - ohne daß damit eine Konfrontation mit dem Mißhandler riskiert wird. Die Angst der Frau wird dazu genutzt, auf bequemste Weise das Einsatzziel zu erreichen: "Wir wollen im Grunde genommen Ruhe haben in unserem Bereich, damit die Leute, die da umgrenzend wohnen, schlafen können." Die Verfahrensweise, polizeiliche Maßnahmen in Fällen häuslicher Männergewalt in der Regel nicht an den Verursacher der Gefahr zu richten, ist in der Polizeiliteratur bekannt und wird auch kritisiert.¹² Geändert hat dies bislang offensichtlich nichts.

Mit der Einschätzung von häuslicher Männergewalt gegen Frauen als privates Problem geht eine Selbstbeschränkung der polizeilichen Handlungsmöglichkeiten einher. D.h. PolizeibeamtInnen schöpfen die Möglichkeiten, die ihnen aufgrund des Polizeirechts und der Strafprozeßordnung zur Verfügung stehen, beim Einschreiten in Fällen häuslicher Männergewalt nicht aus. Auf der einen Seite werden Handlungsspielräume geringer eingeschätzt, als sie tatsächlich sind. Das geschieht teilweise aufgrund mangelnder Rechtskenntnis aber auch durch äußerst restriktive Gesetzesauslegung. So ist unter PolizeibeamtInnen etwa die irrige Annahme verbreitet, Platzverweise aus der Wohnung dürften grundsätzlich nicht gegen polizeilich gemeldete Personen ausgesprochen werden. Den Polizeigewahrsam für schlagende Männer lehnen die BeamtInnen regelmäßig ab, weil sie die Voraussetzungen als nicht gegeben ansehen, d.h. sie sehen keine unmittelbar bevorstehende Bedrohung der Frau oder befürchten, daß ihre Entscheidung einer richterlichen Überprüfung nicht standhält. Allerdings legen sie die Latte dabei häufig fälschlicherweise so hoch wie bei der vorläufigen Festnahme nach der Strafprozeßordnung. Ingewahrsamnahmen von Mißhandlern kämen deshalb recht selten vor, erklärt ein Beamter, denn "die meisten wissen das nicht". Zudem glauben viele BeamtInnen, sie könnten ohne einen Strafantrag der mißhandelten Frau ohnehin nicht strafverfolgend tätig werden.

Herrscht einerseits Unklarheit über die polizeilichen Befugnisse, wird andererseits von BeamtInnen deutlich gemacht, daß sie polizeiliche (Zwangs-) Maßnahmen in Fällen häuslicher Männergewalt gegen Frauen generell ablehnen. "Eine Gewahrsamnahme ist natürlich ein Mittel, was wir uns eigentlich ersparen wollen", beschreibt ein Beamter seine Einsatzphilosophie, "wir wollen niemandem die Freiheit nehmen."

Geht es um Frauenmißhandlung, wird gelegentlich auch ein Auge zuge-drückt: Die BeamtInnen kehren ihr 'Freund und Helfer'-Image hervor, ver-

12 Deutsches Polizeiblatt 2/83, S. 8

zichten bewußt auf die Rolle des 'Gesetzhüters' und unterdrücken Strafanzeigen, weil sie keinen Sinn darin sehen. Während die meisten PolizeibeamtInnen stillschweigend das Legalitätsprinzip umgehen, denken andere offen über die Umwandlung in ein Opportunitätsprinzip nach, denn es sei ein Problem, beklagt ein Polizist, Straftaten verfolgen zu müssen, "die meiner Meinung nach nicht der Verfolgung bedürfen."¹³

Überforderung der PolizeibeamtInnen

Polizeieinsätze in Fällen häuslicher Männergewalt gegen Frauen gelten gemeinhin als unbeliebt.¹⁴ Sie hätten keinen nachhaltigen Effekt, da sie das 'Problem' nicht lösen würden. Viele Betroffene seien darum schon eine Art 'Kundschaft' der Polizei. Nicht zuletzt die Schieflage in der Betrachtung von häuslicher Männergewalt als einfacher Familienkonflikt führt dazu, daß polizeiliches Eingreifen als wenig erfolgversprechend erscheinen muß. Die Polizei überfordert sich mit ihrem Anspruch, 'einen Streit schlichten' zu wollen, selbst und macht sich gleichzeitig handlungsunfähig. Ein vermeintlich sozialarbeiterisches Engagement entspricht weder den Kompetenzen der PolizeibeamtInnen - ist auch nicht mit ihrem Status als VertreterInnen der Staatsgewalt vereinbar -, noch wird es den Gewalttaten gegenüber Frauen gerecht. Das Wissen der Polizei über Hilfsangebote ist zudem äußerst beschränkt. Da wird schon einmal 'aus dem Stehgreif' improvisiert, mit dem Branchenbuch in der Hand auf den Schuldnerberater oder den 'Pädagogischen Dienst' verwiesen - je nachdem, welches 'Problem' die PolizeibeamtInnen meinen, erkannt zu haben. Man hat mal etwas gehört von der Familienfürsorge, "aber im Grunde genommen weiß ich gar nicht, ob da den Betroffenen richtig geholfen wird", räumt eine Polizeibeamtin ein. Darüber, daß die Polizeiausbildung ihnen bei diesen Einsätzen auch nicht weiterhilft, sind sich die befragten BeamtInnen einig - abgesehen von den Rechtsgrundlagen zum Erkennen von Straftaten und zur Durchführung polizeilicher Maßnahmen (sic!). Statt dessen berufen sie sich auf ihre Berufs- und Lebenserfahrung sowie auf ihre Menschenkenntnis - selbst BeamtInnen Anfang zwanzig mit gut einjähriger Berufspraxis. In maßloser Selbstüberschätzung lehnen sie weitere Ausbildung ab: "Mit einem normalen Menschenverstand müßte jede Familienstreitigkeit aus dem Wege zu räumen sein." Nur einige wenige wünschen sich mehr Hintergrundwissen über Gewalt gegen Frauen, über Ursachen, Hilfsangebote und

13 Kant, M., Zwischen SchiedsrichterInnen ..., S. 80

14 Vgl. Deutsche Polizei 8/74, S. 242; Hagemann-White, C., u.a., Hilfen für mißhandelte Frauen (Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Bd. 124), Stuttgart 1981, S. 125

über das ihnen manchmal unverständlich erscheinende Verhalten der geschlagenen Frauen.

Fazit und Ausblick

In der Deutung von häuslicher Männergewalt gegen Frauen als privatem Streit oder Konflikt wird die Ideologie von 'öffentlich' und 'privat' nach wie vor wirksam. Ehe, Familie und Partnerschaft werden als staatsfreie Orte verstanden, in welche die Polizei als Vertreterin der Staatsgewalt nicht eingreifen dürfe. Durch die Privatisierung von Männergewalt mittels der Konstruktion 'Familienstreitigkeit' rechtfertigt die Polizei ihre Untätigkeit, d.h. ihre Non-Intervention gegenüber den Mißhandlern.

Ehe und Familie waren jedoch niemals vor staatlichen Eingriffen abgeschottete private Institutionen. Bestimmungen des Ehe-, Kindschafts- oder Namensrechts, die strafrechtliche Regelung der Abtreibung, das inzwischen für verfassungswidrig erklärte Nachtarbeitsverbot für Frauen sind nur einige Beispiele für nachhaltige und vor allem "asymmetrische Eingriffe in die Privatheit" von Ehe und Familie. Sie erfolgen opportunistisch innerhalb des Geschlechterverhältnisses, denn sie sind ordnungspolitisch darauf abgestellt, die Funktionstüchtigkeit von Ehe und Familie und die Fortpflanzung zu sichern.¹⁵

Statt zu intervenieren, setzt die Polizei auf Vermittlung zwischen den Betroffenen. Damit verkennt sie aber die tatsächlichen Gewaltverhältnisse und Gewalttaten innerhalb von Mißhandlungsbeziehungen. Letztlich wird der Opfer-Status der mißhandelten Frau ebensowenig anerkannt wie der Täter-Status des Mißhandlers, sie werden vielmehr auf eine Ebene gestellt. Für die in patriarchalischen Gesellschaften strukturell schwächere Frau bedeutet eine Vermittlung zwischen den Beteiligten und damit eine Privatisierung der Gewalttat nicht nur eine Benachteiligung; eine Non-Intervention bestätigt genau diese strukturelle Machtdifferenz und reproduziert so das Herrschaftsverhältnis zwischen Frauen und Männern.¹⁶ Die Polizei als patriarchalische Institution hilft auf diese Weise, den hierarchischen Status quo und damit das männliche Gewaltmonopol im Geschlechterverhältnis zu sichern.

Die Veränderung des polizeilichen Umgangs mit häuslicher Männergewalt gegen Frauen dürfte sich schwierig gestalten. Zu grundlegend sind die Wech-

¹⁵ ausführlicher in: Leviathan 2/96, S. 216

¹⁶ Vgl. Feest, J./Blankenburg, E., Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion, Düsseldorf 1972, S. 100

selwirkungen zwischen staatlichen Institutionen, ihren Reaktionen und dem patriarchalischen Herrschaftsverhältnis. Um nicht vollends zu resignieren, ist es wahrscheinlich dennoch unerlässlich, auf Veränderungen in den Institutionen und ihres Umgangs mit Männergewalt gegen Frauen zu setzen. Verhaltensänderungen einzelner PolizeibeamtInnen werden allein jedoch kaum Wirkungen zeigen. Nimmt man allerdings die in Studien aufgezeigten Zusammenhänge zwischen Konstruktionen von Männergewalt, männlichen Stereotypen, Rechts- und Verhaltensunsicherheiten und dem polizeilichen Handeln zum Anlaß für eine Verbesserung, muß es darum gehen, eindeutige Handlungsvorgaben für die PolizeibeamtInnen zu schaffen, um auf diese Weise eigenmächtige, z.T. rechtswidrige und häufig genug zu Lasten der mißhandelten Frauen gehende Strategien zu verhindern.

In den Ministerien und den Führungsetagen der Polizei reagiert man zunehmend auf die Kritik, die am polizeilichen Einschreiten geübt wird. Das 'Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend' ließ von einer ForscherInnengruppe eine 'Lehrgangskonzeption für die Polizei zum Thema 'Männliche Gewalt gegen Frauen'' entwickeln. Ziel war es, die Polizei für das Thema Männergewalt zu sensibilisieren und Verhaltensänderungen zu bewirken. Ob das 1995 erschienene Schulungsmaterial¹⁷ letztendlich bundesweit eingesetzt wird, bleibt abzuwarten. In der Landespolizeischule Berlin war die Lehrgangskonzeption im vergangenen Jahr nur in Ansätzen bekannt. Sie sei in jedem Fall zu speziell, hieß es dort, statt des verengten Blicks auf Gewalt gegen Frauen, sollte besser "allgemeine Konfliktbewältigung" den Schwerpunkt bilden.¹⁸

Darüber hinaus werden in mehreren Modellprojekten derzeit unterschiedliche Konzepte für den Umgang mit Männergewalt gegen Frauen getestet. Angestoßen wurden diese Überlegungen durch die US-amerikanische Diskussion und dortige Praxiserfahrungen mit einer veränderten Polizeieintervention in Verbindung mit einer gerichtlichen Sanktionierung der Gewalttat und sog. Tätertrainings. Das bekannteste dieser Projekte ist wohl das 'Domestic Abuse Intervention Project' (DAIP) aus Duluth, Minnesota. In Deutschland wird u.a. in Passau und Augsburg mit dem Modellprojekt 'Gewalt im sozialen Nahraum', in Kiel mit dem 'Kieler Interventions-Konzept' (KIK) und in Berlin mit dem 'Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt' (BIG) ein solcher multi-agency-Ansatz erprobt. Zentrale Anliegen der beiden letztge-

17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.), Lehrgangskonzeption für die Polizei zum Thema 'Männliche Gewalt gegen Frauen', Bonn 1995

18 Informationsgespräch v. 15.3.96

nannten Projekte sind zum einen die (straft-)rechtliche Sanktionierung von Männergewalt gegen Frauen und Kinder, eine Unterstützung und Beratung für die von Männergewalt betroffenen Frauen und eine Kooperation zwischen verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen/autonomen Stellen: So sitzen hier u.a. VertreterInnen von Polizei, Staatsanwaltschaft, Innen-, Justiz- und Frauensenaat/-ministerium zusammen mit Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen und -notrufen an einem 'Runden Tisch'.¹⁹

Für den Bereich der polizeilichen Intervention haben sich die Projekte zum Ziel gesetzt, klare Richtlinien bzw. Handlungsanweisungen und ein koordiniertes Vorgehen zwischen den Beteiligten (Polizei, Frauenhaus, Staatsanwaltschaft usw.) zu entwickeln und in die Polizeiausbildung zu integrieren. Während in Berlin die Umsetzung nur langsam vorwärts kommt, ist seit Oktober 1996 eine von KIK erarbeitete 'Checkliste' zum Einsatzablauf bei der Polizeiinspektion Kiel in Kraft.

Außer acht lassen darf man jedoch keinesfalls die Eigendynamik, die die Diskussion um (häusliche) Männergewalt gegen Frauen und Kinder innerhalb der Polizei bekommt. So macht die Polizei z.B. keinen Hehl aus ihren Begehrlichkeiten, was die Sammlung von Informationen anbelangt. Die bayerische Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder, Christine Steinherr, wünscht sich eine "hartnäckige Registrierung aller Gewaltdelikte" analog den Verkehrsordnungswidrigkeiten.²⁰ Für einen polizeilichen Sachbearbeiter, so Steinherr, seien die Gesamterkenntnisse über den Beschuldigten immer schon aufschlußreich gewesen und könnten auch für die Frage nach Haftanträgen eine Rolle spielen. Hier spätestens stellt sich die Frage, wohin die Reise gehen soll. Der Verweis auf die vermeintliche Gleichbehandlung mit anderen Delikten führt so unaufhaltsam in eine Spirale der staatlichen Repression und Prävention. Auch die mißhandelten Frauen wären davon betroffen. Steinherr motiviert ihre PolizeikollegInnen damit, daß jeder Hilferuf es der Polizei ermögliche, "auf rechtlich unkomplizierte Weise Wohnungen von Personen zu betreten, die aus den unterschiedlichsten Gründen 'polizeilich interessant' sein können". Leicht könnten betroffene Frauen dabei selbst ins Zentrum der polizeilichen Ermittlungen geraten; erinnert sei hier nur an die Problematik der Migrantinnen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus. Die Interessen von (mißhandelten) Frauen decken sich offensichtlich nicht unbedingt mit denen bei Polizei und Justiz. Es ist daher Vorsicht und kritische Distanz geboten.

19 Siehe: Information der Polizei Schleswig-Holstein 1/96, S. 16; Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen (BIG) e.V. (Hg.), Stellungnahme von BIG e.V. zum Modellvorhaben Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt, Berlin 1995
20 Kriminalistik 12/95, S. 801

Dennoch müssen Frauen vor Mißhandlungen geschützt werden. Wie Schutz und Intervention aussehen sollen, ohne sich dabei mit Scharfmachern in Politik und Polizei in ein Boot zu setzen, bedarf einer grundlegenden Diskussion.

Martina Kant ist Politikwissenschaftlerin und Mitarbeiterin der 'Arbeitsgruppe Bürgerrechte' an der FU Berlin.

Aufbaustudium Kriminologie/Universität Hamburg

Im Sommersemester 1998 beginnt der nächste Durchgang des 4semestrigen Aufbaustudiums Kriminologie (Abschluß: "Diplom-Kriminologe/-in").

Zulassungsvoraussetzungen:

Abgeschlossenes Hochschulstudium in Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Rechtswissenschaft oder in einem anderen der Kriminologie verwandten Fach (z.B. Sozialpädagogik, Politologie, Geschichte, Medizin) und Schwerpunktsetzung des bisherigen Studiums auf kriminologische Problemfelder.

Bewerbungsfrist:

15.12.97 - 15.01.98 (Ausschlußfrist!) beim Studentensekretariat der Universität Hamburg.

Näheres Informationsmaterial über:

Prof. Dr. Fritz Sack

Prof. Dr. Sebastian Scheerer

Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie

Troplowitzstraße 7

22529 Hamburg

Tel.: 040/4123-3329/3323/2321/3321/3322/3679

Fax.: 040/4123-2328

E-Mail: astksek@rrz-cip-1.rrz.uni-hamburg.de

'Europäisches Sicherheits-Informations-System' (EuSIS)

- Eigene Datenbank für privates Sicherheitsgewerbe

Otto Diederichs

Erstaunlich spät hat das private Sicherheitsgewerbe die Möglichkeiten des Internet als Fahndungsmittel erkannt. Seit März diesen Jahres sind nun die Anfänge des 'Europäischen Sicherheits-Informations-Systems' (EuSIS) aufrufbar;¹ Entwickler und Betreiber sind die 'Computer Programmier Service Krohn GmbH' (CPS) und die Detektei Peter Krohn im schleswig-holsteinischen Uetersen. Das Internet ist auch in der Bundesrepublik nicht mehr nur die Nische von Computerfreaks und Hackern.

Vorreiter bei der Internetfahndung ist das amerikanische FBI, das als erste Polizeibehörde der Welt zehn der in den USA meistgesuchten Personen über das 'Netz der Netze' ausgeschrieben hatte. Im Mai 1996 konnte FBI-Direktor Louis Freeh den ersten digitalen Fahndungserfolg melden: Ein Einwohner von Guatemala hatte einen der Gesuchten erkannt. Wenngleich meist noch etwas schwerfällig, ist auch die deutsche Polizei unterdessen dazu übergegangen, die Möglichkeiten des Internet als weltweit aufrufbares Medium für ihre Zwecke zu nutzen. Im Entführungsfall Reemtsma fahndete die Hamburger Polizei zum ersten Male auch per Internet; etwa zeitgleich wurde in Essen online nach den Erpressern des ALDI-Konzerns gesucht. Das Bundeskriminalamt startete im Sommer 1996 nach dem Anschlag auf die Quebec-Kaserne in Osnabrück erstmals einen digitalen Fahndungsaufruf.² Mit eigenen Programmen sind inzwischen die Polizeibehörden von Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen im Internet vertreten.³

1 <http://www.eusis.de>

2 Siehe hierzu: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 55 (3/96), S. 67ff.

3 Berliner Morgenpost v. 30.3.97

"Fahndungs-Ausschreibungen"

Nun wollte auch das private Sicherheitsgewerbe, genauer das private Detektivgewerbe nicht länger außen vor stehen. Da eine privatwirtschaftlich betriebene Datenbank jedoch Gewinne abwerfen soll, ist die Struktur von EuSIS allerdings zwangsläufig eine grundsätzlich andere als die der traditionellen Fahndungsdateien bei der Polizei. Das Spektrum von EuSIS ist dementsprechend breit angelegt: Firmen- und Literaturpräsentationen sowie eine "Börse" mit Stellenmarkt, Kaufgesuchen und Kooperationsangeboten etc. umrahmen das Herzstück einer "Personen-, Sach- und Ereignisfahndung".

Während das Rahmenprogramm das Geld bringen soll, richtet sich die "Personen-, Sach- und Ereignisfahndung" unmittelbar an den Bedürfnissen der privaten Ermittler aus. "Fahndungs-Ausschreibungen" in diesen Dateien, die im Laufe der Jahre 1997/98 voll ausgebaut werden sollen, können nur von Anwendern vorgenommen werden, die bei der CPS zuvor als Berechtigte registriert wurden (Kosten: DM 350,-). Die Ausschreibung zur Fahndung (DM 50,-) bedarf bei erwachsenen Personen der Einverständniserklärung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde, bei Minderjährigen oder entmündigten Personen reicht laut EuSIS-Geschäftsbedingungen die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten bzw. eines bestellten Vormundes. Die Ausschreibung erfolgt dann für zunächst drei Monate; eine Verlängerung um weitere drei Monate ist möglich. Ähnlich funktioniert die Sachfahndung; hier ist eine schriftliche Zustimmung des Eigentümers notwendig.

Alle über diese Grundvoraussetzungen hinausgehenden kritischen Punkte versucht die Betreibergesellschaft CPS bereits im Vorfeld auf die Ausschreibenden selbst zu verlagern. "In jedem Fall ist der Ausschreibende für den Inhalt, die Richtigkeit und den Verlauf der Fahndung verantwortlich. (...) Eine Haftung der CPS bei Verletzungen des Persönlichkeitsrechtes oder des Datenschutzes ist ausgeschlossen". Diese Klauseln ziehen sich wie ein roter Faden durch die gesamten EuSIS-Geschäftsbedingungen.

Solche Vorsicht macht Sinn. Zwar können die Ausschreibungen grundsätzlich nur von den registrierten EuSIS-Teilnehmern veranlaßt werden, die Fahndungslisten selbst sind jedoch für jeden Internetbenutzer (kostenfrei) zugänglich. Gerade darauf basiert das System: Ein zur 'Fahndung' ausgeschriebenes Fahrzeug, Schmuckstück, Gerät etc. oder eine Person, z.B. ein vermißtes Kind, wird von einem Internet-Surfer wiedererkannt, der sich dann über die ebenfalls eingetragene Adresse direkt mit dem Ausschreibenden in Verbindung setzen kann.

Die Datei 'Ereignis-Sammlung', deren Daten für zwei Jahre eingestellt wer-

den können, wird nur für registrierte EuSIS-Teilnehmer mittels eines Paßwortes (kostenlos) zugänglich sein. Für private Ermittler soll sich hier z.B. die Möglichkeit eröffnen, sich an einen der dort Ausschreibenden wenden zu können, wenn er etwa Parallelen zu einem seiner eigenen Fälle entdeckt oder auch, um seine Dienste anzubieten. Die unmittelbaren Bedingungen für eine Wiederbeschaffung, eine Zusammenarbeit oder allgemeines Tätigwerden regeln die Partner dann unter sich.

Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden

Großen Wert legen CPS und die kooperationsbereiten Sicherheitsunternehmen, allen voran der 'Bund Internationaler Detektive' (BID), auf eine Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden. Entsprechend der Betreiberphilosophie will EuSIS "die Informationen zur Verfügung stellen, die nicht geschützt sein müssen. Diese Informationen können dazu dienen, den Bürger zu informieren, und die privaten Ermittlungsorgane in ihrer Arbeit zu unterstützen. So kann EuSIS zu einer hochwertigen Schnittstelle zwischen den öffentlichen und privaten Organen der Strafverfolgung und darüber hinaus zur Informationsquelle für präventive Maßnahmen werden."⁴

Folgerichtig wurden zum Jahreswechsel 1996/97 entsprechende Kontakte zu den Sicherheitsbehörden - bis hin zum Bundesnachrichtendienst (BND) - aufgenommen.⁵ Insbesondere die nachgeordneten Polizeidienststellen, die für private Ermittler die wichtigste Kooperationsebene darstellen, sind nach Darstellung der CPS sehr interessiert. Das Problem besteht allerdings darin, daß das hierarchische Gefüge des Polizeiapparates direkte Kontakte ohne eine vorherige Beteiligung der Zentralstellen nicht zuläßt. Aus diesem Grunde werden derzeit das Bundeskriminalamt (BKA), die Landeskriminalämter sowie die Staatsanwaltschaften besonders intensiv umworben.

Informationelle Kooperation?

Erste Erfolge dieser Strategie stellen sich nach Auskunft von CPS-Marketingleiter Wolfgang Brenner unterdessen ein,⁶ und so verbreiten die Betreiber denn auch professionellen Optimismus. Was aus EuSIS am Ende tatsächlich werden wird, ist gegenwärtig indes noch nicht so recht abzusehen. Das schleswig-holsteinische Innenministerium hat den Start mit einigen Auflagen

4 Alle EuSIS-Informationen nach: EuSIS-Werbemappe v. 28.1.97

5 Auskunft während der EuSIS-Demonstration in Berlin v. 5.3.97

6 Tel. Auskunft v. 14.5.97

genehmigt; der Datenschutzbeauftragte des Landes hat keine Bedenken geltend gemacht.⁷ Dementsprechend sieht man auch beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz gegenwärtig keinen Entscheidungsbedarf; ein Punkt auf den seitens der CPS immer wieder ausdrücklich hingewiesen wird. "Dieser Punkt", so Brenner, "ist mir außerordentlich wichtig und ich denke auch, daß wir da ein sauberes Konzept haben".⁸

Der Berliner Datenschutzbeauftragte gibt EuSIS nach einer Demonstrationsveranstaltung im März 1997 für seinen Zuständigkeitsbereich keine besonders großen Realisierungschancen, da seitens der Berliner Polizei kein Interesse zu erwarten sei.⁹ Diese Einschätzung mag derzeit zutreffend sein, für andere Polizeibehörden gilt sie jedoch nicht. So hat bspw. das BKA probeweise die erste Öffentlichkeitsfahndung (nach gestohlenen Gemälden) in EuSIS einstellen lassen.¹⁰ Das bayerische Landeskriminalamt, in Sachen Internetfahndung eines der rührigsten¹¹, zeigt sich an der verwendeten Technologie interessiert.¹²

Gegenwärtig muß man die Bundesrepublik wohl noch als eine 'Internet-Wüste' betrachten, und auch die Zahl der Anwender, die sich bislang für einen Zugang zur EuSIS-Fahndungsdatei registrieren ließen, ist derzeit mit 10 Unternehmen eher gering. Mit dem Ausbau polizeilicher Internetprogramme und der weitverbreiteten Tendenz, Private zunehmend an Sicherheitsaufgaben zu beteiligen, ist es allerdings fraglich, wie lange eine Zurückhaltung bei der informationellen Kooperation erhalten bleiben wird.

Daß die Qualität des Informationsinputs sowie Art und Umfang der Beteiligung von Sicherheitsbehörden der Dreh- und Angelpunkt für ein Gelingen von EuSIS sein wird, weiß auch die Betreiberfirma. Als Vorleistung für die erhoffte Kooperation sind in der EuSIS-Datenbank deshalb schon einmal in einer Länderübersicht die Adressen von Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden sowie einige Basisinformationen eingegeben. Interessierte Behörden können diesen Eintrag um eigene Zusatzinformationen erweitern (kostenfrei). Der Januarausgabe 1997 der Fachzeitschrift 'Kriminalistik' lagen bereits Informationsblätter über EuSIS bei. Insbesondere aus der Schweiz und Öster-

7 Auskunft während der EuSIS-Demonstration in Berlin v. 5.3.97

8 Tel. Auskunft v. 14.5.97

9 Tel. Auskunft v. 11.3.97

10 Tel. Auskunft v. 14.5.97

11 Süddeutsche Zeitung v. 15.11.96; Süddeutsche Zeitung v. 19.11.96;
<http://www.polizei.bayern.de>

12 Tel. Auskunft v. 14.5.97

reich, aber auch aus Frankreich soll es daraufhin zu interessierten Nachfragen gekommen sein. Mit der Einführung von Englisch als EuSIS-Zweitsprache dürfte mit weiterem Interesse zu rechnen sein.

Für den Hauptinteressenten an EuSIS, das Detektivgewerbe, steht ohnehin bereits seit längerem fest, daß die nationalen Grenzen gesprengt werden müssen und eine engere Zusammenarbeit in Europa dringend erforderlich ist. Schon heute betreffen rund 11 Prozent des Auftragsvolumens Ermittlungen im europäischen und außereuropäischen Ausland.¹³ Eine eigene Datenbank wie EuSIS könnte da durchaus Sinn machen.

Sollte EuSIS also nicht bereits im Vorfeld daran scheitern, daß sich die wichtigsten Informationsgeber, die an der Wiederbeschaffung von Diebesgut u.ä. häufig nicht besonders interessierten Großversicherer, verweigern, könnte mit EuSIS - allen Versicherungen der Betreiber zum Trotz - am Ende dennoch ein weiterer Rückschlag für den Datenschutz drohen. Langfristig ist dann ein weiterer Deichbruch im Verhältnis von Strafverfolgungsbehörden und privaten Sicherheitsanbietern nicht auszuschließen: Die informationelle Zusammenarbeit zwischen Polizeien und privaten Ermittlern.

¹³ Berliner Zeitung v. 22.6.96

Ein Alternativkonzept für EUROPOL

- Vorschläge von unerwarteter Seite

von Thilo Weichert

Angeblich bedroht die internationale organisierte Kriminalität nicht nur unser Eigentum und unser Leben, sondern auch die sozialen, demokratischen und freiheitlichen Grundlagen unseres Zusammenlebens in Europa. Konsequenz: Die Polizei braucht neue Kompetenzen für die internationale Verbrechensbekämpfung. Am 24. April 1997 erfolgte die erste Lesung des Ratifizierungsgesetzes zur Europol-Konvention im Bundestag.¹ Kurz zuvor waren bisher geheimgehaltene Unterlagen über die geplante Europäische Polizeibehörde bekannt geworden. Danach werden die Daten- und Aktenbestände von Europol für "unantastbar" erklärt. Die Bediensteten sollen Immunität genießen. Sie seien "von der Gerichtsbarkeit (...) für ihre Handlungen" zu befreien. Für die Revision der Maastricht-Verträge ist vorgesehen, daß Europol operative Zuständigkeiten erhält.

Die Debatte um Europol ist stark polarisiert. Während die Protagonisten in Europol die einzig mögliche Antwort auf die Herausforderungen der internationalen Kriminalität sehen, halten BürgerrechtlerInnen mit verfassungsrechtlichen Argumenten dagegen: Europol fehlt die erforderliche demokratische Legitimation und Kontrolle. Die exekutive Verantwortlichkeit ist nicht sichergestellt. Der Rechtsschutz für die BürgerInnen unterschreitet rechtsstaatliche Standards. Bei der geplanten Datenverarbeitung wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung mißachtet. Schließlich wird das Subsidiaritätsprinzip verletzt.²

Die BürgerrechtlerInnen weisen dabei auf nicht weniger, als auf den Bruch mit allen bisherigen rechtsstaatlichen, bürgerrechtlichen und demokratischen Traditionen der europäischen Staaten hin.

1 BT-Drs. 13/7391 v. 10.4.97; vgl. BR-Drs. 957/1/96 v. 21.1.97

2 Bürgerrechte & Polizei/CILIP 50 (1/95), S. 72ff.; Datenschutz und Datensicherung 8/95, S. 450ff.

Ausgangslage

Den Polizeipraktikern ist zuzugestehen, daß aufgrund der veränderten politischen Lage ein gesteigerter Bedarf nach internationaler Kooperation und Koordination bei der Kriminalitätsbekämpfung besteht. Diese neue Lage ist gekennzeichnet durch die Auflösung der politischen Blöcke und das Lüften des 'eisernen Vorhangs', eine erhöhte weltweite Mobilität, gewaltig verbesserte weltweite Kommunikationsmöglichkeiten, eine rasante Entwicklung der Technik bei Kriminellen und Kriminalisten und den Abbau nationaler Beschränkungen im Handel, z.B. durch den Abbau der Binnengrenzen in der EU. Diese Rahmenbedingungen tragen u.a. dazu bei, daß verstärkt grenzüberschreitend und arbeitsteilig, teilweise organisiert Straftaten auch in Deutschland begangen werden. Deren Aufklärung erfordert eine Verbesserung der Kommunikation mit den Strafverfolgungsbehörden anderer Länder.

Den bisher entwickelten informellen und institutionellen Instrumenten zur internationalen Verbrechensbekämpfung sind jedoch rechtsstaatliche und demokratische Defizite immanent, die angesichts des Zusammenwachsens und einer Konstitutionalisierung Europas nicht fort- und festgeschrieben werden dürfen.³ Während einige EU-Staaten, allen voran Großbritannien, aber auch Frankreich, mit hilflos nationalen Argumenten ihre Souveränität zu verteidigen suchen, steuert die deutsche Politik längst eigenständige Euro-Ermittlungstrupps und die Ausweitung auf exekutive Befugnisse an.

Die bisher praktizierte informelle Zusammenarbeit (IKPO-Interpol, Arbeitsgruppen, sog. kleiner Grenzverkehr) hat gewaltige Nachteile: Sie erfolgt im Einzelfall bzw. in ausgewählten speziellen Kriminalitätsbereichen; ihr fehlt Kontinuität, Zuverlässigkeit und Berechenbarkeit. Sie scheut die Öffentlichkeit der Medien und der parlamentarischen Diskussion sowie die Gerichtsöffentlichkeit im Strafprozeß. Die bürgerrechtlichen und demokratischen Kosten der informellen Polizeikooperation liegen damit auf der Hand: Mangels Transparenz wird den betroffenen BürgerInnen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und der Rechtsschutz vorenthalten, im Strafverfahren ihr Recht auf ein faires Verfahren, auf rechtliches Gehör und auf angemessene Verteidigung.

3 Siehe: Busch, H., Grenzenlose Polizei, Münster 1995; Geheim 7/88, S. 10ff.; Geheim 1/89, S. 18ff.

Die Unzulänglichkeit der Europol-Konvention

Auch die geplante Formalisierung der Europol-Konvention⁴ ist keine Lösung, sie regelt nur die organisierte Verantwortungslosigkeit: Über unbestimmte Rechtsbegriffe ("schwerwiegende Formen internationaler Kriminalität", "kriminelle Organisationsformen", Art. 2 I) und einen uferlosen Anhang mit Kriminalitätsfeldern sowie einer weiteren Öffnungsklausel ("in Zusammenhang stehende Straftaten", Art. 2 III) kann eine Zuständigkeit Europol im Bedarfsfall fast immer begründet werden. Jede Form der Weisungsgebundenheit von Europol wird ausdrücklich ausgeschlossen (Art. 30 I). Ein von den Mitgliedsstaaten zusammengesetzter Verwaltungsrat "sorgt", "wirkt mit", "prüft" und "billigt" - hat aber keinen direkten Einfluß auf die konkrete Arbeit von Europol (Art. 28). Den nationalen Parlamenten bleibt ebenso wie dem Europäischen Parlament die Funktion, Berichte entgegenzunehmen - aber bitte nicht zu oft und unter Wahrung der Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten (Art. 34). Nicht besser ist es um die Rechtskontrolle bestellt: Die Betroffenen werden auf das - teilweise weit auseinandergehende - nationale Recht verwiesen. Europol hat bei der Wahrnehmung des Rechts auf Auskunft und auf Berichtigung bzw. Löschung von Daten ein gerichtlich nicht überprüfbares Vetorecht (Art. 19 VII, 20 II). Auch nach Beilegung des Streits um die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) bleibt diesem nur die Möglichkeit von Vorlageentscheidungen, wobei einziger Prüfungsmaßstab die keine Rechtsstandards enthaltende Konvention selbst ist.⁵ Die im deutschen Recht geltende Justizförmigkeit des Ermittlungsverfahrens durch die Leitung der Staatsanwaltschaft ist bei den besonders sensiblen internationalen Verfahren bei Europol ausgehebelt.⁶ Die Justiz hat insofern keine Rechte. Benötigt sie für ihre Ermittlungen Informationen aus dem Ausland, so muß sie über ihre eigenen Hilfsbeamten bei den ausländischen Polizeien per Europol betteln gehen.

Europol soll zunächst vorrangig Daten erheben, speichern, abgleichen, analysieren, auswerten und übermitteln. Dem Datenschutz werden in der Konvention viele Worte, aber wenig Substanz gewidmet. Von einer Erfassung betroffen sein sollen nicht nur Straftatverdächtige und Verurteilte, sondern potentiell jede und jeder, z.B. Personen, die als Zeugen oder Opfer einer künftigen Straftat in Betracht kommen, Kontakt- und Begleit- sowie Infor-

4 Amtsblatt EG C 316/1 v. 27.11.95.

5 Vgl. Der Hessische Datenschutzbeauftragte, 25. Tätigkeitsbericht, 1996, S. 20

6 Vgl. Datenschutz und Datensicherung 8/95, S. 452ff.; Zeitschrift für Rechtspolitik 5/96, S. 167ff.; Die öffentliche Verwaltung 3/97, S. 99ff.; Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 7/94, S. 625ff.

mationspersonen (Art. 10 I). Das Bundeskriminalamt und alle Polizeidienststellen der Länder sind nicht nur anlieferungsberechtigt, sondern auch -verpflichtet (Art. 4 III i.V.m. § 23 I, II BKAG). Drittstaaten kommen sowohl als Datenlieferant wie auch als -empfänger in Betracht, also etwa die türkische, die russische oder die algerische Polizei (Art. 10 IV Nr. 4, 18). Selbst Geheimdienste spielen eine - laut Europol-Chef Jürgen Storbeck - noch "ungeklärte" Rolle (vgl. Art. 4 V Nr. 3).⁷ Entgegen dem Wortlaut des Maastricht-Vertrages soll auch der polizeiliche Vorfeldbereich für Europol offen stehen (Art. 8 I Nr. 2). Dadurch, daß die Regelungen der Konvention teilweise weit über das nationale Recht hinausgehen, eignet sich Europol ideal als 'Datenwaschanlage': Zweckbindungs- und Löschungsregelungen im nationalen bzw. Landespolizeirecht gelten nicht mehr, wenn solche nationalen Daten einmal zu Europol-Daten mutiert sind.⁸

Verblüffend ist, daß die seit Anbeginn geäußerte verfassungsrechtliche Kritik an der Europol-Konvention bestenfalls zur Kenntnis genommen wurde. Niemand hat bisher auch nur den Versuch unternommen, die schwerwiegenden Vorwürfe zu entkräften.⁹ Bei Anlegen der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze des Maastricht-Urteils¹⁰ oder des Volkszählungsurteils¹¹ kann eine Prüfung nur zum Ergebnis kommen, daß die Europol-Konvention verfassungswidrig ist.

Eine rechtsstaatliche Alternative

Statt nun ein langjähriges Ratifizierungsverfahren durchzuführen, an dessen Ende mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit die Feststellung der Ungültigkeit dieser Konvention steht, ist m.E. ein sofortiger Neubeginn der Diskussion über die polizeiliche Zusammenarbeit in Europa nötig. Die Debatte kann auf dem Vorhandenen aufbauen, muß aber in eine völlig neue Richtung gelenkt werden. Wie diese Richtung aussehen könnte, soll durch die Skizzierung einer demokratisch und gerichtlich kontrollierten europäischen Polizeikooperation, die der Wahrung der Bürgerrechte verpflichtet bleibt und zugleich auch den polizeilichen Bedürfnissen entspricht, aufgezeigt werden.

7 Rede auf der Justizministerkonferenz in Potsdam am 11.10.96

8 Vgl. Datenschutz und Datensicherung 8/95, S. 450ff.; Zeitschrift für Rechtspolitik 11/96, S. 427ff.; Computer und Recht 1/97, S. 34ff.; Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie 1/95, S. 117ff.

9 Vgl. Hamburgische Bürgerschaft, Drs. 15/4078 v. 20.10.95; Niedersächsischer Landtag, Drs. 13/1314 v. 20.9.95

10 Neue Juristische Wochenschrift 47/93, S. 3047ff.

11 Neue Juristische Wochenschrift 8/84, S. 419ff.

Wichtigster Bestandteil und 'Herz' einer völlig neuen Europol-Konzeption wäre demnach ein elektronisches Informationssystem, zu dem die nationalen Strafverfolgungsbehörden automatisierten Zugang hätten. In dieses System könnten nicht nur die zentralen nationalen Kriminalämter lesenden und schreibenden Zugriff erhalten, sondern auch die Polizeidienststellen der Länder sowie die Staatsanwaltschaften. Was eingegeben wird, wird nur sehr grob in einer völkervertraglichen Rahmenregelung vorgegeben. Die präzise Festlegung der zulässigen Daten müßte durch nationale Regelungen erfolgen, die voneinander abweichen könnten. Datenherr blieben also die nationalen Stellen, welche die Abfrage durch ein abgestuftes Verfahren regeln könnten. Der zentralen Europol-Stelle käme nur die Aufgabe zu, die technischen Voraussetzungen für die Dateneingabe und die differenzierte Zugriffsmöglichkeit herzustellen. Die Verantwortlichkeit würde voll und ganz bei der datenanliefernden Stelle verbleiben, so daß auch diese parlamentarisch und rechtlich durch nationale Kontrollinstanzen (Fachaufsicht, Datenschutzkontrolle, Parlament, Gerichte) in die Pflicht genommen werden könnte.

Der Zweck des Europol-Datenpools wäre nicht der einer riesigen Datenbank über internationale Kriminalität, sondern der einer Vermittlungsbehörde. Online abfragbar sollen also lediglich Informationen sein, die den anderen Strafverfolgungsbehörden signalisieren, daß zu bestimmten Sachverhalten, Organisationen aber auch Personen strafrechtliche Ermittlungen stattfinden. Durch einen hierarchischen Aufbau des Datensatzes kann sichergestellt werden, daß der Zugriff auf personenbezogene Daten nur erfolgt, wenn dies für eine kriminalistische Recherche erforderlich ist. Eingegeben werden können auch Fragestellungen bzw. Suchvermerke. Die gespeicherten Daten müssen sich aber auf reine Indexangaben beschränken. Hinsichtlich personenbezogener Daten darf der Datenpool nicht mehr Daten enthalten, als den Hinweis, daß zu der gesuchten Person bei einer Strafverfolgungsbehörde Informationen vorhanden sind, nicht aber welche konkreten Merkmale zu dieser Person vorliegen.

Über die Hinweise sollen die Strafverfolgungsbehörden zusammengebracht werden, die an gleichen Straftaten bzw. Straftat-Komplexen arbeiten. So wird vermieden, daß mehr Personen oder Stellen als unbedingt nötig Zugang zu bestimmten, regelmäßig hochsensiblen Informationen haben. Der Austausch der relevanten Daten erfolgt nicht ungezielt multilateral, sondern nur zwischen tatsächlich Beteiligten, und zwar nicht aus einer zentralen Datenbank, sondern aus der Ermittlungsakte. Die konkrete Entscheidung über den Austausch von Informationen erfolgt also nicht bei Europol, wo nur wenige

Kenntnisse zum konkreten Ermittlungsvorgang vorliegen, sondern bei der sachnäheren bearbeitenden Stelle selbst. Für die Abfrage im Europol-Datenpool wäre nur der Datenempfänger verantwortlich. Dem Datenherrn müßte vom Datenpool mitgeteilt werden, wenn eine Abfrage zu eigenen Daten erfolgt ist. Bei Zweifeln über die Erforderlichkeit muß der datenführenden Stelle die Möglichkeit eingeräumt werden, die abfragende Stelle zur Rechenschaft über die Datennutzung aufzufordern. Diese Rechenschaftspflicht muß völkervertraglich geregelt werden, die Rechenschaftslegung erfolgt dann rein bilateral. Auch die weitere Zusammenarbeit in einer internationalen Strafsache soll nicht über Europol laufen, sondern über die Kooperation der involvierten Beamten. Diese Zusammenarbeit kann sich ausschließlich an den jeweils geltenden nationalen Normen orientieren. Sie müßte als Teil der nationalen Ermittlung in die Ermittlungsakten eingehen und wäre somit für die Staatsanwaltschaft, das Gericht und die Strafverteidigung transparent.

Eigene Europol-Daten fielen nicht an. Europol wäre lediglich Scharnier für nationale Behörden und müßte hierzu vor allem eine technische Unterstützungseinheit vorhalten, die für das regelgerechte Funktionieren des Informationssystems verantwortlich wäre. Ein Apparat, der politisch und rechtlich ein Eigenleben oder eine Eigendynamik entwickeln würde, könnte nicht entstehen. Aus meiner Sicht läge es nahe, dieses Informationssystem mit dem Schengen-Informationssystem (SIS), das ähnliche Aufgaben bezüglich der Fahndung erfüllt, zu integrieren. Anders als beim SIS soll es aber keinen allgemeinen, allen zugänglichen Datenbestand geben, sondern eben nur nationale Bestände mit einem abgestuften Berechtigungssystem.

Diese Konstruktion hätte den großen Vorteil, daß sie sich langsam und unter Berücksichtigung der bisher gemachten Erfahrungen entwickeln könnte: Erweist sich, daß die abfragenden Stellen mit den im Datenpool eingestellten Daten verantwortlich umgehen und daß zum Kontaktaufbau mehr Informationen nötig sind, so kann der abfragbare Datensatz unter Umständen ausgebaut werden. Erweist sich dagegen, daß Behörden eines beteiligten Landes oder eine spezielle Behörde die zugänglichen Daten zweck- und rechtswidrig nutzen, so kann die Zugriffsmöglichkeit entzogen werden. Eine derartige flexible Integration mit verschiedenen Geschwindigkeiten ist in der EU üblich. Wieso sollte sie nicht auch bei der hochsensiblen Europol-Materie gewählt werden?

Verfahrensfragen

In einer völkervertraglichen Regelung zur Einrichtung des vorgeschlagenen Europol-Datenpools sind vorrangig verfahrensrechtliche Fragen festzulegen. Eine völkervertragliche Grundlage ist erforderlich. Ein quasi privatrechtlicher Vertrag mit Statuten, wie er für Interpol existiert, ist nicht geeignet, die Rechte und Pflichten nationaler Strafverfolgungsbehörden verbindlich festzulegen. Materiell-rechtliche Befugnisse für Europol zum Eingriff in die Rechte von Personen wären aber nicht nötig. Vielmehr müßten das technische Verfahren, die Struktur der Datenbank und die Pflichten der an der Datenbank beteiligten (bzgl. Eingabe, Abfrage, Rechenschaft) festgehalten werden. Soweit Streitigkeiten entstehen, würden sich diese auf die beteiligten Mitgliedsländer und deren Behörden beschränken. Schlichtungsverfahren könnten, müßten aber nicht beim Europäischen Gerichtshof angesiedelt sein.

Flankierend müßte allerdings jeder beteiligte Staat ein nationales Gesetz erlassen, in dem eindeutig festgelegt wird, wie die nationalen Stellen den Europol-Datenpool nutzen können und welche Rechte die betroffenen Bürger haben. Dieses nationale Gesetz müßte nicht nur festlegen, welche Daten zum automatisierten Abruf ausländischen Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt werden dürfen, sondern auch, welche ausländischen Stellen unter welchen Bedingungen auf diese Daten Zugriff haben.

Eine Aufgabe nationaler Souveränitätsrechte würde nicht erfolgen. Das vorgeschlagene System müßte auch nicht zwangsläufig alle EU-Staaten erfassen, wäre andererseits aber auch nicht auf EU-Mitglieder beschränkt. Es würde möglich, andere als EU-Staaten, z.B. aus Osteuropa, an dem Verfahren zu beteiligen - also Staaten, zu denen besonders große Kriminalitätsbezüge bestehen. Durch die Begrenzung des Datenzugriffs könnte verhindert werden, daß insofern z.B. sensible Recherchen zu Personen stattfinden.

Die datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte müßten bei der datenanliefernden Stelle wahrgenommen werden. Der Auskunftsanspruch muß sich auch erstrecken auf die Mitteilung der abfrageberechtigten Stellen sowie der Stellen, die tatsächlich eine Abfrage vorgenommen haben. Die datenschutzrechtliche Kontrolle der Zentraleinheit könnte sich auf technisch-organisatorische Maßnahmen beschränken. Diese Kontrolle könnte durch ein gemeinsames Organ der nationalen Kontrollinstanzen oder perspektivisch von einem europäischen Datenschutzbeauftragten vorgenommen werden.

Eines kann und soll das Modell nicht leisten: Die Erstellung detaillierter personen- und gruppenbezogener internationaler Lagebilder nach britischem oder niederländischem Vorbild. Derartige mit den Europol-Analysedateien verfolgte Maßnahmen werden derzeit in vielen EU-Mitgliedstaaten selbst auf nationaler Ebene nicht praktiziert. Gerade diese sind aus bürgerrechtlicher Sicht sehr problematisch, da hochsensible Daten und insbesondere auch Angaben aus Vorfeldermittlungen einfließen sollen.¹² Der kriminalistische Nutzen der Lagebilder ist bei Praktikern ohnehin äußerst umstritten.

Der dargelegte Vorschlag sollte m.E. unter PraktikerInnen, JuristInnen, PolitikerInnen und BürgerrechtlerInnen diskutiert werden. Er vereinigt die Vorteile der bisherigen internationalen Kooperationsformen, ohne an den rechtlichen Defiziten zu leiden, und er wird auch den wichtigsten Erfordernissen der polizeilichen Praxis gerecht.

Thilo Weichert ist Vorsitzender der
'Deutschen Vereinigung für Datenschutz'

¹² 53. Konferenz der Datenschutzbeauftragten v. 17./18.4.97; Entschlüsseungen des Europaparlaments v. 14.3.97; BR-Drs. 247/96; BR-Drs. 775/96 (Pkt. 56); Fortress Europe Nr. 48 (11/96), S. 1ff.

Technologische Revolution bei der Schweizer Polizei

- Schnüffelstaat in Zahlen

von Heiner Busch

Als die 'Parlamentarische Untersuchungskommission über besondere Vorkommnisse im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement' (EJPD) 1989 die Bundesanwaltschaft und die ihr unterstellte Bundespolizei unter die Lupe nahm, fand sie vor allem riesige Mengen Papier: Karteikarten (Fichen) und Dossiers über insgesamt 900.000 Personen, die als politisch unzuverlässig 'fichiert' worden waren. Heute müßte sich eine neue Kommission dagegen in Computersysteme einklinken, denn in der Folge des 'Fichenskandals' baute das EJPD bestehende Computersysteme aus und neue auf. Überwacht und erfaßt wird weiterhin.

Der Scherbenhaufen des 'Fichenskandals' sei beiseite geräumt, erklärte Justizminister Arnold Koller am 11. April dieses Jahres vor der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren.¹ Das 1994 von der Bundespolizei, der Zentrale der politischen Polizei, in Vollbetrieb genommene 'Staatschutzinformationssystem (ISIS)' sei nicht nur effizient, sondern vor allem rechtsstaatlich einwandfrei und bestens kontrolliert. Falsche und nicht mehr benötigte Daten würden regelmäßig gelöscht. Die Bundespolizei (BUPO), so lobte Koller seine ca. 100 Bundesschnüffler, sei die "bestkontrollierte Verwaltungseinheit des Bundes". Die gepriesene Transparenz erweist sich beim näheren Hinsehen allerdings als reiner Werbegag für das am 21. März von National- und Ständerat, den beiden Parlamentskammern, beschlossene neue Staatsschutzgesetz, gegen das vom Komitee 'Schluß mit dem Schnüffelstaat' und einer breiten Koalition von linken, grünen und Gewerkschaftsorganisationen das Referendum ergriffen wurde.²

1 Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren v. 11.4.97, (Manuskript)

2 Bundesgesetz über Maßnahmen zur Wahrung der Inneren Sicherheit (BWIS) v. 21.3.97; siehe: Fichenfritz Nr. 28, Bern 1997

Die Priester der ISIS

Die Verordnung über ISIS³ wurde 1992 ohne Anhörung auf den Weg geschickt. Kurz zuvor war im Gefolge des 'Fichenskandals' das Einsichtsrecht in die alten Staatsschutzakten durchgesetzt worden. Die schweizerische Linke hatte damit die größte Öffnung von Archiven bei einem Geheimdienst bzw. der politischen Polizei im Westen Europas erzwungen.⁴ Schon in der ISIS-Verordnung war von Transparenz nur noch wenig zu spüren. Die Frage des Einsichtsrechts in die nach 1989 angelegten Fichen wurde auf das später zu schaffende Gesetz verschoben. Das nun beschlossene Staatsschutzgesetz soll einen endgültigen Schlußstrich ziehen: Das Einsichtsrecht wird abgeschafft.⁵

Auch sonst wird vor allem intern 'kontrolliert'. Der ISIS-Kontrolldienst setzt sich ausschließlich aus Beamten der Bundespolizei zusammen. Die 1992 ins Leben gerufene Geschäftsprüfungsdelegation, der die parlamentarische Kontrolle für den Sicherheitsbereich obliegt, untersteht selbst der Geheimhaltung und zeigt sich darüber hinaus auch wenig interessiert, Informationen an das Licht der Öffentlichkeit zu bringen.⁶

Aussagekräftige Informationen über Zahl und Gegenstand der neuen Fichen, die nach der Überführung der alten Handkartei der BUPO in ISIS gespeichert werden, erhalten weder das Parlament noch die Öffentlichkeit. Auf Anfrage wollte der Pressesprecher der Bundesanwaltschaft weder die Zahl der Gespeicherten, noch die der jährlichen Löschungen nennen. Eher versehentlich hatte der damalige EJPD-Generalsekretär Armin Walpen 1994 eine Zahl von 40.000 genannt.⁷ Darunter dürften auch die 9.000 alten Fichen sein, die der 'Sonderbeauftragte für die Einsicht in die Staatsschutzakten', der ehemalige Basler Oberrichter René Bacher, an die BUPO zurückgeben mußte.⁸ Die Mehrzahl der neuen Fichen - so versuchte Walpen damals zu beschwichtigen - betreffe AusländerInnen und nicht Menschen mit einem Schweizer Paß. Insbesondere der Golfkrieg und der Bürgerkrieg in Jugoslawien dürften hier zu einem neuen Schub der Erfassung durch die politische Polizei geführt haben.

3 Verordnung über das provisorische Staatsschutzinformationssystem ISIS v. 31.8.92

4 Siehe: Komitee Schluß mit dem Schnüffelstaat (Hg.), Schnüffelstaat Schweiz, Zürich, 1990; Bürgerrechte & Polizei/CILIP 42 (2/92), S. 69ff.; Bürgerrechte & Polizei/CILIP 48 (2/94), S. 72ff.; Bürgerrechte & Polizei/CILIP 50 (1/95), S. 65ff.

5 Art. 18 BWIS

6 Art. 45 quinquies Geschäftsverkehrsgesetz; siehe auch: Wochenzeitung v. 25.4.97

7 Medientagung 'Datenschutz im EJPD' v. 24.5.94, Bern

8 Schlußbericht des 'Sonderbeauftragten für die Einsicht in die Staatsschutzakten des Bundes' v. 2.5.96

Daß AusländerInnen im Zentrum des Interesses der BUPO und der kantonalen Nachrichtendienste stehen, ist kein Zufall. Die Überprüfung von AusländerInnen, insbesondere Flüchtlingen auf ihre politische Gesinnung sowie die Verhängung von präventiven Einreisesperren, gehört traditionell zu den Aufgaben des Staatsschutzes. 1994 checkte die BUPO ca. 1.200 Asylsuchende im Auftrag des 'Bundesamtes für Flüchtlinge' (BFF) und weitere rund 1.500 Menschen ohne den roten Paß mit dem weißen Kreuz im Auftrag des 'Bundesamtes für Ausländerfragen' (BFA).⁹

Überprüft werden aber auch InländerInnen. Schon bisher wirkt die BUPO bei den Sicherheitsüberprüfungen in der Bundesverwaltung und insbesondere im militärischen Bereich mit - eine Befugnis, die ihr im neuen Gesetz bestätigt werden soll. Bei den ca. 20.000 Sicherheitsüberprüfungen im militärischen Bereich im Jahre 1994 waren 544 Personen in ISIS registriert.¹⁰ Wieviele Erfassungen auf die einzelnen Beobachtungsbereiche des Staatsschutzes - Terrorismus, Spionage, "gewalttätiger Extremismus", verbotener Technologie- und Kriegsmaterialtransfer - entfallen, bleibt das Geheimnis der Schlapphüte. Ebenso unbekannt bleibt, wieviele der 7.000 jährlichen Meldungen aus dem Ausland (insbesondere aus der Bundesrepublik Deutschland¹¹) in ISIS eingehen oder wieviele der ISIS-Daten aus vorhergehenden gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren stammen und nun zu präventiven Zwecken weitergespeichert werden.

Art. 15 des neuen Gesetzes schreibt zwar wie bereits die ISIS-Verordnung vor, daß Daten aus präventiv-polizeilicher 'Beobachtung' und solche über Verdächtige und bloße Kontaktpersonen aus Ermittlungsverfahren getrennt zu speichern sind; BUPO, kantonale Staatsschützer sowie die Bundesanwaltschaft und das 'Bundesamt für Polizeiwesen' (BAP) haben aber auf beide Seiten online-Zugriff.

Elektronische Über-DOSIS führt zum Datenfriedhof

Das BAP, insbesondere seine kriminalpolizeilichen Zentralstellen, führen aber auch eigene Datensysteme, darunter das 'Drogeninformationssystem' (DOSIS). Mit dem Inkrafttreten der 'Verordnung über das provisorische Datenverarbeitungssystem zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels' am 1.5.94 wurde die interne Testphase, mit der das BAP im Januar 1993 begonnen hatte, abgelöst durch eine 'Pilotphase'. Auf der Grundlage der Verordnung konnten nun die Drogenfahnder von acht Versuchskantonen Daten

9 Staatsschutzbericht 1993/ 94, Bern 1995, Anhang, S. 118ff.

10 Ebd., S. 116ff.

11 Pressekonferenz zur Vorstellung des Staatsschutzberichts v. 5.10.95

direkt in die Datenbank eingeben oder aus ihr abrufen. Mit Informationen aus der Datenbank, die sowohl der interkantonalen als auch der internationalen Kooperation dienen soll, werden auch ausländische Polizeizentralen bedient. Wie die Bundesämter für Flüchtlinge und Ausländerfragen, die aus den DOSIS-Informationen ausländer- und asylrechtliche Maßnahmen ableiten sollen, erhalten ausländische Polizeistellen 'ihre' Daten jedoch auf konventionellem Wege, können sich also nicht direkt selbst versorgen.

Am 1.8.96 trat schließlich die endgültige DOSIS-Verordnung in Kraft. Inzwischen hatte die Datenbank durch das 1995 in Kraft getretene Gesetz über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes eine zusätzliche rechtliche Absicherung neben dem Betäubungsmittelgesetz erfahren. Mit dem Argument, daß kriminelle Organisationen die polizeiliche Strategie ausforschen könnten, hatten Regierung (Bundesrat) und Parlamentsmehrheit auch hier ein Einsichtsrecht für Betroffene abgelehnt. Mit der neuen definitiven Verordnung soll der online-Anschluß für weitere Kantone geöffnet werden. Allerdings wird der Kanton Zürich - der Kanton mit der größten (halb)offenen Drogenszene der Schweiz - nicht an DOSIS beteiligt werden: Das kantonseigene Datensystem ist mit dem des BAP nicht kompatibel. Sowohl in der provisorischen wie auch in der endgültigen DOSIS-Verordnung wird die Erfassung ausdrücklich auf den Drogenhandel beschränkt:

"Die in DOSIS gespeicherten Daten betreffen ausschließlich den Drogenhandel. (...) Daten, die reine Drogenkonsumenten betreffen, werden in DOSIS nicht registriert."¹²

Die wichtigsten DOSIS-Daten sind in den Sub-Systemen 'Personen und Vorgänge' (PV) und 'Journal' enthalten. Der PV-Datensatz enthält einerseits die Stammdaten über die Identität der erfaßten Person, zum anderen entsprechende Sachverhalte wie Festnahmen, Sicherstellungen, Ermittlungsverfahren etc. sowie Subfelder, die eine Verknüpfung der Daten mit jeweils anderen Datensätzen ermöglichen sollen. Während PV die personenbezogene Komponente des System darstellt, ist das 'Journal' fallbezogen geordnet.

DOSIS speist sich sowohl aus Informationen gerichtspolizeilicher Verfahren wie auch aus Ermittlungen, die die Polizeien des Bundes und der Kantone vor Eröffnung eines konkreten Ermittlungsverfahrens sammeln. Hinzu kommen Informationen, welche die schweizerischen Polizeien aufgrund von Rechtshilfeersuchen ausländischer Polizeien zusammengetragen haben. Erfaßt werden sowohl 'gesicherte', als auch 'ungesicherte' Daten. Daten aus Telefonüberwachungen, Observationen und V-Mann-Einsätzen gelten nach Auskunft der BAP-Pressestelle als gesichert.¹³ Ein Kontrolldienst soll ge-

¹² Art. 3 der endgültigen DOSIS-Verordnung

¹³ Telefonische Anfrage v. 2.12.96

währleisten, daß die Bestimmungen der Verordnung von den Benutzern eingehalten werden. Kontrollieren soll er nicht nur den rudimentären Datenschutz, sondern vor allem die Aktualität und Notwendigkeit der gespeicherten Daten. Dem Konzept nach soll DOSIS eine Ermittlungsdatei darstellen, eine Arbeitsdatei also und keinen Datenfriedhof. Bei genauerem Blick auf die Datenmenge und die gespeicherten Personen zeigt sich aber auch bei DOSIS das altbekannte Problem der Datenhaltung auf Vorrat.

Was also enthält die Datenbank? Informationen hierzu ergeben sich vor allem aus der Antwort des Bundesrates auf eine Anfrage des sozialdemokratischen Nationalrats Paul Röchsteiner.¹⁴

1. In der zweijährigen Pilotphase wurden rund 250.000 Daten über insgesamt 56.037 Personen erfaßt. Von den Versuchskantonen und vom BAP wurden dabei 9.297 Identitäten (6.934 vom BAP, 2.363 von den Kantonen) registriert. Gerade einmal 16,6% der Personendaten resultieren damit aus dem online-Verfahren. Dagegen stammen Daten über 46.740 Personen aus den traditionellen Rapporten, welche die Kantone der Drogen-Zentralstelle zukommen lassen. Sie wurden von dieser aufgrund von bloßen Formularmeldungen erfaßt und geben in der Regel nicht mehr als den Text einer Anzeige wieder.

2. Im November 1996 nahm das BAP eine erste große Überprüfung des Datenbestandes vor. Aufgrund dieser Überprüfung wurden 48.000 Daten über insgesamt 23.000 Personen gelöscht. Es handelt sich dabei um Altdaten, die seit der ersten Eingabe nicht weiter ergänzt wurden. Ihr hoher Anteil ergibt sich vor allem aus der Tatsache, daß die Zentralstelle bei Inbetriebnahme des Systems alle Anzeigen wegen Drogenhandels seit 1987 nacherfaßt hat.

3. Unter den erfaßten Personen sind laut der Antwort des Bundesrates auf Röchsteiners Anfrage keine reinen Drogenkonsumenten. Art. 3 Abs. 3 der VO wird demnach also eingehalten. Gerade 376 Personen waren sowohl Händler als auch Konsumenten. Diese Zahl der für die untere Ebene des Drogenhandels typischen Mischfälle von Abhängigen, die ihren Konsum durch eigenen Handel finanzieren, ist vergleichsweise gering, was u.a. daraus resultieren könnte, daß die Polizei die betreffenden Personen nur wegen des schwereren Delikt des Handels erfaßte und das leichtere, den Konsum, einfach fallenließ. Wieviele Mischfälle nach November letzten Jahres weiter in der Datenbank verblieben, ist unbekannt. Konsumenten, so teilte der Pressesprecher des BAP am 2.7.96 auf Anfrage mit, würden in DOSIS "nur im Zusammenhang einer Untersuchung gegen einen größeren Drogenhändler

¹⁴ Nationalrat Nr. 96.1076; weitere Angaben zum Dateninhalt lt. Auskunft des BAP v. 2.12.96

oder Drogenhändlererring" erfaßt.

4. Daraus abzuleiten, bei den restlichen DOSIS-Personen handele es sich durchgängig um Drogenhändler, gar um die berühmten 'großen Fische', wäre allerdings verfehlt. Von den 56.000 vor November 1996 Erfassten waren rund 20.000 lediglich Kontaktpersonen, unter den 33.000 nach November verbliebenen Personen waren es noch rund 15.000. Der Anteil der Kontaktpersonen nach Art 3 Abs. 2 der Verordnung hat sich also sogar erhöht.

5. Zieht man auch die Kontaktpersonen ab, verblieben also vor der Überprüfung des Datenbestandes 36.000 Händler resp. Verdächtige in DOSIS. Nach der Löschung hat sich diese Zahl halbiert. Dennoch bleibt sie ungeheuer hoch. Vor November hätte sie sogar die geschätzte Zahl der ca. 30.000 abhängigen KonsumentInnen in der Schweiz überstiegen.¹⁵ Auf einen Abhängigen wären damit 1,2 (bzw. 0,6) Händler gekommen.

Die Masse der in DOSIS Erfassten steht weder im Verhältnis zur Zahl der Abhängigen, noch zum polizeilichen und justitiellen Output in Sachen Drogenhandel. Während von 1987 bis 1996 insgesamt 36.000 Personen als Drogenhandelsverdächtige in DOSIS gespeichert wurden, beläuft sich die Zahl der polizeilichen Anzeigen wegen Drogenhandels und -schmuggels in derselben Zeit auf ca. 16.500 Personen (14.243 bis 1995), also weniger als die Hälfte.¹⁶ Nicht eingeschlossen sind dabei die gemischten Fälle der handelnden Konsumenten, die auch in DOSIS keine Rolle spielen. Die Zahl der einschlägigen Verurteilungen belief sich von 1987 bis 1993 auf 8.242; Zahlen der folgenden Jahre liegen noch nicht vor. Für den gesamten DOSIS-Zeitraum dürften sie 14.000 nicht überschreiten.

Dies sind keineswegs nur die schweren Fälle von Drogenhandel. Die allgemeine Zahl der Anzeigen und Verurteilungen sagt weder etwas aus über die Art und Menge der gehandelten Drogen, noch über die Frage, ob die Betroffenen ihren Handel in gewerbsmäßiger Weise oder als Mitglied eines Händlerringes betrieben. Die Zahl der schwereren Fälle liegt erheblich niedriger. Dies zeigt sich spätestens dann, wenn man die Bewertung der Gerichte in Rechnung stellt, wie sie im Strafmaß zum Ausdruck kommt. 1993 wurden 2.264 Personen polizeilich angezeigt. Von den insgesamt 1.834 im selben Jahr wegen Drogenhandels verurteilten Personen erhielten 1.681 eine Freiheitsstrafe, davon nur 726 ohne Bewährung; auf mehr als 18 Monate beliefen sich 496 Urteile. Nur diese letzten 27% aller Verurteilungen des Jahres 1993 können demnach gemäß der Beurteilung der Justiz als schwer-

15 Siehe hierzu: Estermann, J. u.a., Sozialepidemiologie des Drogenkonsums, Berlin, 1996

16 Vgl. Bundesamt für Statistik (Hg.), Drogen und Strafrecht, Bern 1995.

wiegend angesehen werden.

Selbst wenn man unterstellt, daß die Zahl der Verdächtigen immer höher liegt als die der am Ende Verurteilten, läßt sich mit bestem Willen nicht behaupten, die Datenmenge in DOSIS entspräche dem Konzept des organisierten Drogenhandels, das die Datei rechtfertigen soll. Hier wird nicht eine eingeschränkte Gruppe möglicherweise 'großer Fische' registriert, sondern die Masse derjenigen, die irgendwann einmal polizeilich aufgefallen sind - in welchem Zusammenhang mit dem Drogenhandel und auf welcher Handelsebene auch immer.

DOSIS ist deshalb kein Instrument der Ermittlung und Auswertung. Es dürfte der Polizei kaum gelingen, aus einer solchen Datenmasse vernünftige Verdachtsmomente herauszukristallisieren. Datenbanken wie DOSIS dienen vielmehr umgekehrt dazu, bei neuankommenden Informationen abzuklären, ob es bereits vorhandene Informationen zu einer bestimmten Person gibt: Daten schaffen so weitere Daten, über deren Nützlichkeit für polizeiliche Ermittlungen damit noch lange nichts ausgesagt ist. Die Tatsache, daß Daten über 23.000 gespeicherte Personen seit ihrer Erfassung nicht mehr weiter angerührt wurden und daher im November vergangenen Jahres gelöscht werden konnten, ist ein eindrücklicher Beleg für diese Praxis der Datenhaltung auf Vorrat.

Von der Fahndung zur Ausländerüberwachung

ISIS und DOSIS sind Instrumente spezieller Dienststellen der Polizei. Das ebenfalls beim BAP geführte 'Recherches et Informatisées de la Police' (RIPOL) dagegen ist ein breit ausgelegtes Fahndungssystem.¹⁷ Zugang haben neben dem BAP, die Bundesanwaltschaft und die Bundespolizei, BFA und BFF, die schweizerischen Konsulate im Ausland sowie der Zoll und die Kantonspolizeien. Bei den Kantonspolizeien und an den Grenzen sind die meisten der 3.500 Terminals im Einsatz, einige davon als mobile Datenfunkterminals.

Der Sachfahndungsbestand von RIPOL ist auch von den Interpol-Zentralbüros einiger anderer europäischer Staaten, u.a. auch vom deutschen Bundeskriminalamt, abrufbar. Gleiches gilt umgekehrt. Im Personenfahndungsbestand waren Ende März diesen Jahres rund 123.000 Personen ausgeschrieben. 10.000 Fahndungsnotierungen waren 1996 erledigt und gelöscht worden, ca. 30.000 neue kamen im selben Jahr hinzu. Nur ein Drittel der Neuausschreibungen betraf Kriminalität: Gegen 5.729 Personen lag ein Haftbefehl vor. Weitere 3.940 Notierungen betrafen kleinere Delikte, bei denen

17 Siehe: Verordnung über das automatisierte Fahndungssystem RIPOL v. 19.6.95

nur die Feststellung des Aufenthalts angeordnet wurde.

Zwei Drittel der neuen Daten beziehen sich auf ausländerrechtliche Maßnahmen: 15.269 Einreisesperren, 3.938 Ausweisungen sowie 305 Rayonverbote, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit für AusländerInnen gemäß dem im Februar 1995 in Kraft getretenen Gesetz über Zwangsmaßnahmen im Ausländerrecht.

Über den RIPOL-Bildschirm können die Grenzposten und Kantonspolizisten auch Daten des beim BFA geführten 'Zentralen Ausländerregisters' (ZAR) abrufen, an das ebenfalls die Bundesanwaltschaft (und damit die BUPO) angeschlossen ist. Das System wird seit 1972 geführt und wurde in den 90er Jahren mehrfach erweitert und erneuert.¹⁸ In ZAR notiert werden alle ausländerrechtlichen Bewilligungen und Verweigerungen, alle Geburten, Todesfälle, Einbürgerungen, Verurteilungen, Aus- und Einreisen sowie Einreisesperren, Ausweisungen und Abschiebungen von AusländerInnen. Ebenfalls enthalten sind Daten über hier lebende Personen, die Menschen aus dem Ausland einladen und beherbergen: Insgesamt 5 Mio. Personen - dreieinhalb mal mehr als die gesamte ausländische Wohnbevölkerung der Schweiz incl. Saisonarbeiter. Asyl Daten werden in ZAR erst eingegeben, wenn Flüchtlinge anerkannt werden oder sie eine andere Bewilligung erhalten - oder wenn sie ausgewiesen und abgeschoben werden. Für die "Personen des Asylbereichs" führt das BFF ein 'Automatisches Personenregister (AUPER)'.¹⁹ Auch diese Datei kann von den Kantonspolizeien eingesehen werden, wenn auch nicht direkt über den RIPOL-Bildschirm. Von Seiten des BFF sind darin 628.462 Personen registriert, weitere Daten haben u.a. das BFA und die Bundesanwaltschaft eingegeben. Als das System 1986 aufgebaut wurde, hat man die Personalien aller Flüchtlinge, die seit 1935 (!) ein Asylgesuch in der Schweiz gestellt haben, nacherfaßt. Im Gegensatz zum ZAR, wo jetzt Uralt-Daten gelöscht werden sollen, ist hier eine Beseitigung des Datenschrotts noch nicht angesagt. "Wir sind ja noch unter einer Million, die Zahl ist noch überschaubar", meint BFF-Sprecherin Vera Britsch. Seit 1988 enthält AUPER ferner Querverweise auf die Fingerabdruckdaten von Asylsuchenden. Diese werden im 'Automatischen Fingerabdruckidentifizierungssystem' (AFIS) gespeichert. Nach gleichem Muster werden in diesem System zwei Komponenten geführt. Die asylrechtliche Komponente unterliegt dem BFF, die kriminalpolizeiliche dem BAP. Letzteres hat - wen

18 Verordnung über das Ausländerzentralregister des Bundesamtes für Ausländerfragen v. 19.6.95

19 Verordnung über das automatisierte Personenregistratursystem (AUPER) v. 18.11.92

wundert's - auch Zugriff auf die Fingerabdrücke von Flüchtlingen.

(Un-)aufhaltsamer Fortschritt?

Weder ist die Computerisierung der schweizerischen Inneren Sicherheit abgeschlossen, noch ist der vorliegende Überblick vollständig. Für die nächsten Jahre stehen die Umstellung der Kriminalstatistik und des Zentralen Strafregisters auf EDV an. Ebenfalls überholt wird das 'Motorfahrzeugregister' (MOFIS), ein Datensystem für Personalausweise befindet sich seit einiger Zeit im Aufbau. DOSIS wird entweder ergänzt oder erweitert um ein OK-Datensystem. Der letzte Schrei an EDV-Modernität ist allerdings die geplante DNA-Datenbank beim BAP. Dahingehende Versuche laufen derzeit noch unter der Regie der Berner Kantonspolizei am Gerichtsmedizinischen Institut des Insel-Spitals der Bundeshauptstadt.²⁰

Heiner Busch ist Mitherausgeber von
Bürgerrechte & Polizei/CILIP

²⁰ Berner Tagwacht v. 16.5.97

Chronologie

zusammengestellt von Martina Kant

November 1996

01.11.: Bei der **Räumung von besetzten Häusern** in Berlin kommt es zu 29 Festnahmen. In der Folge zünden HausbesetzerInnen eine Straßenbahn an. Vor dem Berliner Landgericht wird eine Polizeibeamtin wegen **Körperverletzung im Amt** zu einer Geldstrafe von 1.200 DM verurteilt. Ihre mitangeklagten KollegInnen werden freigesprochen und erhalten lediglich wegen illegalen Waffenbesitzes Geldstrafen zwischen 1.800 DM und 3.000 DM. Den BeamtInnen wurde aufgrund von Berichten eines verdeckten Ermittlers vorgeworfen, 1994 einen festgenommenen Skinhead und einen Rumänen zusammengeschlagen zu haben. Bei einer Durchsuchung ihrer Spinde fanden sich u.a. Baseballschläger, Würgehölzer, Schlagringe, ein umgebauter Schreckschußrevolver und mit Plastikschiene verstärkte Handschuhe. Spezialeinsatzkräfte der Polizei stellen bei Mitgliedern eines rechtsextremen **'Werwolf Jagd- und Sturmkommandos'** in Berlin und Brandenburg Sprengstoff sowie eine große Menge Waffen sicher.

02.11.: Ein türkischer Asylbewerber wird in einer Potsdamer Diskothek von zwei Männern mit fremdenfeindlichen Parolen beschimpft und zusammengeschlagen. Es ist der Beginn einer neuen **Welle von rechtsradikalen Überfällen** in der Bundesrepublik: 10.11.: In Eisenhüttenstadt wird ein sudanesischer Asylsuchender von drei unbekannten Tätern beleidigt und geschlagen. 11.11.: In Frankfurt/O. wird ein libanesischer Asylsuchender von einer Gruppe Jugendlicher mit fremdenfeindlichen Parolen beschimpft und geschlagen. Aus Rache greifen wenig später acht libanesische Asylbewerber einen unbeteiligten 26jährigen Deutschen an. 19.11.: In Erfurt wird ein Portugiese zusammengeschlagen und mit einem Messer verletzt; ein Mosambikaner wird ebenfalls schwer verletzt und muß in ein Krankenhaus eingeliefert werden. 30.11.: In Neuruppin werden zwei afrikanische Asylbewerber von vier Jugendlichen mit einer zerschlagenen Glasflasche bedroht und zur Herausgabe von 50 DM gezwungen. 5.12.: In Fürstenwalde werden Asylsuchende aus Sierra Leone und Vietnam von einer Gruppe Jugendlicher beschimpft und zusammengeschlagen. Einen Tag später werfen Unbekannte einen Molotow-Cocktail gegen das Fenster einer Unterkunft portugiesischer

Bauarbeiter. Die Bewohner können das Feuer löschen. Eine Woche später werden zwei tatverdächtige Frauen in U-Haft genommen. 13.12.: Zwei Menschen werden bei einem Brandanschlag auf eine Asylunterkunft in Neuburg an der Donau leicht verletzt. 14.12.: In Neuruppin wird ein Pakistani von mehreren Jugendlichen auf der Straße brutal zusammengeschlagen; er muß mit schweren Gesichtsverletzungen ins Krankenhaus gebracht werden. In einem Belziger Restaurant greifen rechte Jugendliche den libanesischen Geschäftsführer und einen Angestellten an und verletzen ihn leicht. 25.12. Bei einem Überfall von zwei Jugendlichen in Fürstenwalde erleidet ein Pakistani schwere Gesichtsverletzungen und Prellungen. 31.1.97: Bei zwei fremdenfeindlichen Überfällen im brandenburgischen Fredersdorf und Perleberg werden ein Vietnameser und ein Zairer schwer mißhandelt. Der Vietnameser erleidet lebensgefährliche Verletzungen. 7.2.97: Fünf deutsche Jugendliche schlagen und berauben einen libanesischen Asylbewerber in einem brandenburgischen Regionalzug. 8.2.97: In Magdeburg wird ein 17jähriger Punk von Unbekannten erstochen. Kurz zuvor war er von rechten Skins angepöbelt worden. Am 19.2. nimmt die Polizei zwei Verdächtige aus der rechten Szene fest. 23.2.97: Von rechten Jugendlichen wird in Frankfurt/O. ein Kubaner zusammengeschlagen. 1.3.97: Ebenfalls in Frankfurt/O. wird ein Türke von zwei deutschen Jugendlichen mißhandelt. 8.3.97: Ein Asylbewerber aus Marokko wird in einem Tanzlokal in Frankfurt/O. von zwei betrunkenen Jugendlichen verprügelt. 17.3.97: Mit Baseballschlägern, Messern und Tritten werden in Detmold drei Migranten von neun Bundeswehrsoldaten verletzt und mit rassistischen Parolen beschimpft. Sechs Rekruten werden daraufhin aus der Bundeswehr entlassen, drei degradiert. 18.3.97: In Fürstenwalde wird eine libanesische Familie von vier Männern mit einem Messer bedroht und zusammengeschlagen. 25.3.97: Ein Asylbewerber aus Bangladesh wird im thüringischen Rudolstadt von drei rechtsradikalen Jugendlichen überfallen, mißhandelt und ausgeraubt. 31.3.97: Bei einem Überfall von 60 Rechtsradikalen auf ein alternatives Jugendzentrum in Chemnitz werden sechs Besucher verletzt. 1.4.97: In Neuss brennt eine Asylunterkunft und im hessischen Haigerseelbach ein von Türken bewohntes Haus. An der Häuserwand findet die Polizei ein aufgespritztes Hakenkreuz. 13.4.97: Drei portugiesische Bauarbeiter werden in Berlin von fünf Rechtsradikalen angegriffen und durch Schläge und Tritte verletzt.

03.11.: Eine der zentralen Figuren des **Münchener Plutoniumskandals**, der frühere V-Mann des Bundeskriminalamtes (BKA) und des Bundesnachrichtendienstes (BND) Karsten Schnell alias 'Roberto', wird in Spanien wegen Kokainschmuggels zu zehn Jahren Haft und einer Geldbuße von umgerechnet 1,95 Mio. DM verurteilt. 26.1.97: Vor dem Parlamentarischen Un-

tersuchungsausschuß des bayerischen Landtages verweigert der als Zeuge geladene BND-Agent 'Adrian' die Aussage. Er sollte Auskunft über das Wissen der Behörden in dem Schmuggelfall geben. Gleichzeitig wird bekannt, daß in Zusammenhang mit dem Plutoniumskandal vom August 1994 gegen den BND-Mitarbeiter Wetzell ein Strafbefehl über 9.000 DM wegen uneidlicher Falschaussage erlassen wurde. Die Behauptung, so die Begründung, BND, Polizei und Kanzleramt hätten von dem Deal nichts gewußt, sei widerlegt.

04.11.: Vor dem Berliner Landgericht werden erstmals zwei Deutsche wegen **Kindesmißbrauch im Ausland** angeklagt. Sie sollen in Thailand im großen Stil Kinder pornos gedreht haben. Am 27.11. werden die Angeklagten zu Haftstrafen von vier Jahren bzw. vier Jahren und zehn Monaten verurteilt. Hans-Jürgen Förster wird neuer Chef des **brandenburgischen Verfassungsschutzes**.

Im **Lübecker Brandprozeß** bestätigt ein Sanitäter die Aussage seines Kollegen, der Angeklagte Safwan Eid habe ihm die Tat gestanden. Am 18.11. belastet ein früherer Hausbewohner Eid mit der Aussage, dieser sei in der Brandnacht aus dem Krankenhaus verschwunden, um seine Kleidung zu wechseln und Rußspuren abzuwischen. Bei einem gerichtlichen Ortstermin am 4.12. finden sich Hinweise auf einen Einbruch in der Brandnacht. Am 9.4.97 untersagt der Vorsitzende Richter die Verwendung von rechtswidrig erlangten Abhörprotokollen der Gespräche Eids in der U-Haft. Nachdem zuvor mehrere Brandexperten die These der Anklage bestätigten, stützt am 16.4. ein anderer Sachverständiger die Version der Verteidigung, die von einem Brandherd im Vorbau ausgeht.

05.11.: Die als RAF-Terroristin angeklagte **Birgit Hogefeld** wird vom Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt wegen dreifachen Mordes, vierfachen Mordversuchs, Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung sowie wegen Herbeiführung von Sprengstoffexplosionen, Freiheitsberaubung und illegalen Waffenbesitzes zu lebenslanger Haft verurteilt.

In einem Waldgebiet bei Fulda wird kurz nach der Übergabe von 450.000 DM von der Polizei ein mutmaßlicher **Erpresser erschossen**. Er war mit einer Schreckschußpistole bewaffnet.

06.11.: Im **'Dolgenbrodt-Prozeß'** bestätigt der Bundesgerichtshof (BGH) die Verurteilung des 22-jährigen Silvio J. zu zwei Jahren Jugendstrafe auf Bewährung (Az.: 5 StR 404/96, Beschl. v. 24.10.96). Der damals 18-jährige hatte einen Brandanschlag auf eine noch leerstehende Asylunterkunft verübt. Am 15.1.97 wird bekannt, daß gegen einen mutmaßlichen Auftraggeber aus Dolgenbrodt Haftbefehl erlassen wurde. Er soll 2.000 DM für den Anschlag und 10.000 DM Schweigegeld gezahlt haben. In den darauffolgenden Tagen

nimmt die Polizei drei weitere Dolgenbrodter Bürger fest, darunter den stellvertretenden Bürgermeister und einen ehemaligen Gemeinderat. Zwei der Verdächtigen geben daraufhin ihre Tatbeteiligung zu. Am 22.4.97 teilt die Staatsanwaltschaft die Anklageerhebung gegen insgesamt fünf Dorfbewohner mit.

Nach einem Grundsatzbeschluß des OLG Frankfurt dürfen abgelehnte AsylbewerberInnen nicht länger als 19 Tage ohne richterliche Anordnung im 'Flughafenasyl' festgehalten werden. Eine längere Unterbringung gilt als rechtswidrige Freiheitsberaubung. Der Kläger hatte acht Monate im Transitbereich des Frankfurter Flughafens verbracht.

07.11.: Die Dienstsuspendierung von sieben Nürnberger Polizeibeamten, die bei einer privaten Feier den 'Hitler-Gruß' gezeigt hatten, wird aufgehoben.

08.11.: Das UNO-Menschenrechtskomitee fordert von der deutschen Bundesregierung die landesweite Einrichtung von "unabhängigen Gremien" zur Untersuchung von Übergriffen der Polizei.

Der Potsdamer Polizeipräsident verbietet einen geplanten **Aufmarsch von RechtsextremistInnen** am Volkstrauertag in Halbe.

09.11.: Der Parlamentarische Untersuchungsausschuß (PUA) zum **Hamburger Polizeiskandal** kommt in einem 1.200 Seiten umfassenden Endbericht zu dem Ergebnis, daß bei den rechtsradikalen Vorkommnissen innerhalb der Hamburger Polizei "nicht von Einzelfällen gesprochen werden" könne. Der Ausschuß empfiehlt für eine Erprobungszeit von zwei Jahren eine beim Parlament angesiedelte Kontrollkommission.

Die Gauck-Behörde legt dem Immunitätsausschuß des Bundestages neue Akten vor, aus denen eine frühere Tätigkeit des PDS-Vorsitzenden **Gregor Gysi** für die DDR-Staatssicherheit hervorgeht. Gysi bestreitet die Vorwürfe.

11.11.: Es wird bekannt, daß bereits 1983 beim Bundesverwaltungsamt eine **Staatsangehörigkeitsdatei** mit Daten von 2,8 Mio. Menschen angelegt worden ist, ohne daß es dafür eine Rechtsgrundlage gibt.

Vom Potsdamer Landgericht wird ein 21jähriger Rechtsradikaler wegen Totschlags zu einer Jugendstrafe von siebeneinhalb Jahren verurteilt. Er hatte im Februar des Jahres in Brandenburg/Havel einen 23jährigen **Punk erschlagen**.

12.11.: In den Schlußplädoyers im '**Mykonos-Prozeß**' bezeichnet die Bundesanwaltschaft die Morde an vier kurdischen Oppositionspolitikern vom September 1992 als "Staatsterrorismus". Als Auftraggeber werden u.a. der religiöse Führer des Iran, der Geheimdienstminister sowie der iranische Staatspräsident benannt. Die Bundesanwaltschaft fordert lebenslänglich für die Hauptangeklagten **Kazem Darabi** und **Abbas Rhayel**. Am 27.11. wird bekannt, daß iranische Behörden mittels eines gefälschten Dossiers versuchen,

den als 'Zeuge C' aufgetretenen ehemaligen iranischen Geheimdienstmitarbeiter Mesbahi unglaublich zu machen. Am 5.12. werden die Plädoyers unterbrochen und dem Antrag auf Ladung neuer Zeugen stattgegeben. Nach 246 Verhandlungstagen werden die Hauptangeklagten am 10.4.97 zu lebenslanger Haft verurteilt, zwei weitere Angeklagte erhalten elf Jahre bzw. fünf Jahre und drei Monate. Ein Libanese wird freigesprochen. In seinem Urteil bescheinigt das Gericht der iranischen Führung, Drahtzieher der Kurdenmorde gewesen zu sein. Bonn stoppt daraufhin kurzzeitig den 'Kritischen Dialog' mit dem Iran.

Bei einem **Großeinsatz des Bundesgrenzschutzes (BGS)** in Ostbrandenburg werden wegen des Verdachts der Einschleusung von Ausländern zeitgleich fünf Wohnungen durchsucht. Acht Migranten werden festgenommen. Mittels Telefonüberwachungen und Observationen war die Polizei ihnen auf die Spur gekommen.

Nach Angaben des Bundesinnenministeriums (BMI) ist die Zahl der registrierten **fremdenfeindlichen Gewalttaten** seit 1993 stetig zurückgegangen. Im Vergleich zu den ersten acht Monaten des Vorjahres sank sie 1996 demnach von 382 auf 200.

Bayerns Innenminister Günther Beckstein (CSU) kündigt für den Wegfall der Grenzkontrollen zu Österreich mit Verweis auf eine hohe grenzüberschreitende Kriminalität **verdachtsunabhängige Polizeikontrollen in ganz Bayern** an.

13.11.: Nach Angaben der Bundesregierung hat es beim BGS seit 1950 an den Grenzen **103 Fälle von Schußwaffengebrauch** gegeben. In 74 Fällen setzten die BeamtInnen ihre Waffen an der Grenze zu Polen ein.

15.11.: Nach einer Verfolgungsfahrt wird bei Fürth ein türkischer Autofahrer durch einen **Kopfschuß** von der Polizei getötet.

Es wird bekannt, daß der BND sechs Jahre lang dem Bundeskanzleramt und dem Bundestag Informationen über in seinem Besitz befindliche **Stasi-Unterlagen** vorenthalten hat.

16.11.: In **Wurzen** bei Leipzig demonstrieren 5.000 Menschen aus dem ganzen Bundesgebiet friedlich gegen rechtsradikale Gewalt.

In Kaufbeuren (Ostallgäu) löst die Polizei ein **Skinheadtreffen** auf und nimmt 19 Skins vorläufig fest.

Die Düsseldorf Polizei richtet als erste Polizeibehörde die Stelle einer **'Opferschutzbeauftragten'** ein.

17.11.: In Kolumbien wird der skandalumwitterte deutsche Privatagent **Werner Mauss** festgenommen. Der Detektiv soll eine von Guerillas entführte Deutsche illegal freigekauft haben. Am 23.11. muß die Bundesregierung zugeben, mit Mauss seit zweieinhalb Jahren zusammengearbeitet und

ihn mit falschen Identitäten und amtlichen Papieren ausgestattet zu haben.

18.11.: Bayern stellt als erstes Bundesland regelmäßig polizeiliche **Fahndungsaufrufe im Internet** ein.

19.11.: Die Landshut-Entführerin **Souhaila Andrawes** wird vom Hamburger Oberlandesgericht wegen Mordes, Menschenraubs, Geiselnahme und Flugzeugentführung unter Anwendung der Kronzeugenregelung zu zwölf Jahren Haft verurteilt. Im Frankfurter 'Haas-Prozeß' soll Andrawes am 17.12. mittels Beugehaft zur Aussage gegen die mutmaßliche Terroristenhelferin gezwungen werden.

Laut BMI wurden im vergangenen Jahr **2.724 Ermittlungsverfahren nach dem neuen Geldwäschegesetz** eingeleitet. Nur in 4 % der Fälle konnte der Verdacht der Geldwäsche allerdings auch erhärtet werden.

Auf Anordnung des Oberlandesgerichtes und der Generalstaatsanwaltschaft werden zwei von der Bremer Staatsanwaltschaft eingestellte **Verfahren wegen Polizeiübergriffen** wieder aufgerollt. Es geht um sexuellen Mißbrauch und um die umstrittene Verabreichung von Brechmitteln an mutmaßliche Drogenkuriere. Am 13.12. wird bekannt, daß im Fall der sexuellen Nötigung ein Polizeioberkommissar vom Dienst suspendiert wurde und gegen ihn ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde.

20.11.: Zwei leitende Cottbuser Polizeibeamte werden wegen erwiesener **Stasi-Tätigkeit** entlassen. Zwei weiteren Beamten wird am 22.11. fristlos gekündigt.

21.11.: Der Berliner Innensenat teilt die Beobachtung von sieben Gruppierungen der **PDS** durch das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) mit. Nach einer Entscheidung des Senats vom 23.4.97 wird die Gesamtpartei "aus Gründen der Verhältnismäßigkeit" z.Zt. allerdings nicht als Beobachtungsobjekt eingestuft. In einem Bericht des bayerischen LfV vom 21.2.97 wird die PDS indes als linksextremistische Partei gewertet.

22.11.: Der mutmaßliche RAF-Terrorist **Christoph Seidler** stellt sich der Bundesanwaltschaft in Karlsruhe. Nach Aussagen des ehemaligen V-Mannes des hessischen Verfassungsschutzes, Siegfried Nonne, soll er 1989 am Herrhausen-Mord beteiligt gewesen sein. Seidler, der über das Aussteigerprogramm des Bundesamtes für Verfassungsschutz Kontakt zur Bundesanwaltschaft aufgenommen hatte, wird nach seiner Vernehmung wegen fehlenden dringenden Tatverdachts wieder auf freien Fuß gesetzt. Gegen ihn wird jedoch weiter ermittelt.

26.11.: Der mit Haftbefehl gesuchte '**radikal**'-Mitarbeiter Matthias Garke stellt sich im Düsseldorfer Polizeipräsidium. Der Haftbefehl wird ausser Vollzug gesetzt und Garke nach Zahlung einer Kaution von 20.000 DM wieder entlassen. Am 11.12. durchsuchen im niederländischen Grenzort

Vaals BeamtInnen des BKA und des nordrhein-westfälischen Landeskriminalamtes in Begleitung holländischer KollegInnen die Wohnung eines vermeintlichen 'radikal'-Redakteurs. Nach Auskunft der Amsterdamer Justizministerin am 10.2.97 war die Razzia illegal, da die Zeitschrift in Holland nicht verboten ist. Am 30.1.97 durchsucht die Bundesanwaltschaft die Redaktion der Berliner Tageszeitung 'junge welt' und die Privatwohnung eines Redakteurs. Ihm wird die Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung vorgeworfen; er soll für die verbotene 'radikal' arbeiten. Am 5.3.97 lehnt das OLG Koblenz die Verfahrenseröffnung gegen vier 1995 bei einer Razzia festgenommene mutmaßliche 'radikal'-Mitarbeiter mit der Begründung ab, Aufforderung zu und Billigung von Straftaten anderer reiche für die Strafbarkeit nach § 129 StGB nicht aus. Am 23.3.97 werden zwei mutmaßliche 'radikal'-Herausgeber auf Antrag der BAW in Münster verhaftet aber sofort wieder freigelassen, da es sich bei den beschlagnahmten Zeitschriften lediglich um Nachdrucke längst erschienener Ausgaben handelte.

Der Prozeß gegen fünf Rechtsextremisten vor dem Potsdamer Landgericht wegen Weiterführung der verbotenen **'Deutschen Alternative' (DA)** wird gegen Zahlung von Geldbußen bzw. wegen Geringfügigkeit vorläufig eingestellt.

Bei einer europaweiten Razzia unter dem Decknamen **'Aktion Goldfisch'**, bei der rund 2.000 Beamte etwa 400 Objekte in 10 Ländern durchsuchen, wird eine asiatische Computerchip-Fälscherbande zerschlagen. Vor der Razzia waren rund 30.000 Telefongespräche und ein Internet-Anschluß überwacht worden.

29.11.: Der frühere Ost-West-Unterhändler **Wolfgang Vogel** wird vom Berliner Landgericht vom Vorwurf der Erpressung ausreisewilliger DDR-BürgerInnen freigesprochen.

Dezember 1996

02.12.: Im sog. 'Steinwerfer-Prozeß' vor der Jugendkammer des Potsdamer Landgerichts werden zwei rechtsextremistische Jugendliche wegen schwerer Körperverletzung zu fünf bzw. acht Jahren Haft verurteilt. Sie hatten im Juni in **Mahlow** aus Ausländerhaß drei britische Bauarbeiter mit dem Auto über die Landstraße gehetzt und einen Stein in das Fenster ihres Wagens geworfen. Das Auto der Briten prallte bei dem Überfall gegen einen Baum, der Fahrer ist seitdem querschnittsgelähmt.

03.12.: In der Damentoilette der **Landespolizeischule Berlin** werden Hakenkreuzschmierereien entdeckt. Die polizeilichen Ermittlungen werden nach kurzer Zeit wieder eingestellt, da sich "kein Anzeichen für rechtsradikales

Gedankengut" ergeben hätte.

05.12.: Vor dem Bayerischen Obersten Landgericht werden drei führende Mitglieder der verbotenen **kurdischen Arbeiterpartei (PKK)** wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung zu 22 Monaten Haft bzw. zwei Jahren auf Bewährung verurteilt. Zwei Sympathisanten der PKK werden am 20.12. in Berlin zu drei Jahren Haft bzw. zwei Jahren und drei Monaten wegen eines versuchten Brandanschlags auf das Büro einer türkischen Fluggesellschaft verurteilt. Nach einem BGH-Beschluß platzt am 15.1.97 ein PKK-Prozeß wegen unzulässigen Abhörens. Für den Lauschangriff auf die Wohnungen der mutmaßlichen Terroristen gab es keine hinreichende gesetzliche Grundlage. (Az.: StB 27/96) Bei der Erstürmung eines Flüchtlingsheims in Nerchau (Sachsen) durch 230 Polizeibeamte am 2.4.97 werden 20 Kurden vorläufig festgenommen. Sie sollen dort ein Schulungszentrum der PKK betrieben und Spenden erpreßt haben.

07.12.: Im bayerisch-tschechischen Grenzgebiet erfriert eine Frau aus Sri Lanka, die von tschechischen **Schleusern** völlig entkräftet im Wald zurückgelassen worden war. Am 30.12. werden 16 Flüchtlinge barfuß und mit z.T. schweren Erfrierungen in Wildau (Brandenburg) entdeckt. Sie waren von ihren Schleusern durch die eisige Neißة getrieben worden.

10.12.: In Berlin wird eine evangelische Kirchengemeinde wegen **Kirchenasyls** für einen Vietnamesen durchsucht und es werden Unterlagen beschlagnahmt. Gegen Mitglieder des Gemeinderates wird ein Ermittlungsverfahren wegen Beihilfe zum Verstoß gegen das Ausländerrecht eingeleitet. Gegen einen Justizvollzugsbeamten wird in Berlin das **Ermittlungsverfahren wegen Totschlags** eingestellt. Der tödliche Schuß auf einen fliehenden Gefangenen im Februar des Jahres sei gerechtfertigt gewesen.

17.12.: In mehreren südhessischen Städten führt das LKA Wohnungsdurchsuchungen gegen die verbotene türkische Vereinigung '**Devrimci Sol**' durch.

Die Berliner Staatsanwaltschaft klagt den früheren DDR-Devisenbeschaffer **Alexander Schalck-Golodkowski** zum siebten Mal an. Ihm werden illegale Devisentransfers in Millionenhöhe vorgeworfen.

18.12.: Bund und Länder beschließen ein koordiniertes Vorgehen gegen die **Scientology-Sekte**. Dazu wird eine ständige interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet. Ab Anfang 1997 überwacht das baden-württembergische LfV Scientology mit nachrichtendienstlichen Methoden. In dem am 18.3.97 vorgestellten bayerischen Verfassungsschutzbericht wird Scientology erstmals erwähnt und als extremistische Organisation eingestuft.

19.12.: Der Bundestag verabschiedet eine **Änderung des Stasi-Unterlagengesetzes**, wonach die Gauck-Behörde künftig keine Auskunft mehr über

eine Stasi-Tätigkeit geben darf, wenn diese vor 1976 endete oder trotz Verpflichtungserklärung keine Informationen geliefert wurden. Nach einer Einigung im Vermittlungsausschuß tritt die Stichtagsregelung erst am 1. August 1998 und nicht bereits am 1.1.97 in Kraft.

26.12.: Gegen das **brandenburgische Polizeigesetz** legt die 'Kampagne gegen Wehrpflicht, Zwangsdienste und Militär' Verfassungsbeschwerde ein.

Januar 1997

02.01.: Nach Mitteilung des BMI sollen an der Ostgrenze **1.500 zusätzliche GrenzschutzbeamtenInnen** verstärkt gegen Schlepper vorgehen. Bislang sind dort bereits 10.000 Uniformierte von Zoll, Polizei und BGS eingesetzt.

06.01.: In Berlin stürmen zehn Polizeibeamte z.T. in Zivil oder maskiert irrtümlich eine Wohnung und würgen einen 61jährigen Türken dabei bis zur Bewußtlosigkeit. Als sie bemerken, daß sie sich in der falschen Wohnung befinden, dringen sie gewaltsam in die danebenliegende Wohnung des Gesuchten ein und mißhandeln dessen Mutter. Die türkische Familie erstattet daraufhin Anzeige wegen **Körperverletzung im Amt**.

07.01.: Vor dem OLG Düsseldorf wird der Landesverrats-Prozeß gegen den früheren DDR-Spionagechef **Markus Wolf** neu aufgerollt.

08.01.: Nach Angaben des BMI suchten im Jahr 1996 insgesamt **116.367 Asylsuchende** Zuflucht in Deutschland. Das sind 9% weniger als im Vorjahr.

09.01.: Vor dem Hamburger Landgericht beginnt der Prozeß gegen zwei der mutmaßlichen **Reemtsma-Entführer**, Wolfgang Koszics und Peter Richter, mit einem umfangreichen Geständnis. Der mutmaßliche Drahtzieher Thomas Drach ist weiterhin flüchtig. Am 14.2. wird Koszics zu zehneinhalb Jahren und Richter zu fünf Jahren Haft verurteilt.

11.01.: Ein Sondereinsatzkommando (SEK) stürmt eine Wohnung in Berlin und befreit eine Frau und ihr Kind aus den Händen ihres gewalttätigen Ehemannes. Der **Geiselnehmer** hatte zuvor sich und der Frau lebensgefährliche Messerstiche zugefügt.

13.01.: Der Berliner Innensenator Jörg Schönbohm (CDU) stellt ein Konzept zur **'Effizienzsteigerung bei der Kriminalitätsbekämpfung'** vor. Danach soll die Bearbeitung zahlreicher Delikte auch der mittleren Kriminalität künftig Aufgabe der Schutzpolizei sein, um die Kripo zu entlasten. Statt Funksteifenwagen sollen bei 80% der Notrufe nun "zeitnah" kompetente MitarbeiterInnen der Dienstgruppe eingesetzt werden.

Es wird bekannt, daß schwere Polizeipannen die Entführung und Ermordung des Millionärs **Jakub Fiszman** im Herbst 1996 möglicherweise hätten ver-

hindern können. Schlampige Ermittlungen gegen die mutmaßlichen Entführer hatten die Festnahme in einem früheren Entführungsfall verhindert. Gegen den damals verantwortlichen Beamten des nordrhein-westfälischen LKA werden disziplinarische Vorermittlungen eingeleitet.

15.01.: Aufgrund einer neuen Verordnung besteht bei der Einreise nach Deutschland ab sofort **Visumpflicht für alleinreisende Kinder** unter 16 Jahren aus Marokko, der Türkei, Tunesien und Ex-Jugoslawien.

17.01.: Im Verfahren um den Tod des Nigerianers **Kola Bankole** bei dessen gewaltsamer Abschiebung im August 1994 hat ein Flughafenarzt sein falsches Verhalten eingestanden. Aufgrund einer extrem starken Fesselung und Knebelung Bankoles sei seine ärztliche Tätigkeit behindert gewesen. Bankole hatte auf Anweisung des BGS ein starkes Beruhigungsmittel erhalten und war daraufhin an Herzversagen gestorben. Am 4.2. wird das Verfahren wegen geringer Schuld eingestellt.

18.01.: In Bremen sterben an einem Tag fünf Junkies an **hochkonzentriertem Heroin**. Rund 130 Polizisten informieren daraufhin die Drogenszene per Lautsprecherdurchsagen. Ab 20.1. können Drogenabhängige für zunächst 10 Tage ihr Heroin bei einer staatlichen Beratungsstelle prüfen lassen.

23.01.: Eine Polizistin wird in Nürnberg nach einem **Todesschuß** auf einen unbewaffneten flüchtenden Griechen zu einer vierstelligen Geldstrafe wegen fahrlässiger Tötung verurteilt.

Wegen des Verdachts des Drogenhandels und der Schutzgelderpressung durchsuchen ca. 100 PolizeibeamtInnen in einer Großaktion die Vereinsräume der Motorradgang '**Born to be wild**' in Berlin. 15 Personen werden festgenommen.

24.01.: Die zu dreizehn Jahren Haft verurteilte frühere RAF-Terroristin **Inge Viett** wird vorzeitig entlassen.

28.01.: Das sächsische Kabinett beschließt einen Gesetzentwurf zur '**Sicherheitswacht**'. Zunächst ein Jahr lang sollen 60 BürgerInnen ehrenamtlich in Wohngebieten, Parkanlagen und auf Kinderspielplätzen Streife gehen.

29.01.: Die 1986 mutmaßlich am Anschlag auf die Berliner Diskothek '**La Belle**' beteiligte Andrea Häußler wird von Griechenland an Deutschland ausgeliefert. Beim Berliner Kammergericht wird am 7.2. Anklage gegen fünf Beschuldigte wegen gemeinschaftlichen Mordes und Mordversuchs erhoben.

30.01.: Nach Bayern spricht sich auch Nordrhein-Westfalen für die **Telefonüberwachung** von Personen aus, die des sexuellen Mißbrauchs von Kindern verdächtig sind.

31.01.: Der Bundesrat billigt das vom Bundestag im Dezember '96 beschlossene **Gesetz zum genetischen Fingerabdruck**, das die Identitätsfest-

stellung Beschuldigter oder Untersuchung von Spurenmaterial mittels DNA-Analyse zuläßt. Er billigt außerdem ein Gesetz, das private Dienstleister verpflichtet, deutschen Geheimdiensten Eingriffe in das Post-, Brief- und Fernmeldegeheimnis zu ermöglichen.

Februar 1997

01.02.: Ein in Berlin geboren und aufgewachsener 22jähriger Türke wird nach Verbüßung einer Haftstrafe entgegen dem Beschluß des Oberverwaltungsgerichts **rechtswidrig nach Istanbul abgeschoben**.

02.02.: In einer als Schwulentreff bekannten öffentlichen Toilette in München wird ein Schwuler bei einer Razzia von **Zivilpolizisten zusammengeschlagen**.

04.02.: Vor dem Landgericht Frankfurt/O. beginnt der Prozeß gegen den suspendierten Leiter des Frankfurter **Kommissariats für Organisierte Kriminalität**. Ihm werden Beihilfe zur Förderung der Prostitution, Zuhälterei und Einschleusung von Ausländern sowie Verletzung von Dienstgeheimnissen und Bestechlichkeit vorgeworfen.

05.02.: Im Fall der **Synagogenbrandstiftung in Lübeck** im Jahr 1995 werden erneut Ermittlungen aufgenommen. Die Anklage gegen einen 28jährigen Verdächtigen muß die Staatsanwaltschaft zurücknehmen, nachdem der Hauptbelastungszeuge durch ein Gutachten als unglaubwürdig gilt.

06.02.: Laut der aktuellen Statistik der Zentralen Ermittlungstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) waren bei der Berliner Staatsanwaltschaft insgesamt 20.000 Verfahren in Zusammenhang mit DDR-Unrechtstaten und Wirtschaftsstraftaten im Zuge der Währungsumstellung anhängig, von denen 15.000 bereits eingestellt wurden. Zur Anklage kamen 392 Verfahren, 4.000 sind noch offen.

08.02.: In Fürstenwalde (Brandenburg) tötet ein Polizist einen mutmaßlichen Einbrecher aus Rumänien bei der Verfolgung mit einem **Kopfschuß**.

10.02.: Die Kieler Landesregierung beantragt beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die Genehmigung des **Modellversuchs zum Haschisch-Verkauf** in Apotheken.

11.02.: Nach einem Banküberfall in München wird der fliehende Täter auf einer S-Bahn-Station von der Polizei **mit vier Schüssen getötet**. Ermittlungen ergeben, daß der Getötete selbst keinen Schuß abgab und von der Polizei noch aus nächster Nähe geschossen wurde.

13.02.: Nach Angaben des BMI wurden 1996 insgesamt **100 Verfahren gegen BGS-Beamte** eingeleitet - überwiegend wegen Körperverletzung im Amt.

Bei der Festnahme zweier **vietnamesischer Zigarettenhändler** in Straußberg (Brandenburg) wird ein BGS-Beamter von mehreren Vietnamesen mit Knüppeln und Steinen attackiert und dabei schwer verletzt.

15.02.: Gegen einen Aufmarsch von Rechtsextremisten demonstrieren in Berlin 350 Menschen. Während die Rechtsradikalen unbehelligt von der Polizei Nazi-Fahnen und Hitler-Gruß zeigen, werden **104 AntifaschistInnen festgenommen**.

16.02.: Dank der **Blutspende eines bayerischen Diensthundes** kann ein österreichischer Polizeihund nach einem Bandscheibenvorfall durch eine Notoperation gerettet werden.

17.02.: Laut der 'Rauschgiftbilanz 1996' wurden im Jahr 1996 **1712 Drogentote** erfaßt. Das sind fast 10% mehr als 1995.

18.02.: Wegen **Tötung eines Polizisten** wird in Berlin ein Mann zu sieben Jahren Haft verurteilt. Der 41-jährige hatte im Mai 1996 einen Beamten im Vollrausch erschossen und zwei weitere schwer verletzt.

19.02.: Vor dem Berliner Landgericht beginnt der Prozeß gegen vier frühere leitende Stasi-Offiziere im Zusammenhang mit der sog. 'Stasi-RAF-Connection'. Ihnen wird vorgeworfen ab 1980 zehn RAF-AussteigerInnen in der DDR Unterschlupf gewährt zu haben. Am 5.3. wird das Verfahren gegen einen der vier Angeklagten gegen Zahlung von 2.000 DM Geldbuße eingestellt. Gegen die übrigen Beschuldigten verhängt das Gericht Verwarnungen mit Strafvorbehalt und Geldstrafen zwischen 2.400 und 5.000 DM wegen versuchter Strafvereitelung.

Bei einem Attentat vor der PDS-Geschäftsstelle in Berlin wird ein linker Buchhändler vom Mitglied der rechtsextremistischen Gruppe 'Weißer Arischer Widerstand', **Kay Diesner**, durch mehrere Schüsse schwer verletzt. Am 23.2. schießt Diesner auf einem Autobahnrastplatz bei einer Fahrzeugkontrolle auf zwei Polizisten, ein Beamter stirbt an seinen Verletzungen. Nach einer Verfolgungsjagd wird der Schütze überwältigt.

20.02.: Weil auf einer Münchner Polizeiwache **Verdächtige verprügelt** und Reviereunlinge gequält wurden, wird der Dienstgruppenleiter vom Amtsgericht zu zwei Jahren und zwei Monaten Haft verurteilt.

25.02.: Die Grenzschutz-Statistik des BMI weist für 1996 **27.024 Aufgriffe illegal einreisender MigrantInnen** aus, fast 9% weniger als im Vorjahr. Allein an der polnischen und tschechischen Grenze wurden fast 22.000 MigrantInnen gestellt.

27.02.: Nach einem Bericht des Nachrichtenmagazins 'Monitor' soll der **BND** während des Jugoslawien-Kriegs an Waffenschiebereien an das moslemische Militär beteiligt gewesen sein.

28.02.: An der bayerisch-österreichischen Grenze deckt die Polizei bei

Lastwagenkontrollen mit Hilfe von Kohlendioxid-Meßgeräten einen **Menschenschmuggel** von 41 Serben und Kosovo-Albanern auf.

Bei einer Verfolgungsjagd nach einer Verkehrskontrolle wird in der Nähe von Göppingen von der Polizei ein **32jähriger Mann erschossen**.

Begleitet von einem Polizeiaufgebot von bundesweit 30.000 Polizeibeamten beginnt der **CASTOR-Transport** in das Zwischenlager Gorleben. Am 1.3. protestieren in Lüneburg 15.000 Menschen aus ganz Deutschland friedlich gegen den Atom-Transport. Am 3.3. gerät der Konvoi ins Stocken, als Tausende DemonstrantInnen Zufahrtsstraßen blockieren. Bei Quickborn gehen rund 1.000 Vermummte mit Molotow-Cocktails und Leuchtspurmunition gegen die Polizei vor. Mehr als 300 Personen werden festgenommen. Der CASTOR erreicht wie vorgesehen am 5.3. Gorleben. Bilanz: 56 Festnahmen, 205 Ingewahrsamnahmen, 300 verletzte Demonstranten, darunter mehrere Schwerverletzte, 70 verletzte Polizisten, darunter zwei Schwerverletzte. Gegen 659 AtomkraftgegnerInnen wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet. Gegen PolizeibeamtInnen wird seit dem ersten CASTOR-Transport im April 1995 noch in 113 Fällen ermittelt.

März 1997

01.03.: Ein Polizeiaufgebot von 1.500 BeamtInnen verhindert in München eine Straßenschlacht zwischen 5.000 Rechtsextremisten, die zu einer **NPD-Kundgebung** angereist waren, und 10.000 linken GegendemonstrantInnen. Anlaß des Aufmarschs ist die in München gezeigte Ausstellung über die Verbrechen der Wehrmacht. Es kommt zu über 100 Festnahmen.

04.03.: Das Bayerische Verwaltungsgericht erklärt die Einstufung der **Republikaner** als rechtsextremistische Partei für rechtmäßig.

Auf die Kanzlei des Rechtsanwaltes des brandenburgischen Ministerpräsidenten Manfred Stolpe wird ein **Bombenanschlag** verübt. Am 18.4. verüben Unbekannte einen zweiten Anschlag. Personen kommen in beiden Fällen nicht zu Schaden.

08.03.: Nach Auskunft des Berliner Innensenats wurden 1996 insgesamt **2.070 Demonstrationen in Berlin** gezählt, doppelt so viele wie im Vorfahr. 23 davon verliefen unfriedlich.

09.03.: Eine 52jährige Russin wird nach einer Trunkenheitsfahrt in einer Berliner Gefangenensammelstelle von acht Polizeibeamten mißhandelt und beschimpft. Das LKA leitet gegen die Polizisten ein Ermittlungsverfahren wegen **Körperverletzung im Amt** ein.

10.03.: Dem Tätigkeitsbericht des Berliner **Landesbeauftragten für Stasi-Unterlagen** zufolge sind 5.100 von über 81.000 überprüften Mitarbei-

terInnen des Öffentlichen Dienstes stasibelastet. Knapp die Hälfte von ihnen sei bereits entlassen. Am 19.4. teilt die Gauck-Behörde die Enttarnung von bisher 110.000 der insgesamt 174.000 Stasi-IMs mit.

11.03. Rund **15.000 demonstrierende Bergleute** werden von der Polizei gewaltsam am Marsch auf das Bonner Kanzleramt gehindert.

12.03.: Wegen **Körperverletzung im Amt** und Freiheitsberaubung wird in Frankfurt/M. ein Polizist zu neun Monaten Haft auf Bewährung verurteilt. Er hatte 1993 einen israelischen Falschparker festgenommen, geschlagen und getreten.

14.03.: Im Revisionsverfahren gegen den Neonazi **Gary Lauck** bestätigt der BGH die Verurteilung zu vier Jahren Haft wegen Volksverhetzung und Aufstachelung zum Rassenhaß. (Az.: 3 StR 10/97)

18.03.: Irrtümlich stürmen Beamte der brandenburgischen **Landeseinsatzeinheit (LESE)** in Wittenberge eine falsche Wohnung und fesseln und mißhandeln die Bewohner.

19.03.: Ein Mannheimer Gericht verurteilt einen Polizeibeamten zu 21 Monaten Haft wegen sexueller Nötigung einer Prostituierten unter **Ausnutzung seiner Amtsstellung**.

Nach Mißhandlungen und Beleidigungen bei einer Verkehrskontrolle werden drei rheinland-pfälzische Polizisten wegen **gefährlicher Körperverletzung im Amt** zu Bewährungsstrafen zwischen sieben und neun Monaten verurteilt.

20.03.: Der Bundestag verabschiedet das **BKA-Gesetz**. Damit erhalten die Datensammlungen des BKA erstmals die 1983 durch das Volkszählungsurteil geforderte gesetzliche Grundlage.

Die von der Bundesanwaltschaft der Unterstützung der RAF beschuldigte **Monika Haas** wird in Frankfurt/M. aus der Untersuchungshaft entlassen.

24.03.: Nach einem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts müssen Gerichte **Gefährdungen von Asylsuchenden** gründlich prüfen, bevor sie die **Klage** als unbegründet abweisen. Die Richter gaben der Klage eines 16jährigen Kurden statt, der zuvor pauschal auf eine inländische Fluchtalternative verwiesen worden war. (Az.: 2 BvR 1024/95)

25.03.: Die Münchner Staatsanwaltschaft durchsucht das Haus des **ehemaligen BND-Vizepräsidenten Paul Münstermann**. Er soll Dienstgeheimnisse verraten haben.

31.03: Bei einem **Brandanschlag in Krefeld** auf ein von Türken bewohntes Haus sterben eine Frau und zwei ihrer Kinder. Die türkische Regierung erhebt daraufhin schwere Vorwürfe gegen die Bundesregierung. Am 4.4. wird der türkische Familienvater wegen Mordes und schwerer Brandstiftung festgenommen.

01.04.: Die brandenburgische Landesregierung beschließt ein **'Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit'**. Es soll aus 30 Mitgliedern wichtiger gesellschaftlicher Gruppen, Organisationen und der Landesregierung gebildet werden und die Bündelung von Maßnahmen gegen Kinder- und Jugendkriminalität zur Aufgabe haben.

08.04.: Dem **Verfassungsschutzbericht 1996** zufolge wurden im vergangenen Jahr 8.730 rechtsextreme Straftaten registriert, 834 mehr als 1995. Die Zahl der linksextremistischen Straftaten ging von 965 auf 932 zurück.

09.04.: Nach Angaben der Bundesregierung wurden 1996 fast **8.200 Telefonüberwachungen** durchgeführt, darunter ca. 2.000 bei Mobiltelefone.

10.04.: Bundesinnenminister Manfred Kanther (CDU) und sein polnischer Amtskollege Miller verständigen sich auf gemeinsame **deutsch-polnische Polizei-Ermittlungsgruppen** zur Bekämpfung der Schlepperkriminalität.

Bei einer **Großrazzia mit 750 PolizeibeamtInnen** werden in Brandenburg, Sachsen und Thüringen 96 Wohnungen und drei Nachbars durchsucht. Dabei nimmt die Polizei 17 Personen fest und stellt Waffen, Munition, Rauschgift und Bargeld sicher.

14.04.: Für einen **Polizistenmord** erhält in Hamburg ein 66jähriger Mann lebenslänglich. Um einen Autodiebstahl zu vertuschen, hatte der Mann bei einer Verkehrskontrolle im August 1996 einen Polizisten erschossen.

16.04.: Eine asylsuchende Frau aus Sierra Leone wird in Berlin von mehreren Polizisten in einem **Polizeiwagen geschlagen** und gewürgt.

17.04.: In Berlin werden zwei Wittenberger Rechtsextremisten einer **'Unabhängigen Kameradschaft'** von rivalisierenden Rechten erstochen. Zwei Tatverdächtige werden festgenommen.

20.04.: In mehreren Orten Brandenburgs verhindert die Polizei **'Hitler-Feiern'** und nimmt insgesamt 37 Rechtsradikale fest.

21.04.: In einem 7 Mio. DM teuren Zwischenbericht der Unternehmensberater **'Mummert + Partner'** wird der **Berliner Polizei** Unwirtschaftlichkeit und mangelnde Flexibilität vorgeworfen. Auf der Mängelliste stehen u.a. die Reiterstaffel, der unproduktive Beamteneinsatz in den Abschnitten, im Landeskriminalamt und beim Objektschutz.

Das bayerische Justizministerium teilt die Einrichtung eines **Grenz-Gerichts** an der tschechischen Grenze mit. Im beschleunigten Verfahren sollen Diebstähle von Flüchtlingen und Schleusertätigkeiten abgeurteilt werden.

23.04.: Im sog. **'Trebbin-Prozeß'** vor dem Landgericht Potsdam werden zwei Rechtsradikale wegen gemeinschaftlichen versuchten Mordes zu fünf-

zehn bzw. acht Jahren Haft verurteilt. Bei einem Überfall auf italienische Bauarbeiter im September 1996 hatten sie eines der Opfer mit einem Baseballschläger lebensgefährlich verletzt.

28.04.: Nach einer bundesweiten Statistik kam es im Jahr 1996 zu insgesamt **2.595 Fällen von polizeilichen Schußwaffengebrauch**. Neun Personen wurden dabei getötet, 43 verletzt.

Der thüringische Innenminister teilt die **Dienstsuspendierung des LKA-Präsidenten** Uwe Kranz mit. Er soll die Verantwortung für die Einstellung eines vorbestraften Beamten tragen, gegen den wegen Geheimnisverrats ermittelt wird.

Literatur

- Rezensionen und Hinweise

Burghard, Waldemar/Hamacher, Hans-Werner/Herold, Horst/Howorka, Horst/Kube, Edwin/Schreiber, Manfred/Stümper, Alfred (Hg.): *Kriminalistik Lexikon*, 3. Auflage, Heidelberg (Kriminalistik Verlag) 1996, 363 S., DM 38,-

Rupprecht, Reinhard (Hg.): *Polizei Lexikon*, 2. Auflage, Heidelberg (Kriminalistik Verlag) 1995, S 607 S., DM 48,-

Seit der ersten Auflage im Jahre 1984 ist das 'Kriminalistik-Lexikon' um 120 Seiten gewachsen. Dies geht darauf zurück, so die Herausgeber in ihrem Geleitwort, daß in größerem Umfange "neue Methoden und Verfahren der Kriminalistik und der Forensischen Wissenschaften nun kurz definiert und verständlich erläutert" werden. "Auch die deutsche Vereinigung und darüber hinaus die weitere Gestaltung der Europäischen Union haben (...) viel Neues mit sich gebracht und dazu beigetragen ...". Dies trifft in einigen Teilen auch zu; etwa wenn die Erläuterungen zur Polizeiorganisation (S. 236-241) um die Darstellung der fünf neuen Bundesländer erweitert worden ist. Wer jedoch nach polizeirelevanten Begriffen der ersten Nachwendejahre (z.B. Gemeines Landeskriminalamt (GLKA), Personalauswahlkommission (PAK) u.ä.) sucht, wird dies vergebens tun. Ähnliches gilt für den EU-Bereich; so umfassen bspw. die Informationen zu EUROPOL trotz aller Weiterentwicklungen lediglich eine knappe Spalte (S. 98).

"Beim genaueren Durchlesen erweist sich dieses Lexikon kaum als eine systematische Präsentation des vorhandenen kriminalistischen Wissensstandes, sondern als eine bunte, kaum durchdachte Anhäufung von Beiträgen unterschiedlicher Länge und Qualität (...)" ; diese Einschätzung der Rezension der 1. Auflage des 'Kriminalistik Lexikons' (vgl. Bürgerrechte & Polizei/CILIP 18 (2/84), S. 104) gilt auch heute noch unverändert.

Kaum viel besser geht es einem mit dem 'Polizei Lexikon'. Auch hier ein begriffliches Allerlei, dessen Definitionsfülle und -umfang sich offenbar allein aus dem persönlichen Wissensstand der jeweiligen Autoren ergibt. Dabei will das 'Polizei Lexikon' nach Darstellung des Herausgebers "mit den (...) Lexika der Kriminalistik und der Kriminologie zusammen eine Trilogie bil-

den". Diese Absicht soll anscheinend durch entsprechende Querverweise unterstrichen werden, die in der Regel jedoch nur dazu dienen, die eigenen Informationen, z.B. bei der Polizeiorganisation (S. 415), abzukürzen. Ist ein solches Vorgehen schon als Verkaufsförderung für die übrigen Bände eher fragwürdig, für den Anspruch eines Lexikons ist es unakzeptabel.

Nützlich sind beide Bücher allenfalls für den Laien, der Erklärungen für bestimmte polizeiliche/kriminalistische Fachausdrücke sucht.

Froese, Kerstin/Scholzen, Reinhard: *GSG 9. Innenansichten eines Spezialverbandes des Bundesgrenzschutzes*, Stuttgart (Motorbuch Verlag), 175 S., DM 49,80

In diesem Jahr jährt sich der 'Deutsche Herbst' zum zwanzigsten Male. Zu solchen Anlässen wird traditionell immer viel erinnert. Ein solcher Rückblick fand Anfang April im 'Haus der Geschichte' in Bonn statt, als Ex-Innenminister Hans-Dietrich Genscher und Ex-GSG 9-Kommandeur Ulrich K. Wegener der Öffentlichkeit ein Buch vorstellten. "In diesem Buch gewährt die GSG 9 Einblicke in Bereiche, die bisher der Allgemeinheit verwehrt blieben". So ganz richtig ist dieser Satz aus dem Klappentext nicht. Richtig ist vielmehr, daß das Buch von Rolf Tophoven: 'GSG 9 - Kommando gegen Terrorismus' nach 19 Jahren nun fortgeschrieben wurde. Ebenso wie 1978 ist es erwartungsgemäß wieder ein Jubelband geworden. Doch während Tophoven überwiegend noch mit Schwarz-Weiß-Fotos auskommen mußte, feiert man sich heute durchgehend vierfarbig. Da Jubiläumsbände bekanntlich dem hellen Licht verpflichtet sind, werfen Skandale an solchen Stellen nur sehr kurze Schatten. So verwundert es denn auch nicht, daß die Verfasser Froese (PR-Beraterin) und Scholzen (Redakteur der Ballermann-Postille 'Visier') Einsätze wie in Mogadischu (1977) oder gegen die Rockergruppe der 'Bones' (1988) u.ä. recht breiten Raum geben, das Desaster von Bad Kleinen (1993) jedoch flugs abhandeln (S. 32-34) und zu dem Ergebnis kommen, eine unzureichende technische Ausstattung sei vor Ort (S. 134) und eine "wankelmütige, unkoordinierte Informationspolitik der für Bad Kleinen verantwortlichen Stellen" (S. 33) sei bei der Nachbereitung für den mißlungenen Einsatz verantwortlich gewesen.

Daß es der GSG 9 allerdings auch in Zukunft nicht an Aufgaben fehlen soll, macht das Buch ebenfalls deutlich: "Gegen die osteuropäische Mafia taugen die Mittel der Länderpolizeien nur noch bedingt." Oder: "Seit Anfang der 90er Jahre hat das Bedrohungspotential des Terrorismus deutlich zugenommen. In Afrika, Asien, Nord-, Mittel- und Südamerika, aber auch in Europa

stellen politische, soziale, religiöse und wirtschaftliche Probleme einen idealen Nährboden für terroristische Gruppierungen dar" (S. 171). Wem das an Gegnern noch nicht reicht, auch der wird bedient: "Gerade die Seeräuberei feierte in den 80er und 90er Jahren fröhliche Urständ. Als ihre Kernzonen kristallisierten sich das Südchinesische Meer sowie die Küstengewässer Afrikas und Südamerikas heraus. Dort gehören Akte der Piraterie inzwischen fast schon so zur Tagesordnung wie zu Schwarzbarts Zeiten" (S. 94). GSG 9 weltweit!

Dennoch ist es ein wichtiges Buch, denn es enthält über solchen Stoß hinaus eine Menge an Detailinformationen, die ansonsten nur mit großem Aufwand zusammenzutragen sind. Ein gutes Buch ist es deshalb noch lange nicht. (sämtlich: Otto Diederichs)

Franzke, Bettina: *Was Polizisten über Polizistinnen denken. Ein Beitrag zur geschlechtsspezifischen Polizeiforschung (Wissenschaftliche Reihe, Bd. 88), Bielefeld (Kleine Verlag) 1997, 216 S., DM 35,-*

Frauen stellen auch heute noch eine Minderheit in der Polizei dar. Ihr Anteil beträgt zwanzig Jahre nach der allgemeinen Öffnung des (Schutz)Polizeidienstes für Frauen je nach Bundesland gerade einmal drei bis 13%. Forschungsarbeiten über Frauen in der Polizei sind - zumindest im deutschsprachigen Raum - ebenso selten wie die Polizistinnen selbst. Diese Forschungslücke will Bettina Franzke mit ihrer qualitativen empirischen Untersuchung füllen, die sie als Lehrbeauftragte an der Fachhochschule der Polizei in Villingen-Schwenningen zusammen mit (überwiegend männlichen) Studierenden durchgeführt hat. Ihr Ansatz dabei ist es, herauszufinden, wie Polizisten die Einstellung von Frauen in den Polizeidienst erleben, welche Erwartungen sie an ihre Kolleginnen haben und welche Erfahrungen sie bereits gemacht haben. Bewußt will sie sich mit dieser "männlichen Perspektive" von früheren Studien absetzen, die "lediglich" die Situation von Polizistinnen am Männerarbeitsplatz Polizei aus der Sicht der Frauen selbst thematisierten oder gar von den "Tauglichkeitsuntersuchungen" über Frauen wie die sog. "Erfahrungsberichte über die Eignung von Frauen für die Schutzpolizei" der Innenministerkonferenz. Allerdings resultiert Franzkes Ansatz weniger aus konzeptionellen Vorüberlegungen als aus der Not der Untersuchung. Denn im empirischen Teil des Buches erfährt der/die LeserIn, daß die ursprünglich gedachte Gegenüberstellung von Interviews mit Schutzpolizistinnen nicht zustande kam, da die fast ausschließlich männlichen Interviewer nicht in der Lage waren, mit den Frauen verwertbare Interviews zu führen.

In der ersten Hälfte des Bandes, dem theoretischen Teil, erhält der/die LeserIn einen knappen Überblick über die Ergebnisse der Geschlechterforschung über Männer und der geschlechtsspezifischen Polizeiforschung (Studien zur Einstellung von Männern gegenüber Frauen und deren Berufstätigkeit, Geschichte von Frauen in der Polizei, männliche Polizeikultur). Im zweiten Teil werden die Ergebnisse der eigentlichen empirischen Untersuchung vorgestellt. In fünf offenen, teilstandardisierten Leitfadeninterviews befragten die Polizei-StudentInnen Polizeibeamte nach ihren subjektiven Einschätzungen über Frauen in der Polizei, werteten sie inhaltsanalytisch aus und überprüften die zuvor aufgestellten Hypothesen. Die deskriptiven und interpretativen Analysen dieser fünf Interviews lesen sich etwas holprig, was wohl daran liegen mag, daß sie von verschiedenen StudentInnen verfaßt wurden. Dem Inhalt tut das allerdings keinen Abbruch, obwohl die Aussagen der Polizeibeamten mitunter recht wohlwollend interpretiert wurden.

Die Ergebnisse der Studie sind bezeichnend für eine Männerdomäne wie die Polizei und lassen sich mit dem bekannten 'Ja, aber' umschreiben. Gegen Frauen in der Polizei sei im Prinzip nichts einzuwenden, aber - sie werden schwanger oder seien körperlich weniger belastbar. Neben den altbekannten (Vor-)Urteilen fördert die Studie aber auch gravierende Statusängste bei den Polizisten zutage: Frauen in der Polizei würden bevorzugt und veränderten das Arbeitsklima. Anders ausgedrückt: Frauen bedrohen den Männerbund Polizei.

In ihren Schlußfolgerungen hebt Franzke denn auch vor allem auf die männliche Polizeikultur ab: "Die Maskulinität von Polizisten darf nicht länger ignoriert, legitimiert oder erklärt werden, sondern muß in Frage gestellt und als Problem für die weiblichen Kolleginnen, die Bürger/-innen und überhaupt für die Polizeiarbeit erkannt werden" (S. 94). Schließlich sollten männliche Beamte in Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für die Gleichstellung der Geschlechter sensibilisiert werden.

Insgesamt ein durchaus gelungenes, wenn auch kein feministisch inspiriertes Buch. Die Perspektive der Polizeibeamtinnen darf nicht unterschlagen werden, denn gerade von den Polizistinnen lassen sich Wirkungsweisen des Männerbundes Polizei erfahren. Ärgerlich hingegen ist, daß der Forschungsstand keiner kritischen Würdigung unterzogen wird und männliche Geschlechtsstereotypen nicht als Konstruktionen von Männlichkeit entlarvt werden. Kostprobe: Männliche Denkstrukturen seien geprägt von Sachlichkeit, Objektivität, Logik, analytischem Vorgehen usw. Das entspringt wohl eher männlichem Wunschdenken.

(Martina Kant)

Schmitz, Monika: *Rechtliche Probleme des Einsatzes Verdeckter Ermittler, Europäische Hochschulschriften Bd. II/1864, Frankfurt am Main u.a. (Peter Lang Verlag) 1996, 166 S., DM 65,-*

Gegenstand der juristischen Dissertation von 1995 ist die strafprozessuale Verrechtlichung verdeckter Ermittler, die 1992 durch das OrgKG geschaffen wurde. Das Fazit der Autorin ist eindeutig: "Mithin kann zusammenfassend nur die Verfassungswidrigkeit der Regelung des Einsatzes Verdeckter Ermittler in § 110a I StPO festgestellt werden; die Vorschrift ist daher nichtig, was gegebenenfalls durch das Bundesverfassungsgericht auszusprechen wäre" (S. 135). Darüber hinaus kritisiert sie fehlende Rechtsgrundlagen für alle unter einer Legende ermittelnden Polizeibeamten und für die Zusammenarbeit mit V-Personen. In beiden Fällen werde in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen. Da der Gesetzgeber bei der "Parallelproblematik" des VE ein Gesetz geschaffen, für jene Tätigkeiten aber bewußt auf ein solches verzichtet habe, müsse nicht nur deren "Unzulässigkeit" festgestellt, sondern ihr Einsatz könne "auch nicht mehr für eine Übergangszeit toleriert werden" (S. 162).

Die Sympathie für die Ergebnisse der Untersuchung und die Anerkennung für den Mut der Autorin, in klaren Worten die Position abweichender juristischer Bewertungen zu entwickeln, können jedoch die Probleme der Argumentation nicht aufwiegen. Erstens: Unbestimmtheit und Unverhältnismäßigkeit der VE-Bestimmungen führen zur Diagnose ihrer Verfassungswidrigkeit. Zu unbestimmt sind nach Schmitz' Auffassung die materiellen Einsatzvoraussetzungen mit den bekannt schwammigen Formulierungen "Straftaten von erheblicher Bedeutung" oder der sonstigen organisierten Begehungsweise (S. 84). Unverhältnismäßig sei die VE-Norm allein deshalb, weil keine gesetzliche Höchstdauer im Gesetz vorgesehen ist (S. 132). Ein schaler Geschmack bleibt zurück, stellt man sich vor, der Gesetzgeber beherzigte diese Kritik und schaffte etwa eine der Fernmeldeüberwachung analoge Regelung: Rechtlich wäre dann alles in Ordnung, aber politisch? Zweitens: Die Autorin wählt einen engen juristischen Bezugsrahmen. Z.B. handele es sich bei dem nicht gezielten VE-Einsatz um keinen Eingriff, deshalb bedürfe er auch keiner gesetzlichen Grundlage (S. 37). Daß ein ungezielter VE-Einsatz bürgerrechtlich bedenklicher sein kann als ein gezielter, gerät so vollkommen aus dem Blick. Drittens: In der juristischen Erörterung geht die Autorin mitunter sehr 'großzügig' vor: Die Verwertung von VE-Erkenntnissen "für präventive Zwecke" hält sie nur deshalb für vom Gesetz ausgeschlossen (S. 90), weil sie deren mittelbare Nutzbarmachung unterschlägt. Soll steter Tropfen der Kritik den Stein herrschender Rechtsauffassung höhlen, dann müßte sie schärfer und

konsequenter verfahren. Und statt der "Besorgnis" am Ende hätten wir uns einige Vorschläge gewünscht, ob und welche Chancen die Autorin sieht, die "rechtlichen Probleme" rechtsstaatlich-demokratisch angemessen zu lösen.

Mayerhofer, Christoph/Jehle, Jörg-Martin (Hg.): *Organisierte Kriminalität. Lagebilder und Erscheinungsformen. Bekämpfung und rechtliche Bewältigung, Neue Kriminologische Schriftenreihe Bd. 103, Heidelberg (Kriminalistik Verlag) 1996, 306 S., DM 138,-*

Der Band dokumentiert eine Fachtagung der 'Neuen Kriminologischen Gesellschaft', die 1995 in Wien stattfand. Die Beiträge sind zu fünf Themenkomplexen gebündelt: Ausbreitung der OK, International organisierte Kriminalität, OK im Bereich der Wirtschaft, Vorbeugen und Bekämpfen und rechtliche Bewältigung der organisierten Kriminalität. Obgleich an keiner Stelle des Bandes thematisiert, lassen sich Differenzen und Widersprüche quer durch die 300 Seiten nachweisen. Während etwa Sika im Situationsbericht Österreich davon ausgeht, daß nur noch "Träumer und Zweifler" die Existenz von OK leugneten (S. 12), spricht Pieth für die Schweiz lediglich von einigen "pathologischen Fällen", die eher zu der Frage Anlaß gäben, warum es nicht mehr OK in der Schweiz gebe (S. 42). Sielaff sieht "den Kampf (der nationalen Staaten) schon verloren, bevor er überhaupt begonnen wurde" (S. 151), um ihnen dann doch noch eine Chance zu geben: "Ohne ernsthafte und nachdrückliche Anstrengungen auf nationaler und internationaler Ebene wird der Kampf gegen die Organisierte Kriminalität verlorengehen" (S. 155). Auch im Beitrag Siebers stehen die bekannten Forderungen seines OK-Logistikprojekts lediglich additiv nebeneinander. Wer einräumt, daß vermehrte Repression auf illegalen Märkten nicht nur erfolglos bleiben muß, sondern auch noch unerwünschte Nebenwirkungen produziert, der entwertet seine eigenen Einsichten, wenn er gleichzeitig VEs und VPs, Lauschangriffe und "spezielle Vorfeldermittlungen" fordert (S. 216ff.) Insgesamt zeichnen sich die Beiträge dadurch aus, daß sie bürgerrechtliche Kriterien vollständig ausblenden. Selbst in den eher etwas von der OK-Euphorie distanzierenden Beiträgen sucht man derartiges vergebens. Gropp beschließt seine Übersicht über die deutsche Anti-OK-Gesetzgebung mit dem Wunsch, der Lauschangriff möge mit "Transparenz und Kontrolle" eingeführt werden (S. 257). Der Frankfurter Generalstaatsanwalt Schaefer plädiert für die Verrechtlichung der VPs in der StPO (S. 167) und hofft, zukünftig möge "eine Veränderung unseres bisherigen bewährten rechtsstaatlichen Strafverfolgungssystems" vermieden werden (S. 172) - so als ob Gesetzgebung und Praxis in den letzten 10 Jahren stillgestanden hätten. Daß die Effektivierung

der OK-Bekämpfung nicht um jeden Preis betrieben werden kann, erfahren wir aus den Worten eines Schweizer Staatsanwalts. Sofern "in Politik und Gesellschaft ein Grundkonsens vorhanden" seien, böten "sich hierfür Lösungen (...), die gerade auch im Interesse unseres Rechtsstaates und etwa einem 'sauberen' Finanzplatz liegen (!), durchaus an" (S. 295).

Claussen, Hans Rudolf: *Korruption im öffentlichen Dienst, Köln u.a. (Carl Heymanns Verlag) 1995, 211 S., DM 48,-*

In den Kampf gegen die Korruption reitet mit diesem Band auch der frühere Bundesdisziplinaranwalt Claussen. Im Anhang ergänzt um einige verwaltungsinterne Regelungen zur Annahme von Geschenken sowie um drei Schilderungen lokaler Korruptionsfälle von anderen Autoren (Nachdruck früherer Veröffentlichungen), liefert Claussen auf 52 Seiten eine verwaltungsrechtliche Erörterung der Korruptionsproblematik. Die außerrechtlichen einleitenden Bemerkungen zur Korruption kann man getrost überlesen: Weder zum Ausmaß noch zu den Ursachen finden sich ernstzunehmende Überlegungen. Die behauptete "neue Dimension" der Korruption (S. 1) wird nirgendwo belegt; und der Verweis auf den Verfall der Moral (S. 14 und 19) ist so alt wie die Menschheit. Für die Auslegung der (beamten)rechtlichen Bestimmungen kommt Claussen nicht umhin, auf seinen eigenen Kommentar zur Bundesdisziplinarordnung zu verweisen. Offen bleibt deshalb, an wen die Veröffentlichung sich richtet: Der Praktiker wird im Zweifelsfall auf den Kommentar zugreifen, während die am Phänomen Korruption Interessierten zwischen Allgemeinplätzen und beamtenrechtlichen Details hin- und hergeworfen werden.

Kniesel, Michael/Kube, Edwin/Murck, Manfred (Hg.): *Handbuch für Führungskräfte der Polizei - Wissenschaft und Praxis -, Lübeck (Schmidt-Römhild) 1996, 1433 S., DM 79,-*

Auf 1.433 eng und somit leseunfreundlich bedruckten Seiten versprechen die Herausgeber in 40 Einzelbeiträgen einen "ständigen Begleiter auf allen Aufgabenfeldern" für die polizeilichen Führungskräfte. Das Handbuch will der "Informationsvermittlung und dem Erfahrungsableich" dienen, es soll zugleich "Orientierungen, Anregungen und Hilfen bei der täglichen Aufgabenbewältigung geben" (S. 7). Um diese ehrgeizigen Ziele zu erreichen, haben die Herausgeber eine Vielzahl durchweg renommierter Autoren und Autorinnen, vor allem aus der Polizei selbst, gewonnen. Auf den ersten Blick ist die thematische Vielfalt beeindruckend: Von der Polizeigeschichte bis zur

Leistungsbeurteilung, von der Arbeitszufriedenheit bis zur Verkehrssicherheit, von der polizeilichen Führung bis zur föderalen Zusammenarbeit der Parteien. Bei genauerem Hinsehen fallen dann die Lücken ins Auge: Unter dem Stichwort "Übergriffe" verweist uns das Register auf eine Textstelle über die "schwarzen Schafe" bei der Polizei. Ist die Mißhandlung von Ausländern durch deutsche Ordnungshüter kein Thema für die Polizeiführer? Auch zur körperlichen Gewalt und zum polizeilichen Schußwaffengebrauch fehlen mehr als nur rechtliche Hinweise. Daß das Handbuch in der Regel Bekanntes reproduziert, kann ihm nicht vorgeworfen werden. Ärgerlich wird dieses Verfahren jedoch in jenen Teilen, in denen das Publikum Altvertrautes zum x-ten Male aufgetischt bekommt. Zachtet zur OK ist und bleibt eine überflüssige Lektüre; Storbecks Nachrichten über Europol kann man fast wöchtlich nachlesen etc. Neben schlicht unverständlichen Beiträgen, wie den über die "Polizeiliche Berufsethik" (Beese), gibt es informative und überzeugende Beiträge, die den Ansprüchen eines Handbuches - einen bestimmten Komplex präzise darzustellen - gerecht werden: Feltes' Kritik polizeilicher Effizienz, Steffens Erörterung der Kriminalitätserfassung oder Wiesels Übersicht über die Stand von INPOL-neu. Trotz dieser Lichtblicke mangelt es dem Handbuch an einer strukturierenden Konzeption. Hinter der vermeintlichen Vielfältigkeit werden erhebliche blinde Flecken sichtbar.

(sämtlich: Norbert Pütter)

Paul, Gerhard/Mallmann, Klaus Michael (Hg.): *Die Gestapo - Mythos und Realität*, Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt, 1995, 580 S., DM 98,-

Die Palette an Forschungsergebnissen ist weit gespannt, die mit diesem Sammelband, zu dem 28 Autoren und Autorinnen beigetragen haben, vorgestellt wird. Nahezu alle Autoren sind einer sozialgeschichtlich orientierten Zugangsweise verpflichtet, deren Erkenntnisträchtigkeit die beiden Herausgeber bereits 1991 mit ihrer Monographie 'Herrschaft und Alltag: Ein Industrieviertel im Dritten Reich' beeindruckend vorgeführt haben. In Abkehr von traditionell institutionengeschichtlichen Studien zur Gestapo, in denen die Wechselbeziehungen zwischen der Gesellschaft und dieser Institution bürokratisch organisierten Terrors kaum ins Blickfeld geraten, steht im Zentrum der überwiegenden Zahl der Beiträge das Verhältnis von Gesellschaft und Gestapo. Die Herausgeber haben die Aufsätze unter folgenden thematischen Schwerpunkten rubriziert: Die Organisation, Mitarbeiter - Zuträger - Partner, Staatspolizeiliche Praxis, Die Gestapo in Europa. Weitere Beiträge diskutieren methodische Fragen und die Herausbildung des Gestapo-Mythos,

d.h. des Bildes einer allwissenden und omnipotenten Bürokratie, die die Gesellschaft nahezu perfekt im Griff des 'Bösen' hatte, so daß Widerstand nur um den Preis der Selbstaufgabe möglich gewesen wäre. Darin, so die Herausgeber, lag auch der geschichtspolitische Sinn des von der Nachkriegsgesellschaft gepflegten Gestapo-Mythos. Er half, sich und anderen verständlich zu machen, warum die deutsche Gesellschaft nicht aus eigener Kraft in der Lage gewesen war, sich der nationalsozialistischen Diktatur zu entledigen. Diverse Beiträge verdichten die empirischen Belege für die herausragende Bedeutung, die seit Reinhard Manns Studie über die Stapo-Leitstelle Düsseldorf und den bahnbrechenden Arbeiten von Gellately und den Herausgebern dieses Bands der Denunziation als zentrale Herrschaftsressource der Gestapo beigemessen wird.

Über die Rolle von Juristen als Blutrichter und -staatsanwälte des NS-Regimes gibt es inzwischen eine nahezu unüberschaubare Literatur. In einem seiner Aufsätze (Ganz normale Akademiker, S. 236ff.) arbeitet Paul heraus, in welchem Maße auch in der Gestapo karrierebewußte juristische Jungakademiker als regionale Chefs zu Exekutoren des verbrecherischen Regimes wurden, zusammen mit traditionellen 'Fachbeamten' aus den Reihen der politischen Polizei der Weimarer Republik. Es waren keineswegs dämonische Fanatiker, die diese Maschinerie betrieben. Hierfür die Ursache im rechtspositivistischen Denken zu orten, wie es Paul im Anschluß an Radbruch macht, ist allerdings eine Erklärung, der seit längerem mit guten Argumenten widersprochen worden ist (vgl. Kritische Justiz, 1988, S. 263ff.). Verschiedene Beiträge, so u.a. Peter Nitschke (Polizei und Gestapo), erinnern daran, daß die Gestapo nicht nur auf Denunzianten angewiesen war, sondern gleichermaßen auf die bereitwillig geleistete Amtshilfe der Polizei und anderer bürokratischer Institutionen moderner Verwaltung.

Der Sammelband trägt nicht nur zu einem besseren Verständnis der Herrschaftsmethodik der nationalsozialistischen Diktatur bei. Er steckt auch voller impliziter Anregungen für die Forschung zum SED-Herrschaftssystem, zeigt er doch, welcher Erkenntnisgewinn zu erwarten ist, wenn auch SED, MfS und Gesellschaft in regionalgeschichtlichen Studien in den Blickwinkel genommen und dem Wechselspiel zwischen bürokratischen Apparaten der Herrschaftssicherung und Gesellschaft nachgespürt würde.

Aber auch für die Gegenwart enthält der Sammelband beunruhigende Befunde. Er verdeutlicht die Fähigkeit der Mitarbeiter solcher fanatisch-herrschaftstreu wirkender Behörden, wie es Geheimdienste und politische Polizeien diktatorischer Regime zu sein scheinen, gleichsam über Nacht neuen Ideologien oder politischen Prinzipien dienen zu können - in diesem Band demonstriert sowohl beim Wechsel von der Weimarer Republik zur NS-Dik-

tatur wie beim erneuten Wechsel von Gestapo-Mitarbeitern in Chef-Positionen der bundesdeutschen Polizei und Geheimdienste (Zwischen Selbstmord, Illegalität und neuer Karriere, S. 529ff.).

Zum anderen verweist der Band darauf, daß die 'conditio sine qua non' politischen Denunziantentums der öffentlich-rechtliche Auftraggeber ist, dessen Nachfrage das Angebot schafft. Diese Nachfrage hat weder mit der NS-Diktatur begonnen, noch endete sie mit der Niederlage des NS-Regimes. Hier liegt das Problem, nicht in der Verführbarkeit des einzelnen Menschen. (Falco Werkentin)

Computermedizin und Patientengeheimnis

4. Sommerakademie der Datenschutzakademie Schleswig-Holstein am 25.08.97 im Kieler Landeshaus

Das endgültige Programm wird bis Ende Juni erstellt. Es kann zusammen mit Anmeldeformularen angefordert werden beim:

Landesbeauftragter für den Datenschutz
Düsternbrooker Weg 82
24105 Kiel
Tel.: (0431) 988-1200
Fax.: (0431) 988-1223
E-Mail: Idsh@netzservice.de

Summaries

Editorial Comment

by Otto Diederichs

After an extended interruption of publication which the editorial staff of CILIP used to brood over: to march on or go to pasture, that's the question, we finally arrived at a decision. Despite devastating financial difficulties, we shall march on at least for the current year. This, in essence, explains why we are going to press so late this year. It additionally proved impossible to deal with a special theme, so the present issue contains a 'potpourri' of topical issues.

The 1997 CASTOR-Transport of Nuclear Waste

by Wolf-Dieter Narr

Between the 28th of February and the 5th of March, the most extensive and most expensive police operation in the history of the Federal Republic of Germany took place in the Lüchow-Dannenberg region of Lower Saxony. The transport of nuclear waste to the nuclear waste deposit and storage facilities at Gorleben signified the resolve on the part of the national government aided by the state government of Lower Saxony to proceed with the enforcement of a one-sided decision with the help of the police. Not politics, police instead. The 'Committee for Basic Rights and Democracy' sent more than a dozen observers to the area to monitor the situation. The article provides an analytic report on the incident.

Organised Crime According to Official Statistics

by Norbert Pütter

The rationale for police interest in developing its 'Situation Reports on Organised Crime' was to provide politicians and the interested public with cogent grounds for its diagnosis of the development and growth of organised crime in the FRG. At the beginning of 1992, the 'Working Group Detective Division' appointed a special ad-hoc commission with the task of developing a comprehensive situation report for the year 1991. Since then the police have continued to prepare yearly situation reports. Despite the broad public

reception of these annual reports, they do not reflect the imminent threat by organised crime they are purported to.

Wiretapping in the Federal Republic of Germany

by Antonia Wirth

A new record involving a total of 8.112 wiretaps was set in the FRG in 1996. What this means is that an approximate total of one million persons' telephone calls were tapped. A number of regulations have been implanted in the penal code to make it legally possible to violate the principle of privileged telephonic communication which, if adhered to by the police and state's attorneys, are intended to protect the rights of privacy of civil society. The reports of several data protection commissioners provide grounds for serious doubts as to whether these regulations are as effective as they are intended to be.

Berlin Police Reform

by Otto Diederichs

When the Swiss management counselling service 'Knight-Wegenstein' in 1971 was awarded a contract to study the Berlin police force and develop proposals for a more effective organisation and task planning system such studies were relative innovative. Today, hiring the services of external management counselling agencies has become the standard practice of police leadership seeking to initiate structural reform within the police. For nearly two years another consulting firm has been occupied with producing a study of the Berlin police force. Its key criticisms target the central changes initiated in 1972.

Male Domestic Violence Against Women

by Martina Kant

Despite the fact that reliable statistics on domestic violence are not available (estimates range from 100.000 to 4 million incidents a year), the 'Federal Commission on Violence' established by the federal government proceeds from the assumption that male domestic violence is the most common form of violence in German society. The police place a key role in this area, because they are the only Institution available around the clock and in a position to actively intervene in cases of abuse. The police are the public agency most often contacted by women who have become victims of male violence

and abuse. Their calls for help from the police often have disappointing results.

European Security Information System (EuSIS)

by Otto Diederichs

The private security has been astonishingly overdue in recognising the potential of Internet as an investigative and search instrument. Finally, in March of this year such a system entered the Internet and can be found under the home page address: <http://www.eusis.de>. Because the databank is conceived of as a profit-oriented operation it has a completely different structure than the tradition search files used by police organisations. Private Security advertising, available literature as well as a 'marketplace' complete with job offers and job-seeking ads, general classified want-ads, offers of co-operation etc. form the periphery of a data bank involving individual, factual and incident file search lists. As the proprietors insist and emphasise, they are very interested in not only co-operating with one another, but they also seek co-operation with state security services.

An Alternative Conception for EUROPOL

by Thilo Weichert

The debate over EUROPOL has become extremely heated. On the one hand, protagonists feel that EUROPOL constitutes Europe's only chance of successfully confronting internationally organised crime, civil rights activists point to a completely different problem: there exist neither democratic legitimisation, nor democratic control mechanism for EUROPOL. Executive responsibility does not exist in any form whatsoever. The legal protections for normal citizens are less than the standards normally required for states governed by law. For this reason, civil rights activists point to the fact that EUROPOL signals the relinquishment of all of the traditional legal, civil rights and democratic traditions currently effective in all of the states of Europe. The author, chairman of the 'German association for Data Protection' develops an alternative model.

Techno-revolution in the Swiss Police Force

by Heiner Busch

When the Swiss Parliamentary Investigating Commission began its investigation of conditions in the Confederate Justice and Police Department and the

national police force within this ministry one of the first things, it encountered was tons and tons of paper: filecards (so-called fiches) and dossiers on a total of 900.000 individuals which had been cardfiled as politically suspicious and unreliable. Today, any analogous commission, would have to move a mouse on the mouse-pad to enter into the police computer net, because one of the encompassing results of the 'filecard scandal' was to expand and further develop existing computer systems in the Swiss police administration. The author provides a survey of the current state of computerisation within the Swiss police force.

Bei Einrichtung eines Abonnements können einmalig ältere Hefte zum Abo-Preis (siehe umseitig)
oder komplett zum Vorzugspreis von 260,- DM nachbezogen werden.
(Gültig bis 31.12.97)



Absender

Name

Vorname

Straße

PLZ Ort

Ich abonniere
Bürgerrechte & Polizei/CILIP
ab Nummer

Das Einzelheft kostet 14,-- DM incl. Porto.
Das Abonnement (3 Hefte pro Jahr) kostet:
a) für Institutionen: 63,-- DM incl. Porto
b) für Personen: 36,-- DM incl. Porto

Verlag CILIP
c/o FU Berlin
Malteserstr. 74-100
D - 12249 Berlin

Datum, Unterschrift

Mir ist bekannt, daß die Bestellung erst wirksam wird, wenn ich sie
nicht innerhalb einer Woche gegenüber dem Verlag widerrufe.

Datum, Unterschrift

Seit 1978 dokumentiert und analysiert der Informationsdienst **Bürgerrechte & Polizei/CILIP** die gesetzlichen, organisatorischen und taktischen Veränderungen innerer Sicherheitspolitik in der Bundesrepublik. Über diesen Schwerpunkt hinaus liefert **Bürgerrechte & Polizei/CILIP** Berichte, Nachrichten, Analysen zur

- Polizeientwicklung in den Ländern Westeuropas
- Polizeihilfe für Länder der Dritten Welt
- Arbeit von Bürgerrechtsgruppen

Bürgerrechte & Polizei/CILIP erscheint jährlich mit drei Ausgaben und einem Seitenumfang von ca. 100 Seiten.

Ich bestelle folgende Einzelhefte

(Bei Einrichtung eines Abonnements können einmalig ältere Hefte zum Abo-Preis nachbezogen werden. Bitte fordern Sie unsere Liste lieferbarer Ausgaben an.)

.... Expl. **CILIP** Nr.

(bis Nr. 37: Einzelpreis 9,--/Abo-Preis 7,--)

.... Expl. **CILIP** Nr. 9/10

(Einzelpreis 12,-/ Abo-Preis 8,-)

.... Expl. **CILIP** Nr.

(ab **CILIP** 38: Einzelpreis 10,--/Abo-Preis 8,--)

(ab **CILIP** 50: Einzelpreis 14,--, Abo-Preis 12,--)

Komplettpaket zum Vorzugspreis von 245,-- DM
(enthält alle lieferbaren Exemplare)

Ich bestelle folgende Bücher

.... Expl. CILIP/Diederichs, Hilfe Polizei	DM 24,90
.... Expl. Busch, Grenzenlose Polizei?	DM 39,80
.... Expl. Kauß, Suspendierter Datenschutz,	DM 67,00
.... Expl. "Neue Soziale Bewegungen und Polizei" (Bibliographie)	DM 10,00
.... Expl. "Europäisierung von Polizei und Innerer Sicherheit (Bibliographie)	DM 10,00
.....Expl. "Nicht dem Staate, sondern den Bürgern dienen" (Gutachten)	DM 10,00

Datum, Unterschrift

Mir ist bekannt, daß die Bestellung erst wirksam wird, wenn ich sie nicht innerhalb einer Woche gegenüber dem Verlag widerrufe.

Datum, Unterschrift

Bereits erschienen:

Heft 1/95:	Irak – vier Jahre nach dem Golfkrieg	
Heft 2/95:	Nationalismus und Identität	Heft 1 + 2 = 10 DM
Heft 3/95:	Der „Friedensprozeß“ im Nahen Osten	= 10 DM
Heft 4/95:	Die iranische Opposition	= 10 DM
Heft 5/6/96:	Konfliktstoff Wasser	= 15 DM
Heft 7/96:	Dialog bei geschlossenen Türen – Europa und das südliche Mittelmeer	= 10 DM
Heft 8/96:	Militär und Gesellschaft	= 10 DM
Heft 9/97:	Frauenbilder – Frauenrealitäten	= 10 DM

Demnächst: Heft 10: Marokko – Heft 11: Sudan

Zu bestellen bei: INAMO, Bismarckstr. 8, 91054 Erlangen

Für die Gefangenen aus der RAF
Für alle politischen Gefangenen aus
linken Bewegungen weltweit

Perspektive Freiheit

13.6.: Koblenzer Staatsschutzsenat lehnt Anklageschrift ab +++ Kurdenverfolgung: §-129-a-Prozeßlawine rollt +++ Der Atomstoa schlägt zu: Die Polizei prügelt den CASTOR durch +++ 18. März: Solidarität und Widerstand gegen staatliche Unterdrückung +++ Vorarbeiten zur „Rote-Socken-Kampagne“: Die PDS im Visier des VS

für 3,50 DM in guten Buch- und Infoläden
und bei Eurer Ortsgruppe
oder für 5,- DM in Briefmarken bei:

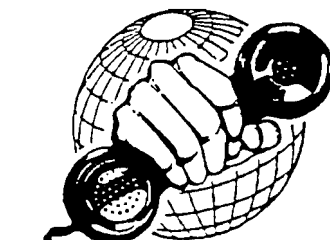
Rote Hilfe e.V., Postfach 6444, 24125 Kiel
Telefon und Fax: (0431) 75141



**DIE
ROTE
HILFE**

2/97

Informationsprojekt Naher und Mittlerer Osten **inamo**



Info Pool Network

APC / CL-Server Berlin/Brandenburg,
Vernetzung von NGOs, Initiativen,
Gruppen und Verbänden, Betreuung und
Erstellung von WWW-Diensten
in unserem Server-Netz

Mail-, News- und
InterNet-Zugänge, Web-Server-
Dienste, EDV - Support

InterNet

Erreichbar:
per Mail: info@ipn.de
im Web: <http://www.ipn-b.de>
per Tel.: 030 / 53334-308
oder auch per snail-mail:
Am Treptower Park 28-30, 12435 Berlin

Mailbox